



Bericht des **2020** Petitionsausschusses

Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2020



Sächsischer Landtag

Bericht des **2020** Petitionsausschusses

Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2020

an den Sächsischen Landtag
gemäß § 63 Absatz 2 Satz 3
der Geschäftsordnung
des Sächsischen Landtags



Sächsischer Landtag

INHALT

1. DAS PETITIONSRECHT	19
1.1 Wer darf Petitionen einreichen?	19
1.2 Wie können Petitionen eingereicht werden?	20
1.3 Wo können Petitionen eingereicht werden?	20
1.4 Wie läuft ein Petitionsverfahren ab?	21
1.5 Petitionen gegen Gerichtsentscheidungen	21
1.6 Petitionen und kommunale Selbstverwaltung	22
2. DER PETITIONSAUSSCHUSS	27
2.1 Zusammensetzung des Petitionsausschusses	27
2.2 Die Tätigkeit des Petitionsausschusses	30
2.3 Corona – Auswirkungen auf das Petitionsgeschehen	30
2.4 Konferenz der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder	31
3. DAS REFERAT PETITIONSDIENST.....	33
4. PETITIONEN IM JAHR 2020.....	35
4.1 Neue Petitionen	35
4.1.1 Eingegangene Schreiben	35
4.1.2 Thematische Schwerpunkte der Petitionen 2020	36
4.1.3 Einzel-, Mehrfach-, Sammel- und Massenpetitionen	36
4.1.4 Regionales Aufkommen	37
4.2 Ausübungen der Befugnisse des Petitionsausschusses	38
4.2.1 Verschiedene Beschlussempfehlungen	38
4.2.2 Eingegangene Stellungnahmen	39
4.2.3 Bearbeitungsdauer der im Jahr 2020 abgeschlossenen Petitionen	39
4.2.4 Auskunftserteilung	40
4.2.5 Akteneinsicht	40
4.2.6 Ortstermine/ Anhörungen	40
4.2.7 Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses	40
4.3 Einzelne Petitionen aus dem Jahr 2020	41
4.3.1 Abgeholte Petitionen	41
4.3.2 Teilweise abgeholte Petitionen	50
4.3.3 Erledigte Petitionen	56
4.3.4 Nicht abgeholte Petitionen	60
4.3.5 Überweisung der Petition als Material	67
4.3.6 Maßnahmebeschlüsse nach § 10 SächsPetAG	81
4.3.7 Weiterleitungen/ Zuleitungen an andere Stellen	82

5. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES PETITIONSRECHTS IM FREISTAAT SACHSEN	87
5.1 Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (Auszug).....	87
5.2 Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags vom 11. Juni 1991, rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Mai 2008 (Sächsisches Petitionsausschussgesetz – SächsPetAG)	87
5.3 Geschäftsordnung des Landtags des Freistaates Sachsen (7. Wahlperiode, Auszug)	89
5.4 Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) i. d. F. vom 29. Januar 2020	90
6. ANHANG	99
6.1 Adressen der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland, der Landtage sowie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Bürgerbeauftragten	99
6.2 Formblatt für das Einlegen einer Petition	101
6.3 Petitionsbearbeitung nach Arbeitsgruppen im Jahr 2020	103
6.4 Massenpetitionen im Jahr 2020	104
6.5 Mehrfachpetitionen im Jahr 2020	104
6.6 Sammelpetitionen im Jahr 2020	105
6.7 Regionales Aufkommen im Jahr 2020	106
6.8 Beschlüsse zu Petitionen im Jahr 2020	108
6.9 Beim Petitionsausschuss eingegangene Stellungnahmen im Jahr 2020	108
6.10 Wahrnehmung der Befugnisse gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG im Jahr 2020	109

Ausschusssitzung
des Petitionsausschusses

10:00 – 13:00 Uhr

Plenarsaal

Vorworte der
Ausschussvorsitzenden
und der Obleute
des Petitionsausschusses
der 7. Wahlperiode



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das Jahr 2020 war auch für den Petitionsausschuss ein besonderes. Ganze 100 Petitionen mehr gingen im zurückliegenden Jahr ein, natürlich auch und gerade wegen des bestimmenden Themas – der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Maßnahmen und Einschränkungen. Der vorliegende Jahresbericht 2020 zeigt darüber hinaus wieder einmal die ganze Bandbreite der Themenfelder, bei welchen den Sächsinen und Sachsen der Schuh drückt und bei denen wir im Ausschuss nach Kräften Abhilfe zu schaffen versuchen. Denn auch zum Straßenbau, zu Schulen und Kitas und zu Fragen des Naturschutzes erreichten den Ausschuss zahlreiche Petitionen. Diese stark steigende Anzahl an Petitionen ist auch Ausdruck für das große Vertrauen, welches die Sächsinen und Sachsen in die Problemlösungskompetenz des Petitionsausschusses setzen, was mich natürlich als Vorsitzende ganz besonders freut.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit der Petitionen war im diesmaligen Berichtszeitraum höher als sonst. Ein Grund dafür war die benötigte Zeit für die Regierungsbildung und die Besetzung der Ausschüsse im Nachgang zur Landtagswahl 2019 und die damit verbundene Verzögerung bei der Bearbeitung der Petitionen. Ein weiterer Grund war die – angesichts der Flut von Petitionen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie – verlängerte Frist für die Stellungnahme durch die jeweils betroffenen Ministerien von sechs auf neun Wochen. Da auch viele Vor-Ort-Termine coronabedingt verschoben werden mussten, bildete sich ein gewisser Rückstau, der nun so schnell und gründlich wie möglich abgearbeitet werden wird.

Eine längere Dauer der Bearbeitung muss dabei aber kein Nachteil für die Petenten sein, kann sie doch auch Ausdruck einer besonders tiefgehenden Betrachtung eines komplexen Sachverhaltes und einer besonders engagierten Suche nach einer Problemlösung sein. Wenn etwa Vor-Ort-Termine oder Anhörungen in den Verfahren stattfinden, so wirkt sich das zwar zunächst negativ auf die Bearbeitungsdauer, aber anschließend häufig positiv auf den Ausgang des Verfahrens aus. Den Petenten ist so oft weit mehr geholfen, als es bloß durch einen möglichst schnellen Abschluss des Verfahrens der Fall wäre.

Im letzten Jahr war Sachsen außerdem Gastgeber für die Konferenz der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder und ich hatte die Ehre, meine Kolleginnen und Kollegen zu diesem alle zwei Jahre stattfindenden Treffen diesmal in Dresden empfangen zu dürfen. Eines der Kernthemen war dabei die zunehmende Nutzung privater Petitionsplattformen und deren Risiken sowie unsere Möglichkeiten, das klassische und »richtige« Petitionsverfahren zu stärken. Neben unseren Bemühungen in Sachsen, etwa durch eine fortschreitende Modernisierung und eine Erhöhung der Bürgerfreundlichkeit der Verfahren, möchten wir auch im Austausch mit den anderen Bundesländern und dem Bund kontinuierlich Verbesserungen für die Petentinnen und Petenten erreichen.

Ich freue mich darauf, als Vorsitzende weiterhin im Petitionsausschuss fraktionsübergreifend an den für die Petenten besten Lösungen zu arbeiten, und lade Sie ein, von Ihrem Petitionsrecht aktiv Gebrauch zu machen.

Ihre
Simone Lang
MdL

Lube wobydlerki a lubi wobydlerjo,

lěto 2020 bě tež za peticiski wuběrk wosebite. Dohromady 100 peticijow wjace dochadźachu w zašłym lěće, wězo tež a runje dla postajowaceje temy – koronoweje pandemije a z njej zwjazanych naprawow a wobmjezowanjow dla. Předležaca lětna rozprawa 2020 pokazuje nimo toho zaso jónu cytu wobšěr temowych polow, při kotrychž Saksowki a Saksow črij tlóči a pola kotrychž spytamy we wuběrku po našich mocach wotpomhać. Přetož tež k dróhotwarej, k šulam a džěćacym dnjowym přebywanišćam a k prašenjam přirodoškita docpěchu wuběrk mnohe peticije. Tale sylnje stupaca ličba peticijow je tež wuraz wulkeje dowěry, kotruž Saksowki a Saksojo do kompetency rozrisanja problemow peticiskeho wuběrka kładu, štož mje jako předsydku wězo cyle wosebje wjeseli.

Přerězny wobdžěłanski čas peticijow bě w tónkróćnej rozprawniskej dobje wjetši hač hewak. Jedna přičina za to běchu trjebany čas za wutworjenje knježerstwa a wobsadženje wuběrkow we wuslědku wólbow krajneho sejma 2019 a z tym zwjazane dlíjenje při wobdžěłanju peticijow. Dalša přičina bě – hladajo na žołmu peticijow w zwisku z koronowej pandemiju – podlěšeny čas za stejnišća potrjechenych ministerstwow wot šěsć na džewjeć tydženjow. Dokelž dyrbjachu so tež wjele terminow na městnje korony dla přesunyc, tworješe so wěšte kopjenje peticijow, kiž so nětko tak spěšnje a dokładnje kaž móžno wotdžětuje.

Dlěši čas wobdžěłanja njetrjeba pak při tym njelěpšina za petentow być, móže to tola tež wuraz wosebje hluboko sahaceho zhladowanja na kompleksne wobstejnosće a wosebje angažowaneho pytanja za rozrisanjom problema być. Hdyž so na přikład terminy na městnje abo hearingi w jednanjach wotměwaja, potom wuskutkuje so to drje najprjedy raz negatiwnje na dobu wobdžěłanja, ale po tym často pozitiwnje na wukónc jednanja. Petentam je tak husto wjele bóle pomhane, hač by to jenož z po móžnosći spěšnym zakónčenjom jednanja było.

W poslednim lěće běše Sakska nimo toho hosćiciel za konferencu předsydow a městopředsydow peticiskich wuběrkow Zwjazka a krajow a ja mějach česć, moje koleginy a mojich kolegow k tutomu kóžde druhe lěto so wotměwacemu zeńdženju tónkróć w Drježdžanach přijimać. Jedna z jadrowych temow bě při tym, přiběrace wužiwanje priwatnych peticiskich platformow a jich rizikow kaž tež naše móžnosće, klasiske a »prawe« peticiske jednanje sylnić. Nimo našich prócowanjow w Sakskej, na přikład přez postupowace modernizowanje a powyšenje wobydlerskeje přečelskosće jednanjow, bychmy tež we wuměnje z druhimi zwjazkowymi krajemi a ze Zwjazkom kontinowanje rady polěpšnja za petentki a petentow docpěć chcyli.

Wjeselu so na to, jako předsydka dale w peticiskim wuběrku frakcije přesahujo na za petentow najlěpšich rozrisanjach džělać a přepróšuju Was, Waše peticiske prawo aktiwnje wužiwać.

Waša
Simone Lang
čłonka krajneho sejma



Liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr 2020 stellte eine Zäsur in der Arbeit des Petitionsausschusses dar. Während zu Beginn des Jahres der Schwerpunkt vorrangig auf das Abarbeiten von Bürgeranliegen aus der vorangegangenen Wahlperiode gelegt wurde, ist die Tätigkeit des Ausschusses im Verlaufe des Jahres zunehmend durch Covid-19 geprägt worden.

Die Pandemie bestimmte dabei unmittelbar wie auch mittelbar die Arbeit des Ausschusses – sei es durch die eingeschränkte Wahrnehmung der Möglichkeiten nach dem Petitionsgesetz oder auch durch die vorgetragenen Themen selber.

Dabei wurde mehr als deutlich, dass das Petitionswesen eine wichtige Möglichkeit darstellt, um gesellschaftliche Anliegen, Sorgen oder Anregungen vorzutragen.

Die eingebrachten Bitten und Beschwerden widerspiegeln dabei die Vielzahl der Themen am gesamtgesellschaftlichen Diskurs und gaben teilweise wertvolle Anregungen für den weiteren Umgang mit der Pandemie.

Trotz aller Einschränkungen war es uns als Mitglieder des Ausschusses wichtig, sorgfältig und zeitnah die vorgetragenen Anliegen abzuarbeiten.

Ich wünsche Ihnen bei der Lektüre des folgenden Berichtes interessante und informative Einblicke in den Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses.

Ihr
Stephan Hösl
MdL

Lube čitarki a lubi čitarjo,

lěto 2020 woznamjenješe cezuru w džěle peticiskeho wuběrka. Mjeztym zo kładžeše so na spočatku lěta čežišćo w přěnim rjedže na wotdžětanje wobydlerskich naležnosćow z předchadžaceje wólbneje peridy, je so džělawosć wuběrka w běhu lěta přiběrajcy přez Covid-19 wobwliwowała.

Pandemija postajowaše při tym njeposřednje kaž tež posřednje džěto wuběrka – njech bě to přez wobmjezowane zaznaće móžnosćow po peticiskim zakonju abo tež přez přednjesene temy same.

Při tym bu wjace hač jasne, zo předstaja peticistwo wažnu móžnosć, zo bychu so towaršnostne naležnosće, starosće abo nastorki přednjesli.

Zapodate próstwy a pohórški wotbłysćowachu při tym mnóstwo temow w cyłotowaršnostnym diskursu a dawachu zdžěla hódnote impulsy za dalši wobchad z pandemiju.

Najebać wšě wobmjezowanja bě nam jako čtonam wuběrka wažne, swědomiće a krótkodobnje přednjesene naležnosće wotdžětać.

Přeju Wam při lekturje scěhowaceje rozprawy zajimawe a informatiwne dohlady do rozprawy džělawosće peticiskeho wuběrka.

Waš
Stephan Hösl
čton krajneho sejma



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

eines der zentralen Themen im Berichtsjahr 2020 war auch für den Petitionsausschuss die Bekämpfung der Corona-Pandemie. Seit deren Beginn und vor allem natürlich seit Beginn der Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung der Pandemie hat sich der Petitionsausschuss mit zahlreichen Anliegen rund um die Corona-Maßnahmen beschäftigt.

Die Bandbreite der Petitionen reichte dabei von der generellen Ablehnung der Maßnahmen und dem Infragestellen der Pandemie-Bekämpfung als Ganzes bis hin zu detaillierten Vorschlägen für mögliche Lockerungen und Hinweisen auf eventuelle Regelungslücken, etwa bei den beschlossenen Hilfspaketen. Während wir bei ersteren meistens nicht viel für die Petenten tun konnten, bemühte sich der Ausschuss bei den konkreten Ansätzen intensiv um eine für die Petenten zufriedenstellende Bearbeitung und um mögliche Lösungsvorschläge.

So überwies der Ausschuss Anliegen, die möglicherweise bei einer Verbesserung der Lage in kommenden Verordnungen umgesetzt werden könnten, als Material an die Staatsregierung, damit die Vorschläge der Petenten berücksichtigt werden konnten.

Wenn aber beispielsweise eine generelle Abschaffung der Maskenpflicht und weitere – wissenschaftlich nicht haltbare – Forderungen rund um die Bekämpfung der Pandemie gestellt wurden, musste der Ausschuss auch ganz ehrlich sagen, dass diesen eben nicht abgeholfen werden kann.

Zur Wahrheit gehört auch, dass der Petitionsausschuss bei den Corona-Petitionen gelegentlich an die Grenzen seiner Möglichkeiten gerät. Und zwar deshalb, weil die dynamische Entwicklung der Lage und die sich verändernde Verordnungslage eine abschließende und für die Petenten zufriedenstellende Beantwortung ihrer Anliegen oft sehr erschweren.

Oft waren die Anliegen bei Vorliegen der Stellungnahme aus den zuständigen Ministerien bereits wieder überholt. Dann war die in der jeweiligen Petition gewünschte Maßnahme mittlerweile getroffen, allerdings möglicherweise (deutlich) später als von den Petenten gewünscht. Bringt das im jeweiligen Einzelfall dann noch etwas? Oder, im umgekehrten Fall, war das Anliegen der Petenten (etwa die Öffnung einer bestimmten Einrichtung) zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im Ausschuss gerade umgesetzt, aber bis zum Eintreffen der Antwort bei den Petenten hatte sich die Sachlage bereits wieder geändert und der Petent fühlte sich möglicherweise durch unseren Bericht nicht ernst genommen.

Der Petitionsausschuss sieht sich – wie alle übrigen Ausschüsse im Landtag auch – bei dem zentralen Thema Corona mit zahlreichen Herausforderungen konfrontiert. Umso wichtiger ist es, dass wir die bewährte überparteiliche und konstruktive Zusammenarbeit – die sich stets am Wohle der Petenten und nicht an politischen Gewinnrechnungen orientieren sollte – beibehalten und Lösungen finden, die der Sache der Petenten und nicht der eigenen Profilierung dienen.

Als Obmann der SPD-Fraktion im Petitionsausschuss freue ich mich gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen darauf, dass sich weiterhin viele von Ihnen mit ihren Anliegen an uns wenden. Für das damit von Ihnen entgegengebrachte Vertrauen und die kollegiale Zusammenarbeit im Ausschuss möchte ich mich herzlich bedanken.

Ihr
Frank Richter
Obmann der SPD-Fraktion

Lube wobydlerki a lubi wobydlerjo,

jedna z centralnych temow w rozprawniskim lěće 2020 bě tež za peticiski wuběrk bój přećiwo koronowej pandemiji. Wot jeje spočatka, a předewšěm wězo wot spočatka naprawow za bój přećiwo pandemiji a za zamjezowanie pandemije, je so peticiski wuběrk z mnohimi naležnosćemi kołowokoło naprawow korony dla zaběrał.

Wobšěr peticijow sahaše při tym wot generalneho wotpokazanja naprawow a do-prašnja-stajenja zakročnja přećiwo pandemiji jako cyłka hač k detailowym namjetam za móžne wolóženja a pokiwo na ewentualne brachi w rjadowanjach, kaž na přikład pola wobzamknjenych pomocow. Mjeztym zo njemóžachmy pola přěnich zwjetša wjele za petentow docpěć, prócowaše so wuběrk pola konkretnych nastorkow intensiwnje wo za petentow spokojace wobdžětanje a wo móžne namjety za rozrisanje.

Tak přepokaza wuběrk naležnosće, kotrež móhli so snadź při polěpšenju položnja w přichodnych wukazach zwoprawdźić, jako material na statne knježerstwo, zo bychy so namjety petentow wobkedžbować móhli.

Hdyž pak so na přikład generalne zběhnjenje winowatosće nošenja maskow žadaše a dalše – wědomostnje njezamołwite – žadanja kołowokoło boja přećiwo pandemiji stajachu, dyrbyeše wuběrk tež cyle sprawnje rjec, zo njemóže so tutym runje wotpomhać.

K wěrnosći tež słuša, zo storči peticiski wuběrk pola peticijow korony dla hdys a hdys na hranicy swojich móžnosćow. A to tohodla, dokelž dynamiske wuwicě položnja a so mjenjate wukazowe wobstejnosće zakónčacu a za petentow spokojacu reakciju na jich naležnosće často jara počezuja.

Často běchu naležnosće při předpołożenju stejišća z přislušnych ministerstwow hižo zaso přestarjene. Potom bě we wotpowědnych peticijach žadana naprawa mjeztym zwoprawdžena, wšak tež druhdy (wjele) pozdžišo, hač sej to petenća přejachu. Wunjese to w kóždym jednotliwym padže potom hišće něšto? Abo, w nawopačnym padže, bě naležnosć petentow (kaž wotewrjenje wěsteho zarjadnišća) w chwili wobzamknjenja we wuběrku runje přesadžena, ale hač k dochadej wotmołwy pola petentow běchu so wobstejnosće hižo zaso změnila a petentej so z našej rozprawu snano zdaše, zo jeho chutnje njebjerjemy.

Peticiski wuběrk widži so – kaž wšě druge wuběrki w krajnym sejmje tež – při centralnej temje korony z mnohimi wužadanjemi konfrontowany. Čim wažniše je, zo wobchowamy wupruwowane nadstronske a konstruktivne zhromadne dźěło – kotrež měło so stajnje na dobro petentow a nic na politiske wunoški orientować – a zo namakamy rozrisanja, kotrež słuža wěcy petentow a nic swojskemu profilowanju.

Jako dowěrnik frakcije SPD w peticiskim wuběrku wjeselu so zhromadnje z koleginami a kolegami na to, zo so tež přichodnje mnozy z Was ze swojimi naležnosćemi na nas wobroća. Za Wašu z tym wopokazanu dowěru a za kolegialne zhromadne dźěło we wuběrku bych so chcył wutrobnje podžakować.

Waš
Frank Richter
dowěrnik frakcije SPD



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Ihnen vorliegende Petitionsbericht bilanziert ein Jahr parlamentarischer Arbeit. Die Auflistung erfolgreich abgeschlossener Petitionen ist zugleich auch Würdigung der Arbeit des Ausschusses als Ganzem, seiner Mitglieder und des Sekretariates, ohne dessen inhaltlich-organisatorische Vor- und Nachbereitung weder Bericht noch Bilanz vorliegen würden.

Petitionen stellen einen besonderen Querschnitt von Problemlagen in unserer Gesellschaft dar und sind ein wichtiger Baustein unserer demokratischen Grundordnung, die wir Mitglieder im Petitionsausschuss mit großer Verantwortung wahrnehmen. Zudem sind Petitionen eine Form gesellschaftlicher Teilhabe, wenn sie konkretes Verwaltungshandeln kritisieren oder überprüfen möchten.

»Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.« So steht es im Artikel 35 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen.

Dieses Recht, sich mit Petitionen an den Sächsischen Landtag zu wenden, ist ein hohes Gut. Es ist deswegen erfreulich, dass immer mehr Menschen das Mittel der Petition für die Artikulation ihrer Anliegen nutzen und von ihrem Recht immer stärker Gebrauch machen. So ist auch die Anzahl der Petitionen, die an den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags gerichtet wurden, in den letzten Jahren gestiegen.

Mitunter initiiert ihr Anliegen eine umfassende Prüfung sowie Abhilfe der aufgezeigten Missstände. Nicht selten liefern sie Anregungen und Innovationen, welche sich in der weiteren parlamentarischen Arbeit wiederfinden, oder sie decken bisher nicht erkannte Gesetzes- oder Gerechtigkeitslücken auf. Petitionen sind damit ein wichtiges Korrektiv und sie liefern wertvolle Anregungen für die Gestaltung von Politik.

Um möglichst viele Menschen zu ermutigen, ihr Anliegen in einer Petition zu formulieren und damit auch gezielt die jeweiligen Verantwortlichen zu erreichen, können zur Einreichung von Petitionen verschiedene Wege genutzt werden. Zum einen können diese in Briefform verfasst werden und postalisch an den Petitionsdienst des Sächsischen Landtags gesendet werden, zum anderen kann der Onlineweg über die Homepage gewählt werden.

Mitunter sind die Hoffnungen der Petentinnen und Petenten auf eine Lösung ihrer Problemlage zu hoch, denn der Petitionsausschuss kann keine Gesetze ändern oder Gerichtsurteile aufheben lassen. Auch kann er nicht in privatrechtliche Angelegenheiten eingreifen. Insofern muss auch an dieser Stelle vor falschen und unrealistischen Erwartungen gewarnt werden. Ungeachtet dessen lohnt es Sachverhalte zu hinterfragen, auf Probleme und Missstände aufmerksam zu machen und laut und selbstbewusst Veränderungen und Verbesserungen einzufordern.

Als Obfrau meiner Fraktion DIE LINKE möchte ich Sie deswegen ermutigen, Gebrauch von Ihrem Recht zu machen, sich mit Bitten oder Beschwerden an den Sächsischen Landtag – ihre Volksvertretung – zu wenden, denn Politik sollte von möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern mitgestaltet werden!

Ihre
Marika Tändler-Walenta
Obfrau der Fraktion DIE LINKE

Česćene wobydlerki a česćeni wobydlerjo,

Wam předležaca peticiska rozprawa bilancuje jedne lěto parlamentariskeho džěta. Naličenje wuspěšnje wobzamknjenych peticijow je zdobom tež hódnoćenje džěta wuběrka jako cytk, jeho člonow a sekretariata, bjez kotrehož wobsahowo-organizatoriskeho přihotowanja a wuhódnoćenja njeby ani rozprawa ani bilanca předležała.

Peticije předstajeja wosebity přerězk problemowych situacijow w našej towaršnosći a su wažny twarski kamjeń našeho demokratiskeho zakładneho porjada, kotryž my čtonojo w peticiskim wuběrku z wulkej zamołwitosću zastupujemy. Wyše toho su peticije forma towaršnostneho wobdźělenja, hdyž wone konkretne zarjadniske jednanje kritizuja abo je přepruwować chcedža.

»Kóžda wosoba ma prawo, jednotliwje abo zhromadnje z druhimi so pisomnje z próstwami abo pohórškami na přislušne instancy a na ludowe zastupnistwo wobročić.«
Takle steji to w artiklu 35 sada 1 wustawy Swobodneho stata Sakskeje.

Tele prawo, so z peticijemi na Sakski krajny sejm wobročić, je wysoke kubło. Je tohodla zwjeselace, zo přeco wjace ludźi srědk peticije za artikulaciju svojich naležnosćow nałožuje a swoje prawo stajnje sylnišo wužiwa. Tak je tež ličba peticijow, kotrež su so peticiskemu wuběrkej Sakskeho krajneho sejma zapodali, w poslednich lětach stupata. Druhdy iniciěruje jich naležnosć wobšěrne pruwowanje kaž tež wotstronjenje pokazanych njedostatkow.

Njerědko posrědkuja wone nastorki a inowacije, kotrež so w dalším parlamentariskim džěle zaso namakaja abo wone wotkrywaja dotal njespóznate zakonske abo sprawnostne brachi. Peticije su z tym wažny korektiw a podawaja hódne nastorki za zwoprawdženje politiky.

Zo bychy so po móžnosći mnozy ludžo pohnuli, swoju naležnosć w peticiji formulować, a z tym tež zaměrnje wotpowědnych zamołwitych docpěli, móžeja so za zapodaće peticijow wšelake puće wužiwać. Tute móžeja so jónu jako list spisać a postalisce na peticiski wuběrka Sakskeho krajneho sejma póstać, móže pak so tež online-puč přez homepage wolić.

Sčasami su nadžije petentkow a petentow na rozrisanje jich problemoweje situacije přewysoke, přetož peticiski wuběrka njemóže žane zakonje změnić abo sudniske wusudy zběhnyć dać. Tohorunja njemóže wón do priwat-noprawniskich naležnosćow zasahnyć. Tak daloko dyrbi so tež na tutym městnje před wopačnymi a njerealistiskimi wočakowanjami warnować. Njedźiwajcy toho so wupćači, so za wobstejnosćemi prašeć, na problemy a njedostatki skedźbnjeć a sej wótře a sebjewědomje změny a polěpšowanja žadać.

Jako dowěrnica swojeje frakcije LĚWICA bych chcyła Was k tomu pozbudźować, zo byšće swoje prawo wužiwali, so z próstwami abo pohórškami na Sakski krajny sejm – Waše ludowe zastupnistwo – wobročić, přetož politika měła so wot prawje wjele wobydlerkow a wobydlerjow sobu zwoprawdžeć!

Waša
Marika Tändler-Walenta
dowěrnica frakcije LĚWICA



Liebe Bürger des Freistaates Sachsen,

die AfD-Fraktion kann auf ein weiteres Jahr erfolgreicher Arbeit im Petitionsausschuss zurückblicken. Der Jahresbericht lädt Sie dazu ein, sich einen Überblick über die meist ohne breite Öffentlichkeit geleistete Arbeit des Ausschusses zu verschaffen.

»Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.« Das garantiert unsere Sächsische Verfassung in Artikel 35. Hierzu gehört auch das Recht, sich mit einer Petition an den Sächsischen Landtag zu wenden. Die Behörden werden dadurch gezwungen, sich mit dem Anliegen des Bürgers noch einmal auseinanderzusetzen. Diese erneute Prüfung kann dazu führen, dass die bisherige Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wird.

Im Berichtszeitraum 2020 widmeten wir uns erneut einer großen Anzahl wichtiger Anliegen unserer Bürger. Ein wesentlicher Teil unserer Arbeit betraf Petitionen aus dem Bereich Sozialversicherung, Rente, Pflege und Gesundheit. Kritik an Maßnahmen zum Coronaschutz und deren Verhältnismäßigkeit kam seit dem Frühjahr 2020 hinzu. Die Themenbereiche Steuern, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Baurecht, Straßenbau und Verkehrswesen waren ebenfalls häufig Gegenstand von Petitionen.

Im Petitionsausschuss erarbeiten die Fraktionen die Beschlussempfehlungen zwar grundsätzlich gemeinsam, kommen am Ende aber nicht immer zum selben Ergebnis. Als größte Oppositionsfraktion im Sächsischen Landtag sind wir in einigen entscheidenden Fragen anderer Meinung als die Regierungskoalition und werden dann von der Mehrheit überstimmt. Das betraf insbesondere Petitionen zu Grundrechtsbeschränkungen durch Corona-Maßnahmen, zur Abschaffung der Rundfunkgebühr und Unausgewogenheit des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks oder zum Naturschutz einschließlich der Windenergienutzung.

Hier vertritt die AfD-Fraktion in der Sache häufig bürger-nahe Meinungen, die von der Regierungskoalition aus CDU, Grünen, SPD gemeinsam mit der Linken abgelehnt werden.

Wir können unsere abweichende Meinung zu bestimmten Petitionen in der Landtagssitzung sichtbar machen. Mit einer Rede im Plenum bringen wir Probleme in die Öffentlichkeit, die zuvor im Petitionsausschuss kontrovers diskutiert wurden. So erfahren der Petent und die Bürger, aus welchen Gründen die AfD hier zu einer anderen Entscheidung über die Petition als die Ausschussmehrheit gekommen ist. Im September-Plenum 2020 machten wir bei einer Petition zum Thema Nitratmessstellennetz von diesem Recht Gebrauch.

Als Mitglieder des Petitionsausschusses sehen wir uns als Mittler der Interessen des Petenten gegenüber den Landes- und Kommunalbehörden. Wir bemühen uns, Konflikte zwischen einer scheinbar übermächtigen Bürokratie und dem meistens gesunden Menschenverstand der Bürger zum Ausgleich zu bringen. Größtmögliche Bürgernähe und Transparenz sind für uns dabei selbstverständlich.

Als Obmann der AfD-Landtagsfraktion im Petitionsausschuss will ich mit meinen Kollegen dazu beitragen, dem konkreten Anliegen des einzelnen Bürgers Gehör zu verschaffen und – wenn notwendig – die Bürokratie in ihre rechtlichen Schranken zu verweisen. Das Petitionsrecht verstehen wir als eine Möglichkeit, dem Bürger mehr Mitsprache zu verschaffen. In diesem Sinne, nutzen Sie Ihre Grundrechte. Wir sind für Sie da.

Norbert Mayer
Obmann der AfD-Fraktion

Lubi wobydlerjo Swobodneho stata Sakskeje,

frakcija AfD móže na dalše lěto wuspěšneho džěla w peticiskim wuběrku wróčo hladać. Lětna rozprawa přeprošuje Was k tomu, sej přehlad wo zwjetša bjez šěrokeje zjawnosće wukonjaneho džěla wuběrka stworić.

»Kóžda wosoba ma prawo, jednotliwje abo zhromadnje z druhimi so pisomnje z próstwami abo pohórškami na přislušne instancy a na ludowe zastupnistwo wobrocić.« Tole garantuje naša Sakska wustawa w artiklu 35. K tomu słuša tež prawo, so z peticiju na Sakski krajny sejm wobrocić. Zarjady so z tym nuzuja, so z naležnosću wobydlerja hišće raz rozestajeć. Tute wospjetne pruwowanje móže k tomu wjesć, zo so dotalny rozsud zběhnje abo změní.

W rozprawniskej dobje 2020 wěnowachmy so znowa wulkej ličbje wažnych naležnosćow našich wobydlerjow. Bytostny džěl našeho džěla nastupaše peticije z wobtuka socialneho zawěšćenja, renty, hladanja a strowoty. Kritika na napravach za škit před koronu a jich poměrnosći přińdže wot nalěča 2020 k tomu. Temowe wobtuki dawkow, pomnikoškita a hladanja pomnikow, twarske prawo, dróhotwar a wobchadnistwo běchu tohorunja často předmjet peticijow.

W peticiskim wuběrku zdžětuja frakcije wobzamknjenske doporučenja drje zasadnje zhromadnje, njepřińdu pak na kóncu přeco k samsnemu wuslědkeju. Jako najwjetša opoziciska frakcija w Sakskim krajnym sejmje smy my w někotrych rozsudnych prašenjach hinašeho měnjenja hač knježerstwowo koaliciona a so potom wot wjetšiny přehłosujemy. To potrječeše wosebje peticije k wobmjezowanjam zakladnych prawow přez naprawy korony dla, k wotstronjenju rozhlósowych poplatkow a njewuwáženosći zjawnoprawniskeho rozhlósa abo k přirodoškitej inkluziwnje wužiwanja wětřikoweje energije. Tule zastupuje frakcija AfD we wěcy často wobydlerjam bliske měnjenja, kotrež so wot knježerstwoweje koaliciony z CDU, Zelenych, SPD zhromadnje z Lěwicu wotpokazuja.

My móžemy naše wotchilne mēnjenje k wěstym peticijam na posedženju krajneho sejma zwuraznić. Z narěču w plenumje přinjesemy problemy do zjawnosće, kotrež so do toho w peticiskim wuběrku kontrowersnje diskutowachu. Tak zhonja petent a wobydlerjo, z kotrych přičin je AfD tule k druhemu rozsudeju wo peticiji hač wjetšina wuběrka dóšla. W septemberskim plenumje 2020 wužiwachmy tute prawo při peticiji k temje syće nitratowych měřjenskich městnow.

Jako čtonojo peticiskeho wuběrka wobhladujemy so jako posrědkowarjo zajimow petenta napřečo krajnym a komunalnym zarjadam. Prócujemy so, konflikty mjez pozdatnje nadmócněj běrokratiju a zwjetša strowym čłowječim rozumom wobydlerjow wurunać. Najwjetša móžna bliskosć k wobydlerjam a transparenca stej za nas samozrozumliwej.

Jako dowěrnik krajnosejmoweje frakcije AfD w peticiskim wuběrku chcu ze swojimi kolegami k tomu přinošować, zo by so konkretnej naležnosći jednotliwego wobydlerja při poslušachato a zo bychy so – hdyž je trjeba – běrokratiji jeje prawniske hranicy pokazali. Peticiske prawo rozumimy jako móžnosć, wobydlerjej wjace soburěčenja spožčić. W tutym zmysle nałožujće swoje zakladne prawa.

My smy za Was tu.

Norbert Mayer
dowěrnik frakcije AfD



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

das Jahr 2020 war für die gesamte Gesellschaft ein sehr herausforderndes Jahr. Corona hatte ab März unsere Gesellschaft fest im Griff. Es wurden notwendige und schwierige Abwägungen getroffen zwischen dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit auf der einen und den weiteren Grundrechten auf der anderen Seite.

Diese Abwägung wurde nicht nur hier in Sachsen getroffen, sondern in allen 16 Bundesländern – und auch nicht nur in der Politik. Alle Menschen mit Verantwortung sind seit mittlerweile über einem Jahr mit notwendigen Abwägungsprozessen beschäftigt, denn Corona hat uns in mehreren Wellen immer wieder getroffen.

In diesen Abwägungen ist es wichtig, möglichst genau zu analysieren, welche Maßnahmen wirken, und alle Teile einer Gesellschaft müssen dazu beitragen.

In diesem Ausnahmezustand kam dem Petitionswesen eine ganz besondere Rolle zu und es war ein sehr konstruktives Beispiel für bürgerschaftliches Engagement in den letzten Monaten. Denn wenn staatliche Institutionen räumlich auf Distanz gehen müssen, ist es umso wichtiger, dass durch Petitionen ein direkter Draht in den Sächsischen Landtag hinein besteht, der laut Sächsischer Verfassung jedem Menschen zur Verfügung steht. Hier konnten Perspektiven und Interessen ebenso wie Probleme diskutiert werden. Petitionen konnten hier wie ein Gradmesser für die Herausforderungen in der Gesellschaft fungieren.

Eine Herausforderung war dabei sicherlich die Fluktuation der Maßnahmen, denen einfach das unglaublich dynamische Infektionsgeschehen zugrunde lag. Das hat die Arbeit im Petitionsausschuss auch ganz praktisch erschwert.

Trotzdem war der Petitionsausschuss weiterhin von einer fraktionsübergreifenden Arbeit für das Anliegen der Petition geprägt. Und es gab auch wie die Jahre zuvor unglaublich vielfältige Anliegen, die nichts mit Corona zu tun hatten, angefangen bei lokalen Herausforderungen bis hin zu großen Richtungsentscheidungen bundespolitischer Maßnahmen.

Diese Vielfalt macht den Petitionsausschuss aus. In diesem Sinne möchte ich Sie ermutigen sich einzumischen.

Lucie Hammecke

MdL

Lube čitarki a lubi čitarjo,

lěto 2020 bě za cyłu towaršnosć jara wužadace lěto. Korona měješe wot měrca našu towaršnosć kruće w horšći. Wuwjedžene buchu nuzne a čežke wotwažowanja mjez zakładnym prawom na čělnu njezranjenosć na jednej stronje a dalšimi zakładnymi prawami na druhej stronje.

Tole njebu jenož w Sakskej wotwažowane, ale we wšitkich 16 zwjazkowych krajach – a to tež nic jenož w politice. Wšitcy ludžo ze zamołwitosću zaběraja so mjezty m dlěje hač lěto z trěbnymi wotwažowanymi procesami, přetož korona je nas we wjacorych žolmach přeco zaso trjechiła.

Při tutych wotwažowanjach je wažne, po móžnosći dokładnje analyzować, kotre naprawy skutkuja, a wšitke džěle towaršnosće dyrbjaja k tomu přinošować.

W tutym wuwzačnym stawje hraješe peticiski wuběrk cyle wosebitu rólu a bě jara konstruktiwny přikład za wobydlerstwowy angažement w zaštych měsacach. Přetož hdyž dyrbjaja statne institucije rumnostnje na distancu hić, potom je čím wažniše, zo přez peticije direktny zwisk do Sakskeho krajneho sejma wobsteji, kotryž po Sakskej wustawje kóždemu čłowjekej k dispoziciji steji. Tule móžachu so perspektiwy a zajimy runje tak kaž problemy diskutować. Peticije móžachu tu kaž stopnjoměr za wužadanja w towaršnosći fungować.

Jedne wužadanje bě při tym zawěsće fluktuacija naprawow, kotraž bazěrowaše na njewěrjomnje dynamiskim infekciskim wotběhu. To je džěto w peticiskim wuběrku tež cyle praktisce počezowało.

Najebać to bě peticiski wuběrk nadal wot frakcije přesahowaceho džěla za naležnosć peticije charakterizowany. A předležachu kaž hižo lěta do toho njewěrjomnje wjelestronske naležnosće, kotrež njemějachu nič z koronu činić, započate pola lokalnych wužadanjow hač k wulkim směrowym rozsudam zwjazkowopolitiskich naprawow.

Tale wšelakorosć wučinja peticiski wuběrk. W tutym zmysle chcu Was pozbudžować, so dale nutř tykać.

Lucie Hammecke
čłonka krajneho sejma

»Jede Person hat das Recht,
sich einzeln oder in Gemeinschaft
mit anderen schriftlich mit Bitten
oder Beschwerden an die
zuständigen Stellen und an
die Volksvertretung zu wenden.«

1. DAS PETITIONSRECHT

Das Petitionsrecht ist die verfassungsmäßig garantierte Möglichkeit, sich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und das Parlament zu wenden. Die Adressaten einer Petition sind verpflichtet, die Petition zur Kenntnis zu nehmen, sie sachlich zu prüfen und dem Petenten einen Bescheid über das Ergebnis dieser Prüfung zu übermitteln. Im Bescheid muss für den Petenten erkennbar sein, dass und in welcher Weise die Petition behandelt worden ist. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Ergebnis, beispielsweise die Erledigung der Petition im Sinne des Petenten, kann dagegen aus dem Petitionsrecht nicht abgeleitet werden.

Der Petent hat das Recht auf Prüfung und Benachrichtigung. Bei Vorliegen eines Beschlusses des Petitionsausschusses ist auch eine persönliche Anhörung vor diesem möglich.

Das Petitionsrecht ist ein außergerichtlicher Rechtsbehelf, auf den jederzeit zurückgegriffen werden kann, um rechtliche Regelungen oder behördliche Entscheidungen einer Überprüfung zu unterziehen. Oft ist der Petitionsausschuss für Bürgerinnen und Bürger eine zusätzliche Anlaufstelle, um ihren Anliegen Gehör zu verschaffen.

Petitionen liefern Anregungen für die Tätigkeit der Abgeordneten, indem sie vermitteln, welche Anliegen und Nöte die Menschen bewegen, Lücken in gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen aufdecken und die Meinungen der Wählerinnen und Wähler zu aktuellen politischen Fragen widerspiegeln. Petitionen geben dem Parlament gleichzeitig die Möglichkeit, die Arbeit der Regierung und Verwaltung zu kontrollieren.

Das Petitionsrecht kann in der deutschen Rechtsgeschichte auf eine verhältnismäßig lange Tradition zurückblicken. So bestimmte bereits 1794 das Allgemeine Landrecht in Preußen: »Dagegen steht es einem Jeden frei, seine Zweifel, Einwendungen und Bedenklichkeiten gegen Gesetze und andere Anordnungen im Staate sowie überhaupt seine Bemerkungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen sowohl dem Oberhaupt des Staates als den Vorgesetzten der Departements anzuzeigen; und letztere sind der gleichen Anzeigen mit erforderlicher Aufmerksamkeit zu prüfen verpflichtet.«

Das Wort Petition entstammt dem lateinischen Wort »petitio« und bedeutet Verlangen, Bitte, Gesuch.

Unter Petitionen versteht man daher Schreiben, in denen Bitten oder Beschwerden zum Ausdruck gebracht werden, die sich auf das Verwaltungshandeln staatlicher oder sonstiger Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, beziehen.

Hingegen sind Schreiben, die reine Auskunftersuchen, Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anmerkungen oder sonstige Meinungsäußerungen sind, keine Petitionen. Diesen Schreiben fehlen Forderungen nach einem konkreten Handeln staatlicher Stellen. Auch in privatrechtlichen Angelegenheiten, also etwa bei Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter, im Geschäftsleben, in der Nachbarschaft oder in der Familie, darf der Petitionsausschuss nicht tätig werden.

Vorschriften zum Petitionsrecht finden sich im Grundgesetz (GG), in der Sächsischen Verfassung (SächsVerf), im Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags (SächsPetAG) und in der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (GO) (siehe Kapitel 5).

1.1 Wer darf Petitionen einreichen?

Artikel 35 SächsVerf gewährt »jedermann« das Recht, Bitten und Beschwerden einzureichen. Das Petitionsrecht gilt für Erwachsene und Minderjährige, für Ausländer und Staatenlose. Auch Bürgerinitiativen oder juristische Personen des Privatrechts (z. B. eingetragene Vereine) können dem Ausschuss ihr Anliegen schildern.

Darüber hinaus haben auch Strafgefangene, Angehörige des öffentlichen Dienstes und Soldaten das Recht, Petitionen einzulegen.

Kein Petitionsrecht steht jedoch juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinden oder Handwerkskammern) zu. Hochschulen, Rundfunkanstalten und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, die auch den Status »juristische Personen des öffentlichen Rechts« besitzen, können Petitionen nur dann einlegen, wenn ihr Status als Grundrechtsträger betroffen ist.

Der Bürger kann sich in eigener Sache, für einen anderen oder im allgemeinen Interesse an den Petitionsausschuss wenden. Es reicht aus, dass die Person in der Lage ist, ihr Anliegen verständlich zu formulieren. Sollte dies zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein, besteht die Möglichkeit, sich Hilfe durch eine dritte Person zu suchen.

1.2 Wie können Petitionen eingereicht werden?

Das Petitionsrecht muss mühelos in Anspruch genommen werden können. Deshalb gibt es außer der Schriftform (mit Adresse und Unterschrift) keine weiteren Formvorschriften. Nähere Angaben zur Person sind entbehrlich, wenn dies zum Verständnis und/oder zur Aufklärung des Sachverhalts nicht notwendig ist. Die persönliche Unterschrift ist jedoch immer erforderlich. Für das Einreichen der Petition steht unter der Internetadresse www.landtag.sachsen.de/de/mitgestalten/petition/petitionshilfe-136.cshtml ein Formblatt zur Verfügung (siehe Anhang).

Alternativ zur schriftlichen Petition ist es möglich, Bitten und Beschwerden online einzureichen. Das entsprechende Formular steht im auf der Website des Sächsischen Landtags zur Verfügung. Die handschriftliche Unterzeichnung des Petitionsschreibens wird dabei durch das Anklicken eines entsprechenden Links ersetzt. Die Übermittlung der Petition ist durch eine entsprechende Datenverschlüsselung gesichert.

1.3 Wo können Petitionen eingereicht werden?

Der Wortlaut des Art. 35 SächsVerf ermöglicht es dem Petenten, sich mit seinem Anliegen an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Volksvertretungen sind der Sächsische Landtag, der Deutsche Bundestag und das Europäische Parlament. Auch die Gemeindevertretungen und Landkreise in Sachsen können nach § 12 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) bzw. § 11 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKro) Petitionsadressat sein. Auch wenn nicht alle Gemeindeordnungen der jeweiligen Bundesländer Regelungen dazu enthalten, gilt das Petitionsrecht nach Art. 17 GG für alle Gemeinden.

Stellen im vorgenannten Sinne sind sämtliche Behörden und öffentlich-rechtliche Einrichtungen des Bundes, der Länder und Kommunen, wie zum Beispiel Ministerien, Landesdirektion und Landratsämter. Zuständig ist eine Stelle, wenn sie dem Anliegen der Petition abhelfen oder zur Abhilfe beitragen kann. So ist zum Beispiel für Beschwerden über Bundesbehörden (z. B. Deutsche Rentenversicherung Bund) der Deutsche Bundestag zuständig. Für Beschwerden über die Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs ist die Kommune (Gemeinde oder Stadt) die richtige Adresse.

Sollte dennoch eine Petition an eine »falsche« Stelle geschickt werden, ist die jeweilige Behörde verpflichtet, das Begehren an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Des Weiteren kann jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union wohnhaft ist oder dort ihren satzungsgemäßen Sitz hat, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Personen eine Petition an das Europäische Parlament richten. Das Thema muss in den Tätigkeitsbereich der Europäischen Union fallen und sie direkt betreffen. Gegenstand der Petition kann ein allgemeines Interesse, eine individuelle Beschwerde oder eine Aufforderung an das Europäische Parlament sein, zu dem das Parlament dann Stellung nimmt.

Einen Sonderfall als Petitionsrechtsträger stellen die Soldaten dar. Ein Soldat muss sich im Falle einer Eingabe an eine besondere Institution, den Wehrbeauftragten, wenden. Laut § 7 des Wehrbeauftragtengesetzes heißt es: »Jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden.«

Schließlich ist es wichtig zu wissen, dass die Petitionsbearbeitung mit Ablauf der Wahlperiode nicht endet. Nicht abgeschlossene Petitionen müssen vom neu gewählten Parlament weiterbehandelt werden.



1.4 Wie läuft ein Petitionsverfahren ab?

Jedes Schreiben, das beim Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags eingeht, wird daraufhin geprüft, ob es die Voraussetzungen einer Petition im Sinne des Art. 35 SächsVerf erfüllt und der Sächsische Landtag für die Behandlung dieser Petition zuständig ist.

Wenn keine Petition vorliegt, weil es sich zum Beispiel um ein reines Auskunftersuchen handelt, wird der Absender über diesen Sachverhalt schriftlich informiert. Soweit erforderlich, wird das Schreiben der Staatsregierung oder einer anderen zuständigen Behörde zur Bearbeitung zugeleitet.

Handelt es sich um eine Petition, für die der Sächsische Landtag nicht zuständig ist, wird das Schreiben an die »richtige« Stelle weitergeleitet. Der Absender des Schreibens wird darüber informiert.

Mit der Eröffnung des Petitionsverfahrens wird bei dem fachlich zuständigen Staatsministerium eine Stellungnahme zum Sachverhalt eingeholt. Diese Stellungnahme muss nach § 62 GO innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

Der Petitionsausschuss benennt für jede Petition einen Abgeordneten als Berichterstatter. Diesem werden die Petition und die dazu eingegangenen Stellungnahmen zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Der Berichterstatter prüft den Sachverhalt und erstellt zur Petition einen Bericht mit einer entsprechenden Beschlussempfehlung. Im Rahmen der Prüfung stehen dem Petitionsausschuss weitere Befugnisse zur Verfügung. So können ergänzende Stellungnahmen eingeholt und die Vorlage von Akten verlangt werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, Auskünfte von Vertretern der Behörden einzufordern, Ortstermine durchzuführen sowie Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständige während der Ausschusssitzung anzuhören.

Im weiteren Verfahren wird über den Bericht und die Beschlussempfehlung in einer nicht öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses beraten und mit Mehrheitsentscheid abgestimmt. Alle vom Ausschuss beschlossenen Berichte werden in anonymisierter Form in einer Sammeldrucksache zusammengestellt und dem Plenum zur Entscheidung vorgelegt. Der Beschluss über diese Sammeldrucksache wird von allen Abgeordneten des Sächsischen Landtags gefasst. Das bedeutet: Aus der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses wird – wiederum mit Mehrheitsentscheid – ein Beschluss des Sächsischen

Landtags. Abweichende Meinungen der Fraktionen können im Plenum bekundet und ein anderes Abstimmungsverhalten kann angezeigt werden.

Mit Versendung des Beschlusses und des dazugehörigen Berichtes an den Petenten durch die Ausschussvorsitzende ist das Petitionsverfahren abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist kostenlos. Kosten für Porto, Kopien u. Ä. werden dem Petenten jedoch nicht erstattet. Nur dann, wenn der Petent vom Petitionsausschuss zur Sitzung geladen wird, werden ihm die dafür anfallenden Kosten nach den geltenden Rechtsvorschriften ersetzt.

1.5 Petitionen gegen Gerichtsentscheidungen

Aufgrund der in der Verfassung garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist der Petitionsausschuss nicht befugt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, sie aufzuheben oder abzuändern. Der Sächsische Landtag hat keine Möglichkeit, in schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren einzugreifen. Soweit eine Petition einen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt, kann sie nicht behandelt werden.

Prüfen darf der Petitionsausschuss jedoch eine Petition, in der Mängel oder Ungerechtigkeiten im Gesetz beanstandet werden, die durch ein Gerichtsurteil zutage getreten sind. Rechtskräftige Gerichtsentscheidungen können zwar vom Parlament nicht aufgehoben werden, aber die gesetzlichen Bestimmungen, die für das Begehren ausschlaggebend waren, können gegebenenfalls für die Zukunft geändert werden.

Des Weiteren kann der Landtag in Verfahren, in denen der Freistaat oder eine der Aufsicht des Freistaates unterliegende Körperschaft Prozesspartei ist, die Staatsregierung ersuchen, sich als Prozesspartei in dem Verfahren in bestimmter Weise zu verhalten oder auf ein solches Verhalten der Körperschaft als Prozesspartei hinzuwirken.

Auch wenn ein rechtskräftiges Urteil eine Maßnahme der Exekutive für rechtmäßig erklärt hat, kann der Landtag grundsätzlich noch die Zweckmäßigkeit der Maßnahme prüfen. Eine Grenze findet dieses Recht aber dort, wo Rechtsvorschriften der Exekutive das in der Petition angegriffene Verfahren zwingend vorschreiben und wo sie ihr eine nachträgliche Änderung ihrer Entscheidung verbieten.

1.6 Petitionen und kommunale Selbstverwaltung

Den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags erreichen oftmals Petitionen, die Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung betreffen. Die kommunale Selbstverwaltung ist eine verfassungsrechtlich verankerte Ausprägung des Subsidiaritätsprinzips. Dieses politische wichtige Prinzip beinhaltet, dass Aufgaben so weit wie möglich eigenverantwortlich von der unteren Ebene (z. B. Gemeinden) wahrgenommen werden. Nur wenn dies nicht möglich oder mit erheblichen Problemen verbunden ist, sollen die höheren Ebenen (z. B. Staatsregierung) die Aufgaben und Handlungen hilfsweise unterstützen oder übernehmen.

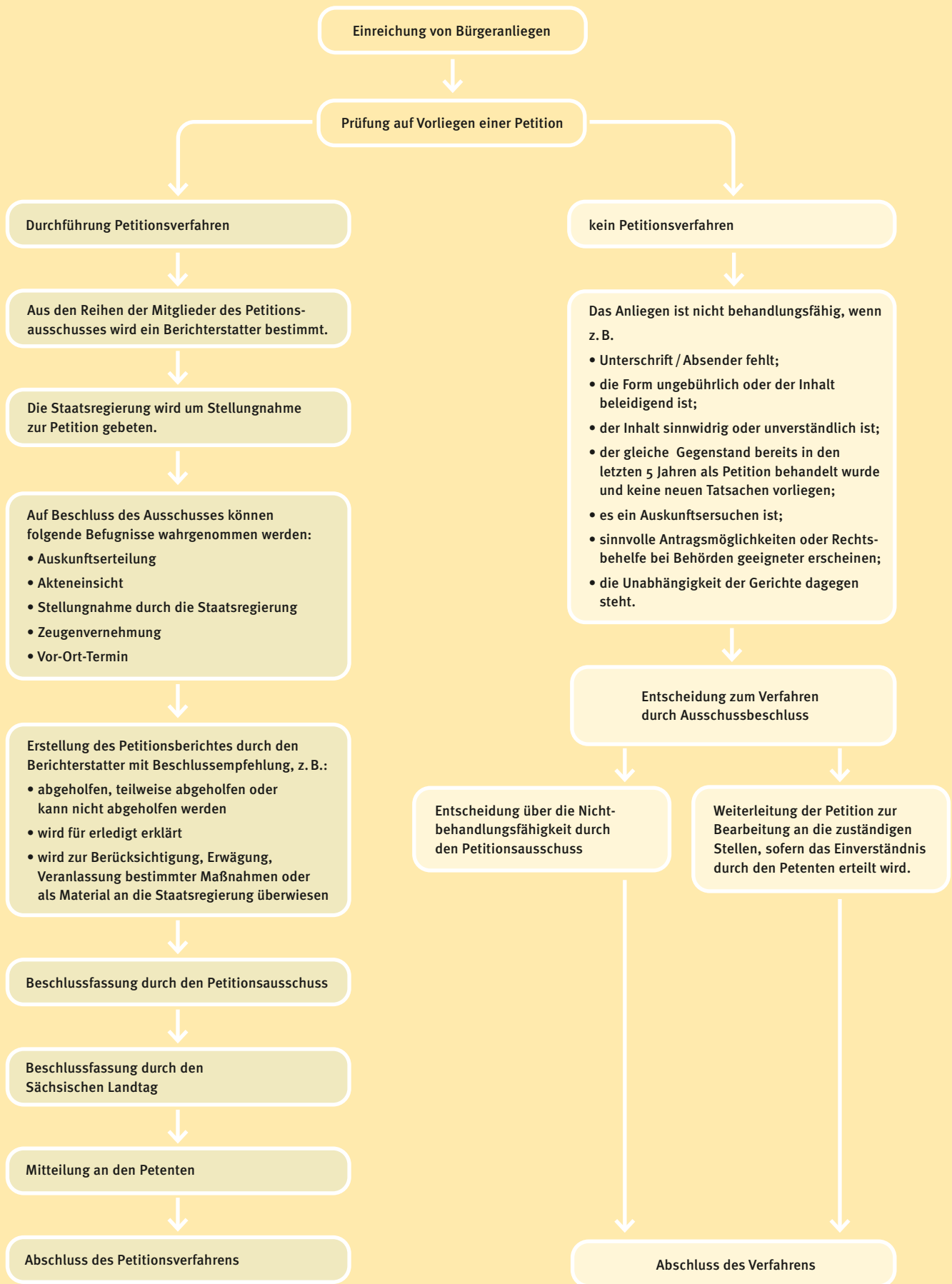
Zur Verwirklichung des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung werden den Kommunen insbesondere folgende Hoheitsrechte eingeräumt: die Gebietshoheit, die Organisationshoheit, die Personalhoheit, die Planungshoheit, die Satzungshoheit, die Finanzhoheit und die Steuerhoheit. Hiervon umfasst sind beispielsweise Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände, die sich auf Schulen, Sparkassen, kommunale Museen, Theater, Jugendhäuser, Altenheime, Kindertageseinrichtungen, Asylbewerber- und Obdachlosenheime, Freibäder, Sportplätze, den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), Parks oder Grünanlagen beziehen. Auch zu den Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung gehören die Erstellung von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen, der Bau und die Unterhaltung kommunaler Straßen, der Gewässerschutz sowie die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs (insbesondere hinsichtlich der Wasserver- und Abwasserentsorgung).

Alle diese Angelegenheiten werden durch die Gemeinden und Gemeindeverbände in eigener Zuständigkeit und Verantwortung erledigt. In diesem Bereich ergangene Entscheidungen können mit den Mitteln der staatlichen Kommunalaufsicht nur angegriffen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Kommunalaufsicht zielt nicht darauf ab, Einzelinteressen durchzusetzen. Von den staatlichen Aufsichtsbehörden ist zu beachten, dass den entscheidenden Kommunen im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung ein nicht überprüfbarer Ermessensspielraum zusteht und deren Handlungen und Unterlassungen insoweit nur der Rechtsaufsicht unterliegen. Eine Einwirkung auf die Zweckmäßigkeit der Maßnahme findet nicht statt. Die Rechtsaufsicht ist allein auf die Überprüfung der Gesetzmäßigkeit und Willkürfreiheit beschränkt. Nur wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch die Kommune oder ihre Organe (z. B. Bürgermeister) gegen Rechtsnormen des öffentlichen Rechts verstoßen wurde, kann aufsichtsrechtlich dagegen vorgegangen werden.

Diese Beschränkungen der Staatsaufsicht im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung gelten auch im Zusammenhang mit durchgeführten Petitionsverfahren. Eine Empfehlung des Sächsischen Landtags an die Staatsregierung, die die oben genannten Grenzen der Staatsaufsicht verkennen würde, wäre rechtlich nicht zulässig.

Bevor man eine Petition einreicht, die den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung betrifft, sollte geprüft werden, ob diese zunächst auf der Grundlage von § 11 SächsGemO bei der Gemeinde (Bürgermeister) oder nach § 11 SächsLKrO bei dem Landkreis (Landrat) einzureichen ist. Das Einreichen einer Petition beim Sächsischen Landtag bleibt daneben jederzeit möglich.

Das folgende Schaubild stellt das Petitionsverfahren noch einmal vereinfacht dar.



Petitionsausschusssitzung (PAS)





Mit Beginn jeder neuen
Legislaturperiode wird
nach Art. 53 Abs. 1 SächsVerf
durch den Sächsischen Landtag
der Petitionsausschuss bestellt.
Er ist mit 28 Mitgliedern der
größte Ausschuss.

2. DER PETITIONSAUSSCHUSS

2.1 Zusammensetzung des Petitionsausschusses

Mit Beginn jeder neuen Legislaturperiode wird nach Art. 53 Abs. 1 SächsVerf durch den Sächsischen Landtag ein Petitionsausschuss bestellt. Er ist mit 28 Mitgliedern der größte Ausschuss. Damit trägt das Parlament dem Stellenwert der Bürgeranliegen Rechnung. Der Petitionsausschuss ist eine wichtige Kontaktstelle und ermöglicht dem Bürger einen direkten Zugang zur Politik.

Nach der Landtagswahl am 1. September 2019 erfolgte die Sitzverteilung im Petitionsausschuss nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren. Sie spiegelt somit die politische Zusammensetzung des aktuellen Landtags wider. Im Ausschuss sind alle fünf Fraktionen des Landtags vertreten.

Obleute und Ausschussvorsitzende der 7. Wahlperiode (v. l. n. r., unten beginnend):

Alexander Wiesner (stellv. Ausschussvorsitzender, AfD),

Simone Lang (Ausschussvorsitzende, SPD),

Marika Tändler-Walenta (DIE LINKE), Norbert Mayer (AfD),

Frank Richter (SPD), Stephan Hösl (CDU),

Lucie Hammecke (BÜNDNISGRÜNE)



Mitglieder des Petitionsausschusses in der 7. Wahlperiode (Stand: April 2020)





Ingo Flemming
Tel. 0351 493-5591
Ingo.Flemming@
slt.sachsen.de



Holger Gasse
Tel. 0351 493-5567
Holger.Gasse@
slt.sachsen.de



Andreas Heinz
Tel. 0351 493-5584
Andreas.Heinz@
slt.sachsen.de



Stephan Hösl
Tel. 0351 493-5581
Stephan.Hoesl@
slt.sachsen.de



Svend-Gunnar Kirmes
Tel. 0351 493-5513
Svend-Gunnar.Kirmes@
slt.sachsen.de



Geert Mackenroth
Tel. 0351 493-5579
Geert.Mackenroth@
slt.sachsen.de



Aloysius Mikwauschk
Tel. 0351 493-5585
Aloysius.Mikwauschk@
slt.sachsen.de



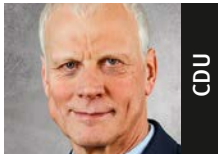
Martin Modschiedler
Tel. 0351 493-5525
Martin.Modschiedler@
slt.sachsen.de



Peter Wilhelm Patt
Tel. 0351 493-5593
PeterWilhelm.Patt@
slt.sachsen.de



Kay Ritter
Tel. 0351 493-5537
Kay.Ritter@
slt.sachsen.de



Wolf-Dietrich Rost
Tel. 0351 493-5589
Wolf-Dietrich.Rost@
slt.sachsen.de



Jörg Dornau
Tel. 0351 493-4245
Joerg.Dornau@
slt.sachsen.de



Mario Kumpf
Tel. 0351 493-4260
Mario.Kumpf@
slt.sachsen.de



Lars Kuppi
Tel. 0351 493-4261
Lars.Kuppi@
slt.sachsen.de



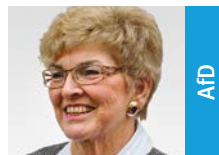
Ulrich Lupart
Tel. 0351 493-4262
Ulrich.Lupart@
slt.sachsen.de



Norbert Otto Mayer
Tel. 0351 493-4263
Norbert.Mayer@
slt.sachsen.de



Frank Peschel
Tel. 0351 493-4266
Frank.Peschel@
slt.sachsen.de



Gudrun Petzold
Tel. 0351 493-4276
Gudrun.Petzold@
slt.sachsen.de



Alexander Wiesner
Tel. 0351 493-4274
Alexander.Wiesner@
slt.sachsen.de



Hans-Jürgen Zickler
Tel. 0351 493-4275
Hans-Juergen.Zickler@
slt.sachsen.de



Anna Gorskih
Tel. 0351 493-5853
Anna.Gorskih@
slt.sachsen.de



Antonia Mertsching
Tel. 0351 493-5818
Antonia.Mertsching@
slt.sachsen.de



Marika Tändler-Walenta
Tel. 0351 493-5844
Marika.Taendler-
Walenta@slt.sachsen.de



Lucie Hammecke
Tel. 0351 493-4805
Lucie.Hammecke@
slt.sachsen.de



Ines Kummer
Tel. 0351 493-4802
Ines.Kummer@
slt.sachsen.de



Christin Melcher
Tel. 0351 493-4803
Christin.Melcher@
slt.sachsen.de



Simone Lang
Tel. 0351 493-5728
Simone.Lang@
slt.sachsen.de



Frank Richter
Tel. 0351 493-5734
Frank.Richter@
slt.sachsen.de

2.2 Die Tätigkeit des Petitionsausschusses

Die praktischen Auswirkungen der durch den Sächsischen Landtag verabschiedeten Gesetze erfährt der Petitionsausschuss von den Bürgerinnen und Bürgern aus erster Hand. Insofern kommt dem Petitionsausschuss eine große Bedeutung zu. Er ist der einzige Ausschuss, der mit den Bürgerinnen und Bürgern unmittelbar kommuniziert und sich ihrer Probleme annimmt. Er kontrolliert und begleitet mit seiner Arbeit nicht nur die Exekutive, sondern nimmt ebenso eine Vermittlerrolle zwischen dem Staat und seinen Bürgerinnen und Bürgern ein.

Für sämtliche Probleme mit Behörden, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, ist der Petitionsausschuss eine gute Anlaufstelle. Dessen Aufgabe ist es, das rechtmäßige Handeln der Verwaltungsbehörden zu überprüfen. Dabei ist es ein besonderes Anliegen des Ausschusses, den Bürgerinnen und Bürgern zu verdeutlichen, dass ihre vorgetragenen Sorgen und Nöte ernst genommen werden. Ziel ist es, sich umfassend für die Belange der Bürgerinnen und Bürger einzusetzen.

Die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit des Petitionsausschusses ist das SächsPetAG. Dieses räumt dem Petitionsausschuss umfangreiche Möglichkeiten ein, die Belange der Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen. So hat der Petitionsausschuss das Recht, von der Staatsregierung oder einem Mitglied der Staatsregierung schriftliche oder mündliche Stellungnahmen, Berichte, Auskünfte und die Beantwortung von Fragen zu verlangen. Darüber hinaus können per Beschluss Sachverständige, andere Auskunftspersonen oder der Petent selbst in die Sitzung des Ausschusses geladen werden. In Einzelfällen kann auch eine Ortsbesichtigung durchgeführt sowie Akteneinsicht von den Behörden verlangt werden.

Weitere Einzelheiten des Verfahrens hat der Petitionsausschuss für seine Arbeit gemäß § 61 Abs. 1 GO in seinen Grundsätzen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden festgelegt (vgl. Ziffer 5.4).

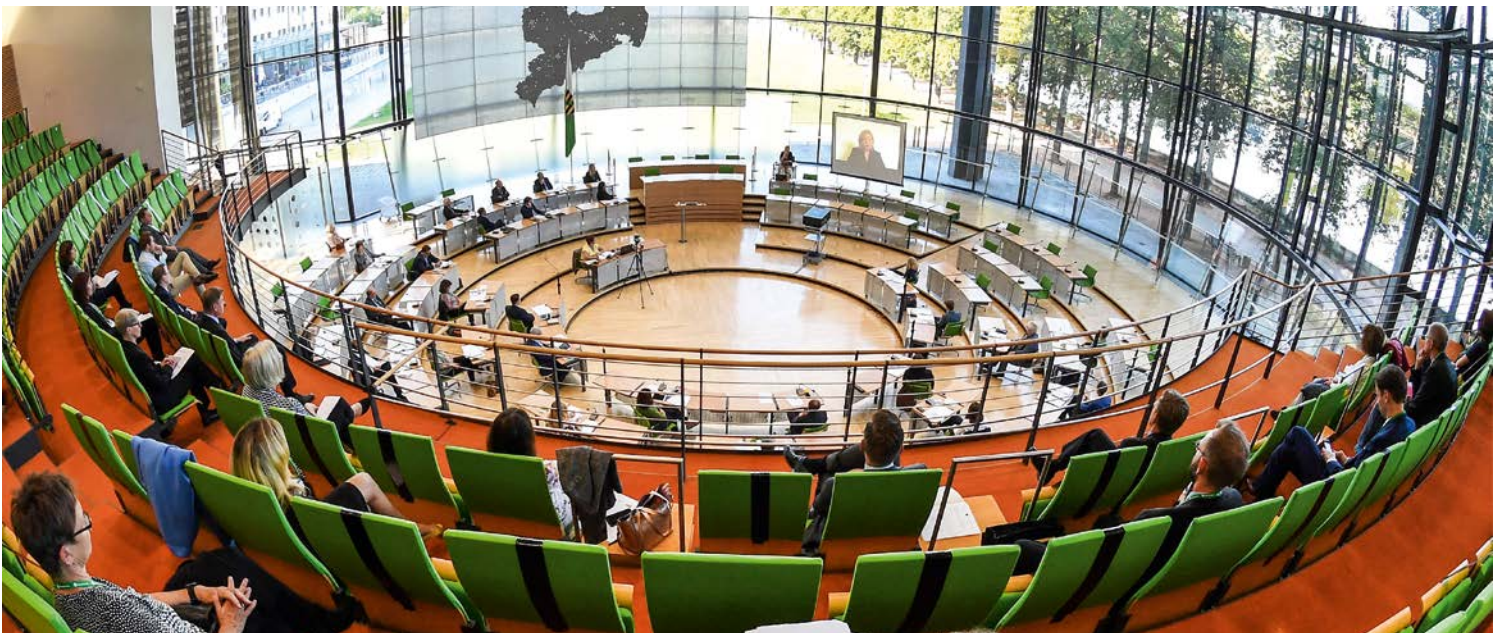
2.3 Corona – Auswirkungen auf das Petitionsgeschehen

Das Jahr 2020 war kein normales Jahr. Die Corona-Pandemie beeinflusste das gesellschaftliche Leben in ungeahntem Ausmaß.

Auch der Landtag stand zur Gewährleistung der parlamentarischen Arbeitsfähigkeit vor neuen Herausforderungen; so auch die Arbeit des Petitionsausschusses. Zahlreiche Ortstermine, die für die Bearbeitung einiger Petitionen notwendig sind, konnten durch den Lockdown und Kontaktbeschränkungen nicht durchgeführt werden. Eine Vielzahl der geplanten Termine musste auf das Folgejahr verschoben werden.

Gleichzeitig stieg die Anzahl der eingereichten Petitionen merklich an. Viele Bürger wandten sich mit Anliegen, die im Zusammenhang mit Einschränkungen durch die Corona-Regelungen standen, an den Sächsischen Landtag. Dabei ging es um die Schließung der Schulen, Horte und Kindergärten. Viele Gewerbetreibende beklagten die Schließung ihrer Geschäfte, mangelnde oder verspätete Auszahlung von finanziellen Unterstützungen. Die Petitionen spiegelten Existenzängste und Zukunftsorgen wider. Auch Kritik an der Politik und deren Krisenbewältigung wurde geäußert.

Konferenz der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden



Im Berichtszeitraum gingen insgesamt 97 Petitionen ein, die das Thema Corona betrafen. Die meisten Anliegen (35 Zuschriften) kamen von Gewerbetreibenden, Künstlern, Selbstständigen, Menschen, die aufgrund der coronabedingten Einschränkungen finanzielle Verluste und existenzielle Sorgen hatten. 26 Schreiben befassten sich mit den allgemeinen Einschränkungen, wie Besuchsverboten, Maskenpflicht, fehlenden Freizeitaktivitäten usw. 15 Petitionen betrafen gesundheitliche Maßnahmen. 14 Petitionen hatten schulische Belange sowie Betreuungsmöglichkeiten der Kinder in Kitas oder Hort zum Gegenstand. In sieben Petitionen wurde die Öffentlichkeitsarbeit sowie der politische Umgang mit der Krisensituation kritisiert.

Die rechtliche Gestaltung der Corona-Maßnahmen oblag federführend dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS). Das heißt, die meisten Stellungnahmen zu diesen Petitionen, unabhängig vom konkreten Problem, fielen in den Zuständigkeitsbereich des SMS. Aufgrund dieser Mehrbelastung entschied der Petitionsausschuss, die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen zeitweise auf neun Wochen zu verlängern. Regulär sind gemäß der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags sechs Wochen dafür vorgesehen. Der Ausschuss bemühte sich dennoch, die Petitionen so zeitnah wie möglich zu bearbeiten.

2.4 Konferenz der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder

Am 21. und 22. September 2020 trafen sich die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder auf Einladung des Deutschen Bundestages zu ihrer alle zwei Jahre stattfindenden Konferenz in Dresden. Im Plenarsaal des Sächsischen Landtags berichteten und diskutierten die Teilnehmer über verschiedene Themen rund um das Petitionsgeschehen aufgrund der Corona-Pandemie teils persönlich, teils per Videoschaltung.

Im Fokus des Informationsaustauschs stand der Wandel des Petitionswesens durch das stetige Anwachsen privater Petitionsplattformen sowie die vom Bundestag und einigen Bundesländern eingeführte öffentliche Petition. Bürger



Simone Lang, Vorsitzende des Petitionsausschusses

nutzen immer häufiger privat organisierte Kampagnen- und Petitionsplattformen. Erklärtes Ziel der Betreiber dieser Plattformen ist eine Modernisierung der parlamentarischen Demokratie. Ziel soll sein, von Bürgern initiierte Themen ins Parlament zu bringen und einen Dialog mit den Volksvertretern herzustellen.

Von den Petitionsausschüssen werden diese Institutionen jedoch immer kritischer betrachtet. Zum einen werden datenschutzrechtliche Probleme gesehen. Zum anderen führen die Informationen der Plattformen häufig zu Irritationen bei den Nutzern, da diesen suggeriert wird, dass automatisch eine Befassung im Parlament erfolgt. Dem hingegen ist nicht so. Eine parlamentarische Befassung erfolgt nur, wenn die Petitionen den – in jedem Bundesland festgelegten – Grundanforderungen zur Einlegung einer Petition entsprechen.

Ebenfalls wurde die deutliche Zunahme der Petitionschreiben von überwiegend bundesweit agierenden »Vielschreibern« festgestellt.

Die Konferenz war ein interessanter und vielseitiger Erfahrungsaustausch, der für alle beteiligten Parlamente Informationen bereithielt, um eine weitere Modernisierung und bürgerfreundliche Gestaltung des Petitionswesens voranzubringen.

Die inhaltliche Behandlung
der Petitionen obliegt
ausschließlich dem Ausschuss.
Auf Beschlussempfehlungen
nimmt das Referat keinen Einfluss.

3. DAS REFERAT PETITIONSDIENST

Das Referat Petitionsdienst ist Teil der Landtagsverwaltung und unterstützt den Petitionsausschuss bei seiner Arbeit.

Seine Mitarbeiter prüfen im Vorfeld, ob eine Petition behandlungsfähig ist, und erfasst die für ihre ordnungsgemäße Bearbeitung erforderlichen Daten. Des Weiteren führt das Petitionsreferat den gesamten Schriftverkehr mit den Petenten, den Behörden (Ministerien, anderen Landtagen, Bundestag ...), den für die Petition zuständigen Berichterstatern und berät in juristischen Einzelfragen.

Aufgabe des Referats Petitionsdienst ist es weiterhin, die Ausschusssitzungen vor- und nachzubereiten. Es übernimmt die Organisation der vom Ausschuss beschlossenen Ortstermine und unterstützt den Ausschuss bei der Umsetzung seiner sonstigen Befugnisse.

Die inhaltliche Behandlung der Petitionen obliegt ausschließlich dem Ausschuss. Er ist auch für die Beschlussempfehlungen verantwortlich.

Petitionsausschusssitzung (PAS)



Im Jahr 2020 gingen beim
Petitionsausschuss insgesamt
779 Schreiben ein.

www.landtag.sachsen.de/petition

4. PETITIONEN IM JAHR 2020

4.1 Neue Petitionen

4.1.1 Eingegangene Schreiben

Im Jahr 2020 gingen beim Petitionsausschuss insgesamt 779 statistisch erfasste Schreiben ein, wovon 592 als Petition behandelt werden konnten. Ein Schreiben wurde den Fraktionen zur Kenntnis zugeleitet. Bei 32 Schreiben handelte es sich um keine Petitionen (kp). Eine sogenannte »kP« liegt dann vor, wenn sich der Petitionsausschuss nicht mit dem Anliegen befassen kann, weil es sich um reine Meinungsäußerungen (17 Schreiben), Zuleitungen von Kopien von Schreiben an eine andere Behörde zur Kenntnisnahme (6 Schreiben) oder privatrechtliche Angelegenheiten (9 Schreiben) handelt.

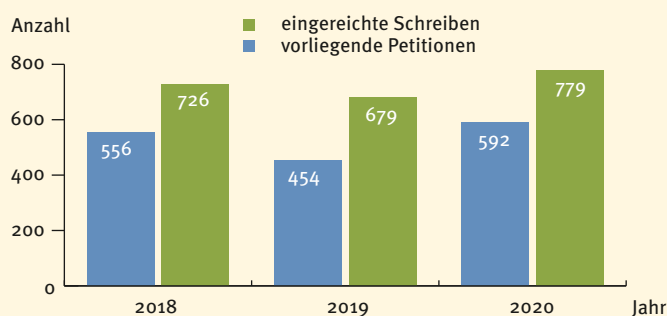
Nicht behandlungsfähig im Rahmen eines Petitionsverfahrens waren insgesamt 127 Schreiben. Davon wurden 24 Schreiben als Auskunftersuchen gewertet und zur Beantwortung an das zuständige Ministerium weitergeleitet. 19 Schreiben waren Antragstellungen, die ebenfalls der zuständigen Behörde übersandt wurden. Bei einer Petition war der Absender eine juristische Person des öffentlichen Rechts und damit nicht berechtigt, eine

Petition einzulegen. 17 Petitionen betrafen den Kernbereich der Judikative und konnten somit aufgrund der Unabhängigkeit der Gerichte nicht überprüft werden. Hinzu kamen 40 Petitionen, die aufgrund fehlender Mitwirkung des Petenten nicht behandelt werden konnten. Das ist dann der Fall, wenn der Petent auf Nachfragen des Petitionsdienstes, die für die Bearbeitung erforderlich sind, nicht reagiert und somit das Verfahren nicht fortgeführt werden kann. 10 Petitionen waren nicht behandlungsfähig, da sie die Wiederholung einer bereits abgeschlossenen Petition zum Inhalt hatten. Weitere 10 Petitionen enthielten kein nachvollziehbares Anliegen, 3 Petitionen waren in ungebührlicher Form mit beleidigendem Inhalt verfasst und weitere 3 Schreiben enthielten weder Absender noch Unterschrift.

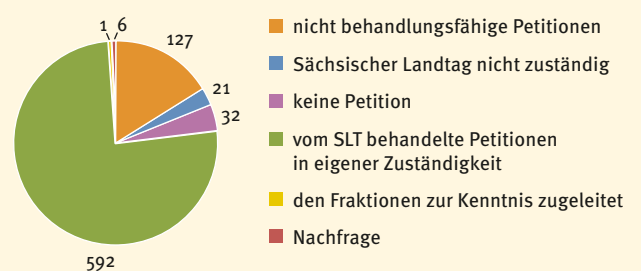
Für 21 beim Sächsischen Landtag eingereichte Petitionen war dieser nicht zuständig. 19 dieser Schreiben wurden deshalb an den Bundestag, ein Schreiben an die zuständige Gemeindevertretung und ein Schreiben an einen anderen Landtag abgegeben.

6 Petitionen befinden sich noch im Nachfrage-Status, das heißt, hier bedarf es noch der Mitwirkung des Petenten, um mit der Sachverhaltsbearbeitung beginnen zu können.

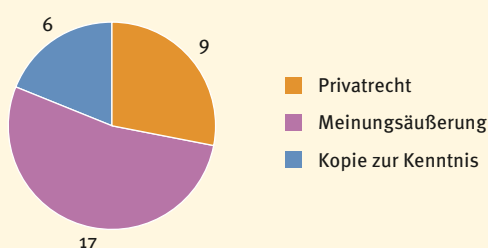
Beim Sächsischen Landtag eingereichte Schreiben und vom Sächsischen Landtag behandelte Petitionen



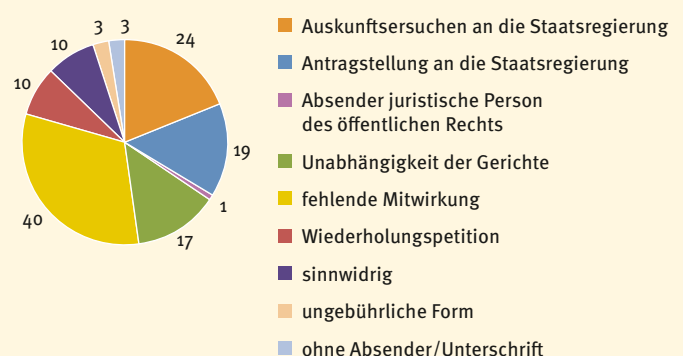
Behandlung der insgesamt eingegangenen Schreiben



Gründe für die Ablehnung als Petition



Nicht behandlungsfähige Petitionen



4.1.2 Thematische Schwerpunkte der Petitionen 2020

Mit 181 Petitionen waren dem Fachbereich des **Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS)** im Berichtsjahr 2020 zahlenmäßig die meisten Anliegen zugeordnet. Das lag unter anderem daran, dass die Federführung zu den coronabedingten Petitionen vorwiegend diesem Ministerium oblag. 89 Petitionen enthielten Anliegen zu den Themen Friedhofswesen und Kriegsopfergräber. Weitere 36 Petitionen betrafen den Bereich Gesundheitswesen und öffentlicher Gesundheitsdienst. 27 Petitionen bezogen sich auf Leistungen nach SGB II, die Deutsche Rentenversicherung, die Sozialversicherung sowie die Kinder- und Jugendhilfe.

Das **Staatsministerium des Innern (SMI)** wurde zu 104 Anliegen um Stellungnahme gebeten. Dabei lagen die Schwerpunkte in den Bereichen öffentliche Sicherheit und Ordnung (27 Stellungnahmen), Kommunalwesen (26 Stellungnahmen) und Ausländerrecht (19 Stellungnahmen).

Das **Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA)** erhielt im Berichtszeitraum 54 Petitionen mit der Bitte um Stellungnahme. Der Schwerpunkt mit insgesamt 24 Stellungnahmen lag bei dem Fachbereich Straßenbau, Verkehrswesen und ÖPNV.

Das in dieser Wahlperiode neu gegründete **Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR)** erhielt 50 Petitionen mit der Bitte um Stellungnahme. Diese betrafen in der Hauptsache das Thema Denkmalschutz und Denkmalpflege (29 Stellungnahmen) und den Bereich Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen. Gerade im Bereich des Baurechts kommt es relativ häufig zu schwer lösbaren Konflikten zwischen Bürger und Verwaltungsbehörde. Hilfe und Unterstützung wird dann bei dem Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags gesucht.

Das **Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG)** erarbeitete 48 Stellungnahmen. Die meisten betrafen das Sachgebiet Verwaltungsangelegenheiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Bereich der Rechtsaufsicht (18 Stellungnahmen) sowie den Justizvollzug (ebenfalls 18 Stellungnahmen).

Die **Staatskanzlei (SK)** erhielt insgesamt 45 Petitionen zur Stellungnahme, wobei sich davon allein 32 Petitionen auf das Sachgebiet Rundfunkwesen bezogen.

Das **Staatsministerium für Kultus (SMK)** erhielt 41 Petitionen zur Prüfung. Davon betrafen 20 Stellungnahmen den Bereich Kindertagesstätten und Schulen.

Das **Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL)** befasste sich mit 27 Petitionen. Die Themenbereiche waren hier relativ gleichmäßig auf die Fachressorts verteilt, wobei der Schwerpunkt auf Naturschutz, Gewässerbewirtschaftung und Gewässerschutz sowie Umweltpolitik lag.

Den Fachbereich des **Staatsministeriums der Finanzen (SMF)** betrafen insgesamt 18 Petitionen. Davon befassten sich die meisten Petitionen mit dem Thema Steuerwesen und Tarifrecht.

Das **Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK)** erhielt insgesamt 14 Petitionen zur Stellungnahme. Der Schwerpunkt lag hier im Bereich Hochschulwesen (neun Stellungnahmen) und Staatliche Theater, Kunst- und Kulturförderung (vier Stellungnahmen).

In neun Fällen war der **Sächsische Landtag** selbst zur Stellungnahme gegenüber dem Petitionsausschuss aufgefordert.

4.1.3 Einzel-, Mehrfach-, Sammel- und Massenpetitionen

Das Spektrum der Petitionsthemen ist groß. Meistens enthalten sie ein ganz spezielles, individuelles Anliegen. Oft bezieht sich die Petition aber auch auf Themen, die viele Personen oder die Allgemeinheit betreffen. Es gibt Petenten, die nur eine Petition einreichen, es gibt aber auch Petenten, die sehr viele Petitionen einlegen. Neben der Gewährleistung des Petitionsrechts für den Einzelnen heißt es in Art. 35 SächsVerf »einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen«. Außer der Einzelpetition gibt es somit weitere Arten von Petitionen, die alle unter dem Schutz des Art. 35 SächsVerf stehen. Diese unterschiedlichen Arten von Petitionen definieren sich wie folgt:

- **Mehrfachpetitionen** sind Petitionen mit demselben Anliegen, jedoch individuell abgefasst. Es wird eine Leitpetition gebildet, welcher die anderen eingehenden Petitionen mit vergleichbaren Anliegen zugeordnet werden. Alle Petenten erhalten eine individuelle Eingangsbestätigung und ebenso einen abschließenden Bericht, der jedoch inhaltlich identisch ist. 2020 wurden fünf Mehrfachpetitionen mit insgesamt 73 zugeordneten Petitionen gebildet. Das heißt, es gab fünf Anliegen, zu denen jeweils mehrere Zuschriften eingingen.

- **Sammelpetitionen** sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen. Bei Sammelpetitionen wird nicht jeder, der eine Unterschrift geleistet hat, persönlich angeschrieben. Nur der Initiator bzw. Einreicher der Unterschriftenaktion erhält eine Eingangsbestätigung und den Petitionsbescheid. In diesem wird darum gebeten, die Mitunterzeichner über das Ergebnis der Petition entsprechend zu informieren.

Im Berichtsjahr 2020 wurden dem Petitionsausschuss 24 Sammelpetitionen mit insgesamt 43 524 Unterschriften übergeben. Drei dieser Sammelpetitionen wurden dem Präsidenten des Sächsischen Landtags im Januar 2020 persönlich übergeben. Danach konnten aufgrund der Corona-Bestimmungen und der damit verbundenen Einschränkungen keine Übergaben mehr erfolgen.

Die Form der Petitionseinreichung muss den geltenden Verfahrensregelungen entsprechen. Diese sind sowohl im Internetauftritt des Sächsischen Landtags als auch in dem Jahresbericht des Petitionsausschusses einsehbar.

Die Petition mit den meisten Unterschriften – 14 750 Unterzeichner – trägt den Titel »Freie Schulen – Gleiche Schulen«.

Die Petition »Corona-Krise / Schließung der Amateursportvereine« erhielt 8 359 Unterschriften.

Die Petition »Lehramtsprüfungsverordnung« ging mit 6 305 Unterschriften ein.

- **Massenpetitionen** sind Petitionen in größerer Zahl mit demselben Anliegen. Die Texte der Petitionen stimmen jedoch ganz oder im Wesentlichen überein (z. B. Postkartenaktionen). Bei Massenpetitionen werden die Petenten nicht einzeln angeschrieben. Nach dem Beschluss des Petitionsausschusses über den Eingang und das Vorliegen einer Massenpetition wird darüber im Sächsischen Amtsblatt sowie unter www.landtag.sachsen.de/petition informiert. Nach Abschluss der Petition erfolgt die Veröffentlichung des Berichts an gleicher Stelle. Des Weiteren wird die Landespressekonferenz zu den Beschlüssen benachrichtigt.

Nach den Festlegungen zum Petitionsverfahren wird in der Regel die Behandlung als Massenpetition beschlossen, wenn dem Ausschuss 50 gleichlautende Schreiben vorliegen. Meistens handelt es sich dabei um Postkartenaktionen.

Im Berichtsjahr 2020 gingen zwei Massenpetitionen mit insgesamt 164 Zuschriften im Sächsischen Landtag ein.

Eine Übersicht zu den verschiedenen Petitionsarten enthalten die Anhänge 6.4 und 6.5.

4.1.4 Regionales Aufkommen

Insgesamt wurden – wie bereits dargestellt – 592 Petitionen im Berichtsjahr 2020 an den Sächsischen Landtag gerichtet. Aus den kreisfreien Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz gingen insgesamt 259 Petitionen ein; das entspricht 43,75 % des Gesamtaufkommens. Aus den sächsischen Landkreisen gingen 175 Petitionen, also 29,56 % des Gesamtaufkommens, ein. Aus den anderen Bundesländern waren insgesamt 150 Petitionen (25,34 %) an den Sächsischen Landtag adressiert, wobei davon allein 61 Petitionen aus Berlin kamen. Aus dem Ausland wurden acht Petitionen (1,35 %) zugesandt.

Wie bereits im vergangenen Berichtsjahr kamen die meisten Petitionen aus der Landeshauptstadt Dresden. Es wurden insgesamt 194 Petitionen eingereicht. Prozentual (Petitionen / 100 000 Einwohner) bedeutet das ein Petitionsaufkommen von 34,8 Petitionen auf 100 000 Einwohner, das entspricht 32,77 %. Deutlich weniger Petitionen kamen aus der Stadt Leipzig: 50 Petitionen, das sind 8,4 Petitionen bei 100 000 Einwohnern, prozentual 8,45 %. Aus Chemnitz erreichten den Sächsischen Landtag nur 15 Petitionen, 6,1 pro 100 000 Einwohner und 2,53 % des Gesamtaufkommens.

Bei den sächsischen Landkreisen kamen die meisten Petitionen aus dem Erzgebirgskreis (33) und dem Landkreis Meißen (25) sowie dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (19).

Prozentual ist damit Spitzenreiter der Landkreis Meißen mit 10,3 Petitionen pro 100 000 Einwohner (4,22 %). Aus dem Erzgebirgskreis wurden 9,9 Petitionen pro 100 000 Einwohner (5,57 %) registriert.

Eine Gesamtübersicht vermittelt Anhang 6.7.

4.2 Ausübungen der Befugnisse des Petitionsausschusses

4.2.1 Verschiedene Beschlussempfehlungen

Gemäß § 63 GO bestehen für den Ausschuss verschiedene Möglichkeiten der Beschlussempfehlung. Des Weiteren können zu einer Petition mehrere Beschlüsse gefasst werden.

Im Folgenden sind die möglichen Beschlüsse und ihre jeweilige Bedeutung erläutert:

- **»Der Petition wird abgeholfen.«**
Das heißt, dem Petitionsanliegen wurde durch bestimmte Verwaltungsmaßnahmen entsprochen bzw. ihm soll entsprochen werden. Diese Maßnahmen wurden durch das Petitionsverfahren beeinflusst.
- **»Der Petition wird teilweise abgeholfen.«**
Diese Beschlussempfehlung wurde neu in die GO des Sächsischen Landtags aufgenommen. Verwendung findet diese Formulierung, wenn einem Teil des Petitionsanliegens durch Verwaltungsmaßnahmen entsprochen wurde oder entsprochen werden soll und diese Maßnahmen durch das Petitionsverfahren beeinflusst wurden.
- **»Die Petition wird für erledigt erklärt.«**
Das ist der Fall, wenn das Petitionsziel unabhängig vom Petitionsverfahren erreicht ist (z. B. Zeitablauf).
- **»Der Petition kann nicht abgeholfen werden.«**
Dies ist dann der Fall, wenn den Forderungen des Petenten zwingende Gründe rechtlicher oder tatsächlicher Natur entgegenstehen.
- **»Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.«**
Die Petition erscheint begründet. Das zuständige Staatsministerium wird mit diesem Beschluss aufgefordert, dem Gesuch stattzugeben.
- **»Die Petition wird der Staatsregierung zur Erwägung überwiesen.«**
Die Petition wird als nicht völlig unbegründet angesehen. Das zuständige Staatsministerium wird deshalb gebeten, das Anliegen nochmals zu überprüfen und dem Gesuch stattzugeben, soweit dies berechtigt und durchführbar ist.
- **»Die Petition wird der Staatsregierung zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen.«**
Dies können die verschiedensten Anregungen und Empfehlungen an die Staatsregierung sein.

Wurde beschlossen, die Petition zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen an die Staatsregierung zu überweisen, hat die Staatsregierung nach § 10 Sächsisches Petitionsausschussgesetz (SächsPetAG) dem Sächsischen Landtag innerhalb von sechs Wochen darüber zu berichten, was sie aufgrund der überwiesenen Petition veranlasst hat.

Nach Kenntnisnahme des Berichts durch den Petitionsausschuss wird dieser dem Petenten übersandt. Erfolgt die Stellungnahme der Staatsregierung nicht fristgerecht, kann sich der Petitionsausschuss nach § 64 GO erneut mit der Petition befassen. Gleiches gilt, wenn der Petitionsausschuss aufgrund des Berichtes der Staatsregierung beschließt, dass erneuter Beratungsbedarf besteht.

- **»Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.«**
Der Landtag sieht die Petition als geeignet an, bei künftigen Änderungen der einschlägigen Vorschriften mit einbezogen zu werden.
- **»Dem Petenten wird empfohlen, zunächst die Antragsmöglichkeiten bei Behörden zu nutzen bzw. den Rechtsweg auszuschöpfen.«**
Dieser Beschluss erfolgt dann, wenn die Nutzung bestehender Antragsmöglichkeiten bei den zuständigen Behörden oder gegebener Rechtsmittel und Rechtsbehelfe als sinnvoll erscheint.
- **»Die Petition wird einer anderen Volksvertretung zugeleitet.«**
Stellt sich während des Petitionsverfahrens heraus, dass der Freistaat Sachsen nicht oder nur teilweise zuständig ist, wird die Petition der insoweit zuständigen Volksvertretung zugeleitet.

Die Beschlüsse des Sächsischen Landtags zu Petitionen haben den Charakter einer Empfehlung an die Verwaltung. Aufgrund der in der Verfassung verankerten Gewaltenteilung steht dem Parlament keine Dienst-, Fach- oder Rechtsaufsicht gegenüber der Staatsregierung und ihrer nachgeordneten Verwaltung zu. Petitionsbeschlüsse können also bestandskräftige Entscheidungen der Verwaltungen oder gerichtliche Entscheidungen nicht ändern oder aufheben.

Im vergangenen Jahr konnte 23 Anliegen abgeholfen und 99 Anliegen teilweise abgeholfen werden. 110 Petitionen konnten für erledigt erklärt werden.

Weitere 27 Petitionen wurden an die Staatsregierung überwiesen. Darunter waren 2 Petitionen, zu denen die Staatsregierung einen Bericht nach § 10 SächsPetAG

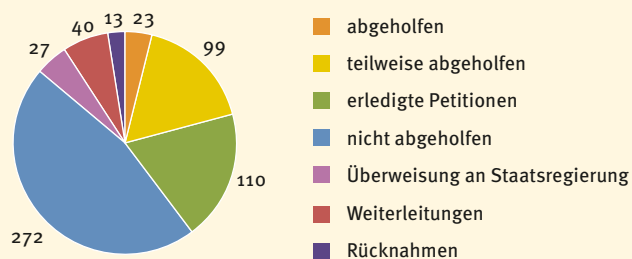
erstellen musste; 25 Petitionen gingen der Staatsregierung als Material zu. Damit konnte bei rund 44 % der Anliegen ein positiver Abschluss erreicht werden.

40 Petitionen wurden mit Beschluss des Petitionsausschusses anderen Stellen, wie dem Bundestag, anderen Landtagen oder den zuständigen Gemeinden zugeleitet.

13 Petitionen wurden von den Einreichern vor Abschluss des Petitionsverfahrens zurückgenommen. In 272 Fällen konnte dem Anliegen der Petenten nicht abgeholfen werden.

Weitere Informationen enthält Anhang 6.8.

Gefasste Beschlüsse 2020



4.2.2 Eingegangene Stellungnahmen

Nach dem Eingang der Petition wird das Anliegen des Petenten dem fachlich zuständigen Ministerium mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet. Diese in der Regel sehr detaillierten Ausführungen zum Sachverhalt sind die Grundlage für die weitere Bearbeitung der Petition durch den Berichterstatter im Petitionsausschuss.

Der überwiegende Teil der Stellungnahmen wurde im vergangenen Jahr vom Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (104 Stellungnahmen), dem Staatsministerium des Innern (100 Stellungnahmen), dem Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (62 Stellungnahmen) und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (56 Stellungnahmen) erstellt.

Weitere Details enthält Anhang 6.9.

4.2.3 Bearbeitungsdauer der im Jahr 2020 abgeschlossenen Petitionen

Im Berichtszeitraum konnten 473 Petitionen abgeschlossen werden.

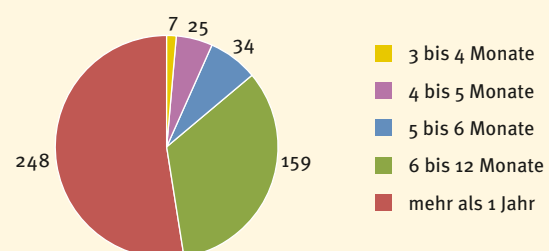
Das anschließende Diagramm verdeutlicht, dass für die meisten Petitionen (248) in diesem Berichtszeitraum mehr als ein Jahr für den Abschluss benötigt wurde. Die Gründe dafür lagen unter anderem an den Verzögerungen durch die Landtagswahl 2019 und die darauffolgende zeitaufwendige Regierungsneubildung. Dadurch konnte der Petitionsausschuss erst im Januar 2020 seine erste Sitzung durchführen und seine Vorsitzende wählen. Hinzu kam im Frühjahr 2020 die Corona-Pandemie, die aufgrund der Lockdown-Maßnahmen eine kontinuierliche Petitionsbearbeitung erschwerte.

159 Petitionen wurden in einem Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten abgeschlossen. Auch das bedeutet eine relativ lange Bearbeitungszeit, die sich aber ebenfalls mit den dargestellten Gründen erklären lässt. Dazu kommen Petitionen, die aufgrund ihrer komplexen Sachverhalte umfassende Recherchen erfordern. Häufig wird noch das laufende Verwaltungsverfahren begleitet und dessen Ergebnis abgewartet.

Bei 34 Petitionen lag die Bearbeitungszeit zwischen fünf und sechs Monaten. 25 Petitionen konnten in vier bis fünf Monaten abgeschlossen werden. Die kürzeste Bearbeitungszeit wurde bei sieben Petitionen mit drei bis vier Monaten erreicht.

Das nachfolgende Diagramm verdeutlicht diese Zahlen.

Bearbeitungsdauer abgeschlossener Petitionen 2020



4.2.4 Auskunftserteilung

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 SächsPetAG haben die Behörden auf Verlangen des Petitionsausschusses mündlich Auskunft vor dem Ausschuss über den Gegenstand der Petition zu erteilen. Im Berichtszeitraum machte der Ausschuss von diesem Recht keinen Gebrauch.

4.2.5 Akteneinsicht

Dem Petitionsausschuss ist von den öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen Akteneinsicht zu gewähren. Diese Verpflichtung besteht für alle öffentlichen Stellen des Freistaates, soweit sie der Aufsicht des Landes unterliegen. Im Berichtsjahr 2020 nahm der Petitionsausschuss dieses Recht gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG einmal in Anspruch.

4.2.6 Ortstermine / Anhörungen

Der Petitionsausschuss nutzte auch in diesem Berichtsjahr die Möglichkeit, soweit es aufgrund der Corona-Bestimmungen möglich war, Ortstermine durchzuführen, um bei gemeinsamen Besprechungen mit den Petenten sowie den beteiligten Behörden den zugrunde liegenden Sachverhalt aufzuklären. Häufig wird bei solchen Gesprächen ein Kompromiss zwischen Behörde und Petent gefunden. Ist eine einvernehmliche Lösung nicht möglich, dienen die gewonnenen Informationen dem Berichtersteller als Grundlage für die Erstellung seines Petitionsberichts, der dann mit dem entsprechenden Beschlussvorschlag dem Ausschuss vorgelegt wird.

2020 führte der Petitionsausschuss auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 SächsPetAG insgesamt sieben Ortstermine durch.

Weitere Informationen enthält Anhang 6.10.

4.2.7 Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses

Dem Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags ist es ein besonderes Anliegen, dass jedermann von seinem Petitionsrecht Kenntnis hat, um dieses Recht auch effektiv wahrnehmen zu können.

Es wird jährlich ein Bericht erstellt, der nicht nur, wie in § 63 Abs. 2 Satz 3 GO vorgeschrieben, die Mitglieder des Sächsischen Landtags über die Arbeit des vergangenen Jahres informiert, sondern auch umfassend die Aufgaben des Petitionsausschusses, die Verfahrensweise und die gesetzlichen Grundlagen in der gebotenen Kürze für die Bürgerinnen und Bürger Sachsens darstellt.

Des Weiteren dient ein Faltblatt, das im Sächsischen Landtag ausliegt, der Information der Bürger. Auf Anfrage können diese kostenlos übersandt werden.

Es gibt auch ein Faltblatt in Leichter Sprache mit dem Titel »Petitions-Ausschuss und Petitions-Recht«.

Umfassende Informationen zum Petitionsausschuss, zum Petitionsrecht, zu den gesetzlichen Grundlagen und zu ausgewählten Petitionen sind auf der Internetseite des Sächsischen Landtags, www.landtag.sachsen.de/petition, abrufbar.

Unter der Rubrik »Mitgestalten › Petitionen« (www.landtag.sachsen.de/petition) findet sich alles rund um das Petitionswesen im Freistaat Sachsen. Hier kann auch die Online-Petition eingereicht werden. Zudem sind die Jahresberichte des Petitionsausschusses seit 2002 verfügbar. Bekanntmachungen zu eingegangenen Massen- und Sammelpetitionen bzw. deren Abschluss können ebenso eingesehen und die entsprechenden Berichte heruntergeladen werden.

4.3 Einzelne Petitionen aus dem Jahr 2020

4.3.1 Abgeholffene Petitionen

Petition 06/01476/4

Vollzug Denkmalschutzgesetz

Beschlussempfehlung:

Der Petition wird abgeholfen.

Die Petenten begehren, dass dem Verfall des unmittelbar mit ihrem eigenen Wohngebäude verbundenen ehemaligen Wohngebäudes auf dem Nachbargrundstück Flurstück 258a in der Gemeinde A, Ortsteil B durch behördliche Maßnahmen entgegengewirkt wird.

Das Wohnhaus der Petenten (Gemeinde A, Ortsteil B, Hausnummer 2, Flurstück 258e) und der sich im Eigentum des Herrn C befindliche Gebäudeteil (Gemeinde A, Ortsteil B, Hausnummer 4, Flurstück 258a) waren baulich miteinander verbunden. Es handelte sich ehemals um das Wohnstallhaus eines Bauernhofs, das im Zuge der Bodenreform mit dem jeweils zugehörigen Grundstück dinglich getrennt worden war. Diese dingliche Trennung zog aber keine bauliche Trennung des einheitlichen Gebäudes nach sich. Aufgrund des baulichen Verfalls des unbewohnten Gebäudeteils »Hausnummer 4« befürchteten die Petenten eine Schädigung ihres Gebäudeteils »Hausnummer 2« und wandten sich daher an den Petitionsausschuss.

Das zuständige Landratsamt als untere Bauaufsichtsbehörde hat am 13. Juli 2017 in einem Vor-Ort-Termin mit dem Petenten und der zum damaligen Zeitpunkt von ihm beauftragten Tragwerksplanerin die Details einer möglichen Trennung der zu diesem Zeitpunkt einheitlichen baulichen Anlage erörtert. Ziel war die Erstellung eines Sicherungskonzeptes.

Im Rahmen einer Ortsbesichtigung am 4. Dezember 2017 stellte die untere Bauaufsichtsbehörde fest, dass ohne Vorlage des mit Bescheid vom 18. Oktober 2017 geforderten Sicherungskonzeptes oder sonstige Mitteilung an die Bauaufsichtsbehörde die Trennung des gemeinsamen Dachstuhls der Gebäudeteile vollzogen worden war. Beide Gebäudeteile waren aber nach wie vor durch die Wand bis zum Obergeschoss, die Holzbalkendecke über dem Obergeschoss und die Gewölbedecke über dem Erdgeschoss verbunden.

Die untere Bauaufsichtsbehörde verlangte daher nochmals die Vorlage eines Sicherungskonzeptes für die bauliche Abtrennung des Gebäudes Nr. 2 vom baufälligen Gebäude Nr. 4 unter Berücksichtigung der vorgenommenen Trennung des Dachstuhls.

Aus dem daraufhin vorgelegten Sicherungskonzept ergab sich folgendes Handeln:

1. Teilabbruch des Dachgeschosses des Hauses Nr. 4 durch den Eigentümer des Hauses Nr. 4.
2. Verankerung der Holzbalkendecke über dem Obergeschoss mit dem Giebel des Hauses Nr. 2 durch die Petenten.
3. Aussteifung des Giebels durch Mauerwerkspfeiler im Erdgeschoss des Hauses Nr. 2 durch die Petenten.
4. Teilabbruch des Obergeschosses des Hauses Nr. 4 durch den Eigentümer des Hauses Nr. 4.
5. Teilabbruch der Außenwände und der Gewölbedecke über dem Erdgeschoss des Hauses Nr. 4 im Grenzbereich zu dem Haus Nr. 2 durch den Eigentümer des Hauses Nr. 4.
6. Herstellen einer frostfreien Gründung für den Giebel des Hauses Nr. 2 durch die Petenten.

Bei einer Begehung durch Mitarbeiter der unteren Bauaufsichtsbehörde am 22. August 2018 wurde festgestellt, dass die bauliche Trennung der Gebäudehälften Nr. 2 und Nr. 4 vollzogen und die erforderlichen Sicherungsarbeiten am Wohngebäude der Petenten (Gebäudeteil Nr. 2) den Vorgaben des Statikers entsprechend durchgeführt worden waren. Die Standsicherheit des nunmehr vom Gebäudeteil Nr. 4 baulich getrennten Gebäudes Nr. 2 war damit im Sinne von § 12 Absatz 1 Satz 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) gewährleistet. Die Abbrucharbeiten am Gebäude Nr. 4 waren dagegen nicht erfolgt.

Aufgrund des Ergebnisses der turnusmäßigen Kontrollen des Bauzustands des nunmehr frei stehenden Gebäudes erließ das zuständige Landratsamt am 29. März 2019 eine Beseitigungsanordnung. Darüber hinaus wurde die sofortige Vollziehung angeordnet und die Ersatzvornahme angedroht.

Nach Verstreichen der Frist erfolgte der Abbruch des Hauses im Wege der Ersatzvornahme. Die Arbeiten wurden am 30. Juli 2019 abgeschlossen.

Chronologisch geordnet stellt sich der Gesamtvorgang wie folgt dar:

- › 9. Februar 2017: Eingang Petition
- › 8. März 2017: Stellungnahme des zuständigen Landratsamtes mit Feststellung einsturzgefährdeter Zustand des Hauses Nr. 4 und Feststellung der gemeinsamen Dachkonstruktion der Häuser Nr. 2 und 4
- › 13. März 2017: Schreiben des Landratsamtes an Petenten mit Hinweis auf die Verpflichtung, gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 SächsBO sein Gebäudeteil stand-sicher zu gestalten, und der Aufforderung, bis Ende Mai 2017 einen Bauantrag zur statisch-konstruktiven Ertüchtigung seines Gebäudes einzureichen
- › 13. Juli 2017: Ortstermin Landratsamt mit Petenten und der beauftragten Tragwerksplanerin; Sicherungs-konzeption vonseiten der Petenten für September 2017 angekündigt
- › 27. Juli 2017: Information des Eigentümers Haus Nr. 4 durch das Landratsamt zur Mitverpflichtung zur Trennung des Dachtragwerks und zum Rückbau seiner Gebäude-hälfte
- › 18. September 2017: Anhörung der Petenten und des Eigentümers Haus Nr. 4 durch Landratsamt zur Erstellung einer statisch-konstruktiven Konzeption zur baulichen Trennung und statischen Sicherung der getrennten Gebäudeteile
- › 18. Oktober 2017: Anordnung der vorstehenden Maß-nahmen nach § 58 Abs. 2 Satz 2 SächsBO gegenüber beiden Eigentümern sowie Anordnung Sofortvollzug und Androhung Ersatzvornahme
- › 26. Oktober 2017: Widerspruch der Petenten
- › 4. Dezember 2017: Ortsbesichtigung durch Landratsamt mit der Feststellung, dass Trennung des Dachstuhls durch Petenten ohne geforderte Unter-lageneinreichung / Bauantrag vollzogen wurde
- › 8. Dezember 2017: Aufforderung an die Petenten durch Landratsamt, ein statisch-konstruktives Sicherungs-konzept bis 14. Dezember 2017 vorzulegen
- › 18. Dezember 2017: wiederholte Aufforderung an die Petenten durch Landratsamt zur Vorlage der Sicherungskonzeption
- › 6. März 2018: Information durch Landratsamt über erfolgte Vorlage der Sicherungskonzeption
- › 22. August 2018: Mitteilung durch Landratsamt über vollzogene Gebäudekompletttrennung und das vor-läufige Absehen vom Erlass einer Teilabbruchverfügung für das Haus Nr. 4, da gegenwärtig keine Gefahr bestehe; es erfolgten regelmäßige Kontrollen
- › 22. Oktober 2018: Mitteilung durch Landratsamt, dass weiterhin keine Gefahr von Haus Nr. 4 ausgehe
- › 10. Dezember 2018: Mitteilung durch Landratsamt, dass keine Gefahr von Haus Nr. 4 festgestellt worden sei
- › 11. Februar 2019: Anhörung des Eigentümers von Haus Nr. 4 über beabsichtigte Rückbauverfügung, da Veränderungen an Dachstuhl und Außenwänden festgestellt worden waren
- › 29. März 2019: Abbruchverfügung nach § 58 Abs. 2 Satz 2 SächsBO für Haus Nr. 4; öffentliche Bekannt-machung des Bescheides bis zum 5. Juni 2019
- › 30. Juli 2019: Information des Landratsamtes über den mittels Ersatzvornahme vollzogenen Abbruch des Hauses Nr. 4
- › 12. September 2019: Erlass Leistungsbescheid nach § 24 Abs. 3 SächsVwVG gegenüber dem Eigentümer des ehemaligen Hauses Nr. 4

Die Verpflichtung zum Abbruch des Gebäudes Nr. 4 wurde mit Bescheid vom 29. März 2019 auf der Grundlage von § 58 Absatz 2 Satz 2 SächsBO gegenüber dem Eigen-tümer dieses Gebäudes verfügt. Die Ersatzvornahme ist angedroht und durchgeführt worden.

Die dem zuständigen Landkreis infolge der Ersatzvornahme entstandenen Kosten setzte dieser gegenüber dem pflichtigen Eigentümer mit Leistungsbescheid nach § 24 Absatz 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen am 12. September 2019 fest.

Der Petition wird abgeholfen.

Sammelpetition 06/02892/3**Radweg Dresden – Weinböhla / S 81****Der Petition wird abgeholfen.**

Der Petent setzt sich für die zeitnahe Umsetzung einer Radwegeverbindung zwischen Dresden und Weinböhla ein. Zur Gefahrenabwehr für Schüler, Berufspendler und Touristen sei die Umsetzung eines parallelen Radweges von besonderer Dringlichkeit, da bisher Radfahrer alternativlos auf die stark befahrene Staatsstraße ausweichen müssen, um im Alltagsverkehr ihre Ziele zu erreichen.

In der Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen 2014 (RVK 2014) wurden im Ergebnis der Multikriterienanalyse die Bedarfe für Radverkehrsanlagen an Bundes- und Staatsstraßen verschiedenen Prioritäten zugeordnet. Dabei sollen die Radwege der höchsten Priorität (Klasse A) bis 2025 realisiert werden. Die Zuarbeiten der Landkreise liegen vor und werden derzeit ausgewertet. Ergebnisse der Fortschreibung sind in 2020 zu erwarten.

S 80, Moritzburg – Auer – Weinböhla

Zwischen Moritzburg und Auer wurde in der RVK 2014 kein Bedarf für einen Radweg ausgewiesen. In diesem Abschnitt der S 80 werden die Radfahrenden auf parallel verlaufenden touristischen Radwegen, in der Ortslage Auer auf neu errichteten Radwegen und auf Ortsstraßen geführt.

Westlich der Ortslage Auer wurden die Planungen für einen Radweg entlang der S 80 zwischen der Spitzgrundstraße (K 8017) und dem Auerweg aufgenommen. Für den in Klasse B (Realisierung nach 2025) eingeordneten Radweg zwischen Auerweg und Querweg erfolgt im Vorgriff der Evaluierung der RVK 2014 die Einordnung in Klasse A. Die Planung ist beauftragt. Die vorbereiteten Vermessungsarbeiten im Planungsabschnitt 1, Weinböhla – Auer, wurden erbracht. Die Beauftragung der Objektplanung der Radverkehrsanlage erfolgte im März 2020. Neben der Grundlagenermittlung wird im Rahmen der Voruntersuchung ein Variantenvergleich durchgeführt.

S 81, Dresden – Auer – Großdobritz

Zwischen Reichenberg (S 179) und Dippelsdorf werden die Radfahrenden über die ehemalige S 81, die mit Verkehrsfreigabe der Verlegung / Ortsumgehungen der S 81 zur Gemeindestraße abgestuft wurde, geführt.

Im Planungsabschnitt 2, Auer – Dippelsdorf, wurden für die Variantenuntersuchung im Jahr 2019 die Verträge für die planungsbegleitende Vermessung, die Objektplanung Verkehrsanlage und den ökologischen Fachbeitrag abgeschlossen. Die Bearbeitung läuft, der Abschluss der Variantenuntersuchung ist für die zweite Jahreshälfte 2020 geplant.

Gemeinsam mit den beteiligten Kommunen und den Fachbehörden des Landratsamtes Meißen konnte zur schnellen Ertüchtigung einzelner Teilabschnitte zwischenzeitlich das Baurecht nach § 39 Absatz 6 SächsStrG hergestellt werden. Alle erforderlichen Zustimmungen der Betroffenen liegen vor; der Baubeginn erfolgt im Jahr 2020. Das betrifft folgende Teilabschnitte der Staatsstraße S 81:

- › Anbau eines Radwegs im Friedewald,
 1. BA (Nachnutzung Staatsstraße),
 2. BA (Erweiterung eines Waldweges) und
- › Anbau eines Radwegs westlich Dippelsdorf (Nachnutzung Wirtschaftsweg).

Mit den beiden erst genannten Teilabschnitten wird zwischen der Kreisstraße K 8017 Spitzgrundstraße und dem Gabelweg eine durchgängige Verbindung hergestellt. Im Anschluss an den sogenannten St.-Ulrich-Tunnel auf der Ostseite der S 81 erfolgt die Herstellung der Verbindung an die alte Staatsstraße (ehemals Großenhainer Straße, jetzt Wirtschaftsweg).

Außerdem wird mit der Ertüchtigung des vorhandenen Wirtschaftswegs westlich der S 81 zwischen Kreyernweg und dem Anschluss an die K 8018 Kötzschenbrodaer Straße die Möglichkeit geschaffen, diesen Weg durch Radfahrer zu nutzen. Zwischen den Ortslagen Auer, Friedewald und Dippelsdorf werden somit noch im laufenden Jahr sichere Radwegeverbindungen straßenbegleitend zur S 81 zur Verfügung stehen.

Die genannte Variantenuntersuchung umfasst den Bereich zwischen der K 8017 bei Auer und endet am vorhandenen »Öffentlichen Radweg Nr. 40 Wilschdorf« der Landeshauptstadt Dresden östlich von Boxdorf. Insofern wird die gesamte Strecke der S 81 bis zum Anschluss an das vorhandene Radwegenetz von Dresden (Planungsabschnitt 3, Dippelsdorf – Reichenberg, und Planungsabschnitt 4, Reichenberg – Landeshauptstadt Dresden) betrachtet. In die Variantenuntersuchung fließen die Ergebnisse des Wegekonzepts der Gemeinde Moritzburg mit ein. Außerdem wird die Verbindung zum geplanten Radweg im Zuge der S 179 berücksichtigt.

Für die Führung des Verfahrens »S 179 Ausbau nördlich Reichenberg, Anbau eines Radweges« ist die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde verantwortlich. Die Erwiderungen auf die eingegangenen Stellungnahmen sollten vom LASuV an die Planfeststellungsbehörde übergeben werden. Aussagen zu einem Termin über den Abschluss des Planfeststellungsverfahrens sind derzeit noch nicht möglich.

Für eine durchgehende, alltagstaugliche und sichere Radwegverbindung zwischen Dresden und Weinböhla wurden die erforderlichen Planungsleistungen beauftragt. Es wird die gesamte Strecke der S 81 bis zum Anschluss an das vorhandene Radwegenetz von Dresden betrachtet.

Unfallsituation auf der S 81

Am 27. November 2018 ereignete sich kurz nach dem Knotenpunkt S 81 / K 8018 bei Friedewald ein tödlicher Unfall mit einem Radfahrer, verursacht durch einen alkoholisierten Unfallverursacher. In diesem Streckenabschnitt ereignete sich am 10. Februar 2019 abermals ein tödlicher Verkehrsunfall, jedoch ohne Beteiligung von Radfahrenden.

Bis zur baulichen Realisierung der Radwege sollen als kurzfristige Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit Brückenbanner »Radfahrer? Abstand halten!« an der Brücke der S 179 über die S 81 bei Reichenberg angebracht und Hinweisschilder »Seitenabstand Radfahrer« im Zuge der S 81 bis zum Knoten Buschhaus, im Zuge der S 179 bis Moritzburg und an der S 80 in Richtung Weinböhla aufgestellt werden. Diese Maßnahmen sollen schnellstmöglich realisiert werden.

Der Bau des Radweges ist eine langfristige Lösung für die Verbesserung der Verkehrssicherheit der Radfahrenden. Gemeinsam mit den Gemeinden Moritzburg, Weinböhla und der Stadt Coswig soll eine durchgehende Verbindung für Radfahrende entlang der S 80 / S 81 geplant und gebaut werden.

Auf Beschluss des Landesvorstandes des ADFC Sachsen wurden dem SMWA bzw. dem LASuV Bedingungen gestellt, um die Verwendung des vom ADFC Radebeul verwendeten / gestalteten Motives der Abstandstafeln (Abstand halten – Danke) zu gestatten.

Die Bedingungen lauteten wie folgt:

»1. Der ADFC Sachsen gibt die Verwendung des Motivs nur frei, wenn gleichzeitig auf dem kritischen Abschnitt der S 81 eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit angeordnet wird. Die Tafeln sind für den innerörtlichen

Bereich gedacht; auch ist der Überholabstand von Kfz zu Radfahrenden ganz wesentlich auch eine Folge der hohen Geschwindigkeit.

2. Damit die Tafeln auch auf der Staatsstraße erkennbar sind, sollten sie in einem größeren Format als in Radebeul (dort: DIN A1) aufgestellt werden.«

Das SMWA hat jedoch keinen Einfluss auf die Entscheidungen der örtlichen Verkehrsbehörde, so dass die dauerhafte Einhaltung der Bedingung 1 nicht garantiert werden kann. Aus diesem Grund erfolgt der Entwurf eines eigenen Hinweisschildes.

Mit Schreiben vom 12. Juni 2019 (Az.: 64-4023/4/14-2019/35520) wurde das LASuV gebeten, das Anbringen des Brückenbanners des DVR »Radfahrer? Abstand halten!« am Bauwerk im Zuge der S 179 über die S 81 durch das Kreisstraßenbauamt zu veranlassen.

Dem Begehren des Petenten wird im Ergebnis entsprochen. Im Verfahren sind derzeit keine Verzögerungen festzustellen.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags kann der Petition damit abgeholfen werden.

Petition 06/03168/4

Personaleinsatz von Lehrkräften

Der Petition wird abgeholfen.

Die Petentin bittet um die Prüfung des Personaleinsatzes im Schuljahr 2019/2020 an der Grundschule A in der Stadt B.

Die Petentin kritisiert die Schuljahresvorbereitung 2019/2020 an der Schule. Aus ihrer Sicht stehen dort nicht genügend Lehrkräfte zur Verfügung, die im neuen Schuljahr eine 1. Klasse übernehmen können.

Mit Blick auf den nicht erwünschten Klassenlehrerwechsel stellen sich der Petentin folgende Fragestellungen:

- Warum werden zwei Referendare, die an der Schule ihren Vorbereitungsdienst absolvierten, nicht an der Grundschule eingestellt?
- Warum kann die abgeordnete Lehrkraft keine 1. Klasse übernehmen?
- Ist ein Klassenlehrerwechsel, vor dem Hintergrund der konkreten Klassensituation, zumutbar?

Die Petentin bekräftigt ihr Anliegen mit beigefügten Schulleiterschreiben und mehreren Schreiben, welche die Kommunikation der Petentin mit dem zuständigen Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) dokumentieren.

Die Planung des Schuljahres 2019/2020 hat einen Bedarf an der Grundschule A in der Stadt B ergeben. Dieser ist vor allem mit der Vergabe von zwei Klassenleitungen verbunden gewesen.

Im Rahmen der Einstellungen zum 1. August 2019 konnte eine Lehrkraft gewonnen werden, die an dieser Grundschule ihren Vorbereitungsdienst absolviert hat. Eine weitere Klassenleitung konnte mit einer Vollabordnung von einer Grundschule in der Stadt C abgesichert werden. Dieser Lehrer übernimmt im Schuljahr 2019/2020 die Klassenleitung der Klasse 3c. Er war seit 2017 an der Grundschule in der Stadt C mit einer Klassenleitung betraut. Auch an dieser Schule werden Kinder inklusiv beschult.

Aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrungen als Klassenlehrer in den vergangenen beiden Schuljahren hat sich die Schulleiterin der Grundschule A der Stadt B – auch auf Empfehlung des LaSuB – für einen Einsatz in der Klassenstufe 3 entschieden. Nach den erfolgreichen ersten beiden Schuljahren ist ein Wechsel des Klassenlehrers nicht unüblich und in dieser Klasse möglich.

Ob die Abordnung über das Schuljahr hinaus weitergeführt wird, ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht absehbar. Um jedoch Kontinuität für die Kinder der Klasse sicherzustellen, wird der Fachunterricht Mathematik von der stellvertretenden Schulleiterin weitergeführt und auch für das kommende Schuljahr geplant. Die ehemalige Klassenlehrerin sichert den Englischunterricht in der Klasse ab.

Die Vergabe der Klassenleitungen war für die erfahrene Schulleiterin ein Prozess, der von Besonnenheit und professioneller Abwägung geprägt war. Es fanden Gespräche mit der zuständigen Referentin im LaSuB statt unter der Maßgabe, dass die Lehrauftragsverteilung entsprechend § 42 SächsSchulG dem Schulleiter obliegt. Unmittelbar nach ihrer Entscheidungsfindung hat die Schulleiterin sowohl Klassenlehrerin der ehemaligen 2c als auch Klassenelternsprecherin informiert. Ein Gespräch zwischen dem LaSuB und der Klassenelternsprecherin konnte in dieser Angelegenheit kurzfristig stattfinden.

Der Petition wird abgeholfen.

Petition 7/00222/1

Geschwindigkeitsbeschränkung – Markranstädt

1. **Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**
2. **Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**
3. **Der Petition kann abgeholfen werden.**

Die Petentin fordert 1. die Wiedereinführung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf der Ortsdurchfahrt der Bundesstraße B 186 in XY. Der Bereich nach der Blitzeranlage auf der XY Straße stadteinwärts bis zur Kreuzung im Stadtkern und die Kurve Südstraße seien große Gefahrenquellen und sensible Bereiche. Die Einfahrt der Petentin sei aufgrund der höheren Geschwindigkeit und der fehlenden Rücksichtnahmen nicht nutzbar. Die Unfallgefahr sei zu groß.

Darüber hinaus bemängelt sie 2. das Fehlen eines sicheren Übergangs und eine vorausschauende Verkehrsführung in der Ortslage. Ein bereits bestehender Übergang sei nach der letzten Straßensanierung nicht wiederhergestellt worden. Zudem seien 3. strengere Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen. Eine vorhandene Blitzeranlage reiche nicht aus.

Das Landratsamt XY hatte am 11. September 2014 als zuständige Verkehrsbehörde in der Ortslage XY Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 30 km/h auf Teilen der B 87 (in der Zeit von 22 bis 6 Uhr) sowie auf Teilen der B 186 (ohne zeitliche Begrenzung) befristet bis zum 31. Dezember 2018 angeordnet. Die Befristung erfolgte mit der Begründung, dass bis zu diesem Zeitpunkt damit zu rechnen sei, dass für alle betroffenen Anlieger die Möglichkeit bestand, einen hohen Förderanteil für passiven Lärmschutz, z. B. in Form von Schallschutzfenstern, zu erhalten.

Um den Anwohnern bis zur vollständigen Realisierung der beantragten Lärmschutzmaßnahmen eine Entlastung zu verschaffen, wurde auf Bitte des Landkreises XY die verkehrsrechtliche Anordnung für die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h in der Ortsdurchfahrt XY auf Teilen der B 87 / B 186 letztmalig um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2019 verlängert. Die Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 2019 erfolgte mit dem Ziel, die Abwicklung von Förderanträgen für passiven Lärmschutz noch bis zu diesem Zeitraum zu ermöglichen. Nachdem die Befristung der verkehrsrechtlichen Anordnung zum 31. Dezember 2019 ausgelaufen war, ist die entsprechende Beschilderung in der 2. KW 2020 von der zuständigen Straßenmeisterei des Landkreises XY entfernt worden.

Die Petentin ist auf der XY Straße 27 wohnhaft. Nach dem vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV, Niederlassung XY) im Jahr 2015 beauftragten schalltechnischen Gutachten zur Ermittlung der bestehenden Lärmsituation an der B 186 in XY überschritten die Beurteilungspegel am Wohngebäude XY Straße 27 die für Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes geltenden Lärmsanierungs-Auslösewerte. Die schalltechnischen Untersuchungen erfolgten nach dem vom Bundesgesetzgeber vorgeschriebenen Berechnungsverfahren auf der Grundlage der innerörtlichen Regelgeschwindigkeit von 50 km/h.

Den Eigentümern des genannten Wohngebäudes ist deshalb vom LASuV der Abschluss einer Vereinbarung zur teilweisen Erstattung der Kosten für die Realisierung der erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen angeboten worden. Im Rahmen der gebäudeakustischen Begutachtung wurde durch das beauftragte Ingenieurbüro festgestellt, dass die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Fördermitteln des Bundes für den Einbau einer Schalldämmung sowie von 16 Lärmschutzfenstern und 6 Lüftungseinrichtungen in Wohnräumen gegeben sind. Im Jahr 2019 haben die Gebäudeeigentümer ca. 51 m² Schalldämmung und 16 Lärmschutzfenster einbauen lassen. Auf den Einbau der Lüftungseinrichtungen verzichteten sie allerdings. Nach Einreichung der Originalrechnungen beim LASuV wurden ihnen 13.021 Euro erstattet.

Es hat zur Ortsdurchfahrt XY vielfältigen Schriftverkehr und mehrere Petitionen gegeben. In umfangreichen Ausführungen und Stellungnahmen wurde zu den rechtlichen Gründen, die dem Anliegen der Petentin nach einer dauerhaften Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Ortsdurchfahrt der B 186 in XY aus Lärmschutz- und Verkehrssicherheitsgründen entgegenstehen, verwiesen.

Mit der teilweisen Erstattung der Kosten für den passiven Lärmschutz, der zur Kompensation der ermittelten Auslösewert-Überschreitungen erforderlich ist, wurde die Lärmsanierungsmaßnahme am Wohngebäude XY Straße 27 beendet. Nach § 5 der zwischen dem LASuV und den Gebäudeeigentümern im Juli 2018 abgeschlossenen Vereinbarung sind »mit der Erstattung die Ansprüche des Eigentümers wegen Beeinträchtigung der Nutzung seines Gebäudes durch Verkehrslärm, der von der Bundesstraße B 186 ausgeht, ausgeglichen«.

Zu 1.:

Das Straßenverkehrsrecht ermöglicht keine Geschwindigkeitsbeschränkungen aufgrund von Lärmbelastungen, die bereits durch bauliche Maßnahmen an betroffenen Wohngebäuden kompensiert und vom Straßenbaulastträger mit der Ausreichung von Fördermitteln unterstützt worden sind.

Im Januar 2020 hat das Landratsamt XY noch einmal geprüft, ob aus Verkehrssicherheitsgründen eine erneute Anordnung der seit 2005 bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung auf der XY Straße für Lkw auf 30 km/h im Bereich der von der Petentin benannten S-Kurve (Bereich Südstraße) in Betracht kommt. Es liegen für ein solches Erfordernis jedoch keine Anhaltspunkte vor. Die Örtlichkeit war weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart unfallauffällig gewesen.

Zu 2.:

Hinsichtlich der Auffassung der Petentin, im Bereich der Straße fehle ein sicherer Übergang, geht in Anbetracht der Länge der XY Straße aus ihren Ausführungen nicht hervor, welche konkrete Örtlichkeit gemeint ist. Die Behauptung, dass ein bereits bestehender Übergang nach der letzten Straßensanierung nicht wiederhergestellt worden sei, kann nicht nachvollzogen werden. Im Rahmen der letzten Straßensanierung der XY Straße wurde keine Querungshilfe zurückgebaut. Eine solche war zwischen dem Ortseingang und dem XY Weg nicht existent.

Die Reinigung der Straßen ist in XY per Satzung auf die Anlieger übertragen. Zudem reinigt die Stadt XY die Straßen zweimal jährlich im Rahmen der Gefahrenbeseitigung (Splittentfernung im Frühjahr, Laubentfernung im Herbst). Von der zuständigen Straßenmeisterei mussten bisher keine Forderungen an die Stadt XY zur Straßenreinigung aus Gründen der Verkehrssicherheit erhoben werden.

Zu 3.:

An der XY Straße befindet sich bereits eine stationäre Messanlage, die permanente Geschwindigkeitsmessungen in beide Fahrtrichtungen gewährleistet. Für weitere Geschwindigkeitskontrollen verfügt der Landkreis XY über drei mobile Geschwindigkeitsmessanlagen in Messfahrzeugen, die im 2-Schicht-System (Früh- und Spätdienst) eingesetzt werden. Die Bemessung der Straßen des gesamten Kreisgebietes erfolgt unter Maßgabe präventiver Verkehrsüberwachung. Das heißt, die erfassten Messstellen werden unter Berücksichtigung festgelegter Kriterien (Unfallschwerpunkt, Verkehrsgefährdungslage wie Bushaltestelle, Kita / Schule, einseitiger Fußweg etc.) kategorisiert und turnusmäßig bemessen. Im Rahmen eines monatlich zu erstellenden Messplanes definiert das Landratsamt XY die zu überwachenden Messstellen für den kommenden Monat und ergänzt ggf. aktuelle Anforderungen von Kommunen bzw. Bürgern.

Dies ist auch aufgrund von Bürgeranfragen im Herbst 2019 für die XY Straße in XY erfolgt. Da die Vermutung bestand, dass die Fahrzeugführer nach dem Passieren der stationären Geschwindigkeitsmessanlage trotz der weiterhin

geltenden Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h ihre Fahr- geschwindigkeit erhöhen würden, hat der Landkreis XY mobile Messungen durchgeführt. Diese Annahme zum Verhalten der Verkehrsteilnehmer wurde durch die mobile Geschwindigkeitsmessung bestätigt. Die Anzahl der Geschwindigkeitsverstöße hat sich nach Aufhebung der Geschwindigkeitsbegrenzung jedoch drastisch verringert. Wurden im Januar 2019 noch 883 Geschwindigkeitsüberschreitungen bei der Begrenzung auf 30 km/h in Richtung Ortsmitte XY festgestellt, so waren es im Januar 2020 nur noch 49 Überschreitungen bei der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h.

Der Landkreis XY hat aufgrund seiner Messkontrolle 2019 auch für das Kalenderjahr 2020 wieder mobile Messungen auf der XY Straße in XY für beide Fahrrichtungen im räumlichen Abstand zur stationären Geschwindigkeitsmessanlage vorgesehen. Dabei soll geprüft werden, ob die nunmehr auch für diesen Straßenabschnitt zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h eingehalten wird. Die Petition wird von der Polizeidirektion XY und dem örtlich zuständigen Polizeirevier zum Anlass genommen, die dargelegten Einschränkungen der Anlieger unter Inaugenscheinnahme der Gegebenheiten vor Ort tiefergründiger zu prüfen. So sollen bisher ggf. unbekanntes Gefahrenstellen im zuständigen Polizeirevier bekanntgemacht und im Rahmen der Verkehrsüberwachung berücksichtigt werden. Dem Anliegen der Petentin wird insoweit Rechnung getragen.

Das dringliche Erfordernis, die Ortslage XY vom Schwerverkehr zu entlasten, ist der Staatsregierung bewusst. Die Planung und der Bau der vorgesehenen Ortsumgehung im Zuge der B 186 werden zügig vorangetrieben. Mit der Realisierung dieser Maßnahme ist eine langfristige Entlastung der Ortsdurchfahrt XY vom Verkehr zu erwarten.

1. Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.
2. Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.
3. Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags abgeholfen werden.

Mehrfachpetition 07/00241/10

Zustand eines Denkmals für die Deutschen Einigungskriege

Zu 1., 3., 4., 8., 9. und 10.: Der Petition wird abgeholfen.

Zu 2., 5. und 6.: Die Petition wird für erledigt erklärt.

Zu 7.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Der Petent wendet sich an den Sächsischen Landtag bezüglich zehn Denkmäler, die zu Ehren der Gefallenen des zweiten Deutschen Einigungskrieges von 1866, des Deutsch-Französischen Krieges von 1870 / 1871 sowie des Ersten Weltkrieges errichtet wurden. Die Denkmäler seien aus seiner Sicht in einem »unbefriedigenden denkmalpflegerischen Zustand«. Er begehrt die Instandsetzung sowie Wiederherstellung des Originalzustandes. Er bittet zusätzlich um Auskunft, wie die Eigentümer durch den Freistaat Sachsen unterstützt werden können.

Der Petent hat Folgendes zu beanstanden:

1. Petition 07/00241/10

Die Stele für die verstorbenen Soldaten der Kriege 1866 und 1870 / 1871 in Görlitz Ortsteil Ludwigsdorf befindet sich in einem baulich schlechten Zustand. Die Inschriften auf der Stele seien kaum noch zu erkennen. Am Obelisk seien Teile abgeplatzt.

2. Petition 07/00242/10

Der Obelisk in Großröhrsdorf Ortsteil Brettnig sei ebenfalls in einem schlechten Erhaltungs- und Pflegezustand. Er sei vermoost. Die Inschriften seien teilweise nicht mehr lesbar.

3. Petition 07/00243/10

Auf dem Denkmal des Friedhofs in Dresden Ortsteil Kaditz seien die Namenslisten stark verwittert und bedürften einer Erneuerung.

4. Petition 07/00244/10

Das Denkmal in Döbeln Ortsteil Technitz erinnere an die im Krieg von 1870/1871 verstorbenen Soldaten der Kirchgemeinde Technitz. Die Inschrift sei kaum noch zu erkennen. Das Denkmal weise Verwitterungsspuren auf.

5. Petition 07/00356/10

An der Kreuzkirche in Dresden Ortsteil Weißig erinnere eine Wandplakette an die verstorbenen Soldaten des Krieges 1870 / 1871. Sie weise Verwitterungsspuren auf. Die Inschrift sei kaum noch zu lesen. Des Weiteren sei Putz abgeblättert.

6. Petition 07/00391/10

Das Denkmal für die verstorbenen Soldaten des Krieges 1870 / 1871 in Zwickau-Marienthal weise Abplatzungen an den Treppenstufen und Verwitterungen an den Treppen auf. Das Denkmal selbst hingegen sei kaum verwittert.

7. Petition 07/00392/10

Das Denkmal für die verstorbenen Soldaten des Krieges 1870 / 1871 in Wildenfels sei in einem schlechten Bauzustand. Die Inschriften seien nicht erkennbar beziehungsweise schon verwittert. Auch die Ornamente seien schon stark verwittert. Die Denkmalschutzbehörde habe versäumt, die Schäden und Mängel durch den Eigentümer beseitigen zu lassen.

8. Petition 07/00399/10

Das Denkmal für die verstorbenen Soldaten des Krieges 1870 / 1871 in Jahnsbach im Erzgebirgskreis sei in einem schlechten baulichen Zustand. Der Baukörper sei stark verwittert und Teile der Inschriften nicht mehr zu erkennen.

9. Petition 07/00430/10

Der Petent beanstandet den schlechten baulichen Zustand der Denkmale für die verstorbenen Soldaten des Krieges 1870 / 1871 und des Ersten Weltkrieges auf dem Friedhof in Streckewalde, Gemeinde Großröhrsdorf. Die Bronzeplatten beziehungsweise -teile seien stark oxidiert. Das Denkmal für die verstorbenen Soldaten des Ersten Weltkrieges weise zudem starken Grasbewuchs zwischen den Treppenstufen auf.

10. Petition 07/00431/10

Das Epitaph in Form eines Obeliskens auf dem Friedhof in Strehla, Landkreis Meißen, das an die Gefallenen des Krieges 1870 / 1871 erinnere, sei stark verwittert. Die Inschriften seien nicht mehr erkennbar, nur noch das Eisene Kreuz sei noch zu erkennen.

Das Staatsministerium für Regionalentwicklung hat die Denkmäler geprüft und kam zu folgendem Ergebnis:

Zu 1. Petition 07/00241/10:

Der Gedenkstein steht im Eigentum der Stadt Görlitz. Die Schriftzüge wurden in weichen Sandstein gehauen. Nach rund 150 Jahren Standzeit und Bewitterung des Bauwerks haben die Schriftzüge an Kontur- und Tiefenschärfe verloren. Grundsätzlich werden alle kommunalen Denkmale einmal jährlich durch die Bau- und Liegenschaftsverwaltung der Stadt Görlitz begutachtet und auf Schäden geprüft. Die jährliche Kontrolle zum derzeitigen Stand steht noch aus.

Verwitterungsspuren an Kulturdenkmalen, die aus Sandstein angefertigt wurden, sind die Folge gewöhnlicher anorganischer Alterungsprozesse. Der Prozess der Verwitterung lässt sich durch konservatorische Maßnahmen nur aufschieben, aber nicht unterbinden. Die Ablesbarkeit des Alters eines Kulturdenkmals hat auch grundsätzlich einen eigenständigen denkmalrechtlich relevanten Aussagewert; die Wiederherstellung eines »Originalzustandes« ist nicht Ziel der Denkmalpflege. Die notwendigen Pflege- und Instandsetzungsarbeiten am Kriegerdenkmal bleiben hiervon unberührt. Die untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Görlitz wird die Bau- und Liegenschaftsverwaltung bitten, bei der diesjährigen Begutachtung diesem Kriegerdenkmal besondere Aufmerksamkeit zu widmen, eventuelle Schäden zu ermitteln und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Darüber hinaus ist aus Sicht des Staatsministeriums für Regionalentwicklung nichts zu veranlassen.

Zu 2. Petition 07/00242/10:

Bei dem Kriegerdenkmal an der Kirche in Brettnig handelt es sich um einen Sandsteinkubus mit bekronendem Adler. Eine Sanierung, die im Jahr 2019 abgeschlossen werden konnte, hat eine schonende Reinigung, eine Festigung und eine Retusche der Schrift umfasst.

Die Reinigungs- und Instandsetzungsmaßnahmen am Kulturdenkmal waren angemessen. Denkmalpflegerisch ist nichts zu veranlassen.

Zu 3. Petition 07/00243/10:

Vor dem Kaditzer Friedhof an der Spitzhausstraße, 1878 mit Umfassungsmauer und Feierhalle geweiht, wurde im Jahr 1879 zur Erinnerung an die in den Kriegen in den Jahren 1866 und 1870/1871 Gefallenen ein Denkmal errichtet. Die Gedenkstelle ist mit Mäanderband, Blattwerk und Kranz schmuckvoll ausgestattet. Ihr Aufbau in Sockel, Quader und konisch zulaufendem Obeliskens zeigt den hohen künstlerischen Anspruch des Denkmals. Die der Feierhalle zugewandte Seite des unteren Sandsteinquaders ist stark verwittert. Es liegen allerdings keine Archivalien vor, die darüber Auskunft geben könnten, welchen ursprünglichen Wortlaut die Inschriften hatten.

Das Kulturdenkmal ist weder in seinem Bestand akut gefährdet noch durch äußere Umwelteinflüsse nachhaltig geschädigt. Die Verwitterung des Sandsteins ist ein natürlicher Vorgang und verlangt in der Regel kein denkmalpflegerisches Eingreifen, sofern die geschichtliche und künstlerische Aussage des Denkmals erkennbar bleibt. Dies ist vorliegend der Fall. Die untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Dresden wird den Eigentümer zu

gegebener Zeit auf die Notwendigkeit einer Steinfestigung ansprechen und auf eine entsprechende Instandsetzung hinwirken. Darüber hinaus ist nichts zu veranlassen.

Zu 4. Petition 07/00244/10:

Das Kriegerdenkmal für die Gefallenen von 1870 / 1871 ist Teil der Sachgesamtheit Kirche und Kirchhof Technitz. Der Zustand des Denkmals ist altersgemäß; Sicherungsmaßnahmen und eine teilweise Restauration sind hier erforderlich. Hierzu gehören eine statische Prüfung und steinmetzmäßige Sicherung.

Die untere Denkmalschutzbehörde hat angekündigt, sich mit dem Eigentümer in Verbindung zu setzen, um die erforderlichen Sicherungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zu veranlassen. Denkmalpflegerischen Handlungsbedarf darüber hinaus gibt es nicht.

Zu 5. Petition 07/00356/10:

Eine Wandplakette, die an die verstorbenen Soldaten des Krieges 1870 / 1871 erinnert und an der Kreuzkirche in Dresden Ortsteil Weißig angebracht ist, ist der Amtsdenkmalpflege nicht bekannt. Neben dem Haupteingang rechts befindet sich jedoch eine circa zwei Meter hohe, mit einem Dreiecksgiebel bekrönte Wandstele, die neben anderen Symbolen das Eisene Kreuz aufweist. Die Schrifttafel weist eine kleine, aber lesbare Schrift auf. Spuren der Verwitterung befinden sich nur am unteren Ende des Steines.

Die Wandstele weist die normalen Altersspuren eines Sandsteins auf. Trotz Verwitterung ist die Inschrift lesbar. Ein denkmalpflegerischer Handlungsbedarf ist nicht erkennbar.

Zu 6. Petition 07/00391/10:

Das Kriegerdenkmal steht westlich der Pauluskirche in Zwickau und ist Teil der die Pauluskirche umgebenden Grünanlage. Es handelt sich um einen Obelisken aus rotem Granit mit einer Höhe von 4,10 Meter. Die Parkanlage Pauluskirchplatz ist Bestandteil des Fördergebietskonzeptes »Stadtumbauegebiet Marienthal, Programmteil Aufwertung«. Die Stadt Zwickau ist interessiert an einer Komplettanierung der Grünanlage einschließlich Denkmal und Vorplatz der Pauluskirche. Die Stadt bemüht sich um die Finanzierung der Eigenanteile für diese Aufwertungsmaßnahmen.

Die Instandsetzung und Sanierung der Parkanlage einschließlich des Kriegerdenkmals für die Gefallenen des Deutsch-Französischen Krieges 1870 / 1871 mithilfe von

Mitteln der Städtebauförderung ist in Vorbereitung. Denkmalpflegerisch ist darüber hinaus nichts zu veranlassen.

Zu 7. Petition 07/00392/10:

Die Gedenkstätte in Wildenfels wurde bisher nicht als Kulturdenkmal erfasst. Der Zustand ist desolat. Große Teile der Oberfläche des Obelisken sind abgewittert. Ornamente, Inschriften und der das Denkmal bekrönende Reichsadler sind verloren.

Die Kriegergedenkstätte in Wildenfels hat in großem Umfang ihre Originalsubstanz verloren, sodass ein öffentliches Erhaltungsinteresse nicht mehr bejaht werden kann. Mangels des öffentlichen Erhaltungsinteresses scheidet wiederum eine Einstufung des Kriegerdenkmals in Wildenfels als Kulturdenkmal im Sinne des § 2 Absatz 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz aus. Eine Verantwortlichkeit der Denkmalbehörden für die Instandsetzung und Restaurierung der Gedenkstätte ist nicht gegeben.

Zu 8. Petition 07/00399/10:

Der auf gestuftem Sockel stehende und von einem Kreuz bekrönte Obelisk weist starke Schädigungen im Bereich der Inschriften auf. Die Art des Schadens am Stein und fotografische Dokumentationen lassen auf eine gezielte Sachbeschädigung schließen, die vor dem Jahr 1996 stattgefunden hat mit dem Ziel, die historischen Bezüge des Denkmals auszulöschen. Die willentlichen Abarbeitungen und die Rückwitterungen sind teilweise so tief, dass die bauzeitlichen Inschriften nicht mehr rekonstruierbar sind.

An dem Kriegerdenkmal besteht denkmalpflegerischer Handlungsbedarf. Die Denkmalbehörden werden bei einem Ortstermin die notwendigen Maßnahmen ermitteln und bei dem Eigentümer auf die Instandsetzung hinwirken.

Zu 9. Petition 07/00430/10:

Das Denkmal besteht aus einer in Naturstein errichteten Wandscheibe mit Bronzetafel, der ein Podest mit Treppenanlage vorgelagert wurde. Das Podest wiederum trägt zwei weitere kleine Gedenksteine mit je einer in Bronze gefertigten Schrifttafel. Die Anlage befindet sich insgesamt in einem guten Erhaltungs- und Pflegezustand. Auf den Gefallenendenkmalen sind Moosablagerungen sowie leichter Pflanzenbewuchs auf den Treppenstufen erkennbar. Bei der Stand- und Verkehrssicherheit sind aber keine Mängel feststellbar. Die Gemeinde Großrückerswalde hat angekündigt, eine offene Fuge in der oberen Abdeckung der Wandscheibe zu schließen und den leichten biogenen Anflug auf dieser Abdeckung zu beseitigen. Die Patina der Bronzetafel wird als alterungstypische Spur belassen.

Die Anlage ist in einem zufriedenstellenden Erhaltungs- und Pflegezustand. Die offene Fuge auf der oberen Seite der Wandscheibe, die weitere Substanzschäden am Denkmal nach sich ziehen könnte, wird vom Bauamt der Gemeinde in Kürze geschlossen. Darüber hinaus gibt es keinen denkmalpflegerischen Handlungsbedarf.

Zu 10. Petition 07/00431/10:

Das Denkmal besteht aus einem Sandsteinobelisken auf Postament mit den Namen der Gefallenen. Das Denkmal weist typische Altersspuren auf. Die eisernen Tafeln mit Text und Namen sind rostüberzogen, aber lesbar. Der Sandsteinobelisk weist Auswaschungen auf, ein Teil einer schmückenden Schleife ist verloren gegangen. Eine Sicherung der Oberflächen würde weitere Verluste stoppen.

Das Denkmal ist in seinen wesentlichen Teilen erhalten. Es ist nicht grundsätzlich gefährdet. Die untere Denkmalschutzbehörde wird an den Eigentümer herantreten und auf die Sicherung der Oberflächen hinwirken. Darüber hinaus ist denkmalpflegerisch nichts zu veranlassen.

Laut dem Staatsministerium für Regionalentwicklung kann der Eigentümer eines Kriegerdenkmals für die denkmalpflegerischen Maßnahmen eine finanzielle Unterstützung erhalten. Für diese Unterstützung kann ein Antrag auf Gewährung von Fördermitteln aus dem Landesprogramm Denkmalpflege bei der unteren Denkmalschutzbehörde gestellt werden.

Zu 1., 3., 4., 8., 9. und 10.: Der Petition wird abgeholfen.
Zu 2., 5. und 6.: Die Petition wird für erledigt erklärt.
Zu 7.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

4.3.2 Teilweise abgeholte Petitionen

Mehrfachpetition 06/02165/4

Ungleichbehandlung sächsischer Lehrer – Gleiche Leistung verdient gleichen Lohn

Der Petition wird teilweise abgeholfen.

Die Petenten wenden sich gegen das von der Sächsischen Staatsregierung am 9. März 2018 verabschiedete Handlungsprogramm »Nachhaltige Sicherung der Bildungsqualität im Freistaat Sachsen« und die inhaltliche Ausgestaltung der geplanten Einzelmaßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Lehrerberufs im Landesschuldienst. Unter Hinweis auf einen behaupteten Verstoß gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz und eine unzureichende arbeitgeberseitige Wertschätzung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an den öffentlichen Schulen verlangen sie u. a. einen finanziellen Nachteilsausgleich für angestellte Lehrkräfte, die wegen Überschreitens der gesetzlichen Altersgrenze nicht in das Beamtenverhältnis berufen werden können.

Darüber hinaus fordern sie eine spürbare Entlastung von unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Aufgaben durch eine Verringerung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl, Ausweitung bestehender Anrechnungs- und Ermäßigungstatbestände, Verkleinerung der Klassengrößen, Rekrutierung zusätzlicher Lehrkräfte, Bereitstellung einer »Vertretungsreserve« und Befreiung von zeitaufwändigen Verwaltungsaufgaben.

Für den Fall des Ausbleibens entsprechender Nachbesserungen stellen einzelne Petenten eine Spaltung der Lehrerkollegien, Verschlechterung des Schulklimas und der Unterrichtsqualität sowie einen Motivationsverlust der Beschäftigten in Aussicht.

Die Petenten sind als angestellte Lehrkräfte an verschiedenen öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen tätig. Nach eigenen Angaben erfüllen sie wegen des Überschreitens der Einstellungshöchstaltersgrenze des vollendeten 42. Lebensjahres nach Maßgabe des o. g. Handlungsprogramms mehrheitlich nicht die Voraussetzungen für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis.

Entgegen der Darstellung der Petenten wertschätzt der Sächsische Landtag im höchsten Maße das berufliche Engagement der Lehrerinnen und Lehrer, die Lebensleistungen und Verdienste der langjährig im Landesschuldienst beschäftigten Fachkräfte sowie die Qualität der pädagogischen Arbeit an den öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen.

Es wird ausdrücklich nicht in Abrede gestellt, dass der Freistaat Sachsen – wie von zahlreichen Petenten hervor- gehoben – den Lehrerinnen und Lehrern in den zurück- liegenden Jahrzehnten durch die landesweite Absenkung des arbeitsvertraglichen Beschäftigungsumfangs erheb- liche finanzielle Einbußen bei der Vergütung und renten- gesetzlichen Altersversorgung zugemutet hat.

Zur Anerkennung und materiellen Aufwertung des Lehrer- berufs im sächsischen Schuldienst wurden in den letzten Jahren bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen. Neben der Wiederherstellung der Vollzeitbeschäftigung ist in diesem Zusammenhang exemplarisch auf die landes- weiten Höhergruppierungen von Grund-, Förder- und Ober- schullehrkräften hinzuweisen.

Mit der Realisierung dieser personalpolitischen Vorhaben, welche mit o. g. Handlungsprogramm und u. a. der Hebung des Eingangsamtes an den Grundschulen von Besoldungs- gruppe A 12 nach A 13 zum 1. Januar 2019 eine conse- quente Fortsetzung erfahren haben, wurde bzw. wird auch zukünftig auf das berechtigte Verlangen nach einer An- passung der finanziellen Arbeitsbedingungen an den öffentlichen Schulen und – soweit rechtlich möglich – mit einer Beseitigung der bestehenden Einkommensdif- ferenzen zwischen den einzelnen Beschäftigtengruppen reagiert.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass ein Nebeneinander von Beamten und in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis tätigen Beschäftigten am Arbeitsplatz keine schulische Besonderheit im Freistaat Sachsen darstellt, sondern in weiten Bereichen der öffentlichen Verwaltung bereits seit vielen Jahrzehnten eine alltägliche Erscheinung ist.

Da es an tatsächlichen Anhaltspunkten und tragfähigen Sachgründen für eine – im Vergleich zu anderen Beschäf- tigtengruppen in der Landesverwaltung – weitergehende materielle Besserstellung nicht verbeamteter Lehrkräfte fehlt, kann entsprechenden Forderungen nach einem »Nachteilsausgleich« nicht nachgekommen werden. Zu- dem bestehen zwischen Arbeitnehmern und Beamten und somit auch zwischen angestellten und verbeamteten Lehr- kräften wesentliche Statusunterschiede. Diese beruhen zum einen auf den strukturellen Gegensätzen zwischen der tarifvertraglichen Regelung der Entgelte für Tarifbe- schäftigte und der Alimantation der in einem Treuever- hältnis zu ihren Dienstherrn stehenden Beamten. Zum anderen ist auch die Abgabenlast im Bereich der sozialen Sicherungssysteme bei Beamten und Angestellten durch gesetzliche Vorgaben dem Grunde und der Höhe nach grundlegend unterschiedlich ausgestaltet.

Die aus diesen Statusunterschieden resultierenden Unter- schiede der Nettoeinkommen zwischen einem verbeam- teten und einem angestellten Lehrer können weder bei Lehrkräften noch bei anderen Berufsgruppen durch eine höhere Bezahlung beseitigt werden.

Mit der Einführung der Verbeamtungsmöglichkeit für Lehrkräfte soll es künftig wieder gelingen, die Einstellungs- bedarfe mit grundständig ausgebildeten Lehrkräften zu decken und den Anteil sogenannter Seiteneinsteiger bei den Neueinstellungen signifikant zu senken. Da alle übrigen Bundesländer – mit Ausnahme der Bundeshaupt- stadt – ausgebildeten Lehrkräften die Berufung in ein Beamtenverhältnis offerieren, trifft den Freistaat Sachsen die Verpflichtung, pädagogischen Nachwuchskräften ein attraktives und auf dem bundesweiten Lehrerarbeits- markt konkurrenzfähiges Einstellungsangebot zu unter- breiten. Auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen in anderen Bundesländern, die in den letzten Jahren die Ver- beamtung der Lehrkräfte eingeführt haben, ist nicht damit zu rechnen, dass eine »Spaltung« der Lehrerschaft eintreten wird.

Die Festsetzung des vollendeten 42. Lebensjahres als Einstellungshöchstaltersgrenze für die Verbeamtung orientiert sich an den beamtenrechtlichen Altersgrenzen der anderen Bundesländer. In Bezug auf den von einzel- nen Petenten behaupteten Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist dabei zu ergänzen, dass eine solche Grenze für die Einstellung zwar unstrittig eine unmittelbare Ungleichbehandlung aufgrund des Alters im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 AGG darstellt. Jedoch unterliegen Ungleichbehandlungen wegen des Alters – anders als Diskriminierungen aufgrund der weiteren in § 1 AGG aufgeführten Merkmale – nicht einem strikten Verbot, sondern können unter den Voraussetzungen des § 10 AGG gerechtfertigt sein.

Danach ist eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters zulässig, wenn sie objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist.

Einstellungshöchstaltersgrenzen sollen ein ausgewogenes zeitliches Verhältnis zwischen Lebensdienstzeit und Ruhestandszeit und damit zwischen aktiver Beschäfti- gungszeit und Versorgungsansprüchen gewährleisten. Die Alimantation des Beamten im Ruhestand rechtfertigt sich nur, wenn dessen Arbeitskraft dem Dienstherrn zuvor über einen längeren Zeitraum uneingeschränkt zur Verfügung gestanden hat. Beamte »erdienen« sich ihre Altersversorgung während der aktiven Dienstzeit. Zudem hat der Dienstherr ein grundsätzlich von Artikel 33 Absatz 5 GG geschütztes Interesse an einer insgesamt möglichst langen aktiven Dienstzeit des Beamten.

Insoweit ist das durch Einstellungsaltersgrenzen verfolgte Ziel einer sparsamen Haushaltsführung durch eine Beschränkung der Versorgungslasten legitim im Sinne des § 10 Satz 1 AGG.

Hinsichtlich des umfangreichen Katalogs an arbeitnehmerseitigen Forderungen nach Verringerung der werktäglichen Arbeitsbelastung ist darauf hinzuweisen, dass von Arbeitgeberseite bereits zahlreiche Anstrengungen unternommen wurden, das Lehrpersonal zu entlasten, zeitintensive Verwaltungsaufgaben zu reduzieren und schulische Organisations- / Verwaltungsabläufe weiter zu professionalisieren. Vorrangiges Ziel dieser Bemühungen ist – neben dem Schutz vor einer Überforderung der Beschäftigten – eine Konzentration der pädagogischen Fachkräfte auf die originäre Bildungs- und Erziehungsaufgabe der Schule.

Beispielhaft hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die zwischenzeitliche Verringerung des Regelstundenmaßes der Grundschullehrkräfte auf 27 Unterrichtsstunden und die für den Beginn des neuen Schuljahres angekündigte Aufgabe der bisherigen Arbeitszeitpraxis im Bereich der berufsbildenden Schulen, die für im fachpraktischen Unterricht eingesetzte Lehrkräfte ein erhöhtes Regelstundenmaß von 27 bzw. 28 vorsieht.

Das Handlungsprogramm enthält überdies auch zahlreiche strukturelle Maßnahmen, die dazu beitragen sollen, Lehrkräfte zu entlasten. Herauszustellen sind dabei die Programme »Schulverwaltungsassistent«, »Senior-Lehrkräfte« und »Schulassistent«, welche gegenwärtig bereits erprobt werden bzw. in den Folgejahren schrittweise im Landesschuldienst eingeführt werden sollen.

Die behördliche Umsetzung dieses Handlungsprogramms der Sächsischen Staatsregierung mit dem Ziel der materiellen Aufwertung des Lehrerberufs und der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit sächsischer Einstellungsangebote auf dem bundesweiten Lehrerberufmarkt ist zwischenzeitlich weit fortgeschritten.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf z. B.:

- die Verbeamtung von ca. 5 000 Lehrerinnen und Lehrern,
- die Höhergruppierung von ca. 7 000 grundständig ausgebildeten Grundschullehrkräften nach Entgeltgruppe 13,
- die Schaffung zusätzlicher Beförderungs- und Höhergruppierungsmöglichkeiten für Lehrkräfte mit besonderen schulischen Aufgaben,

- die Veränderung der Ämter- und Entgeltstrukturen im Schulleitungsbereich an Grund-, Förder- und Oberschulen,
- die Bereitstellung eines zusätzlichen Budgets für Leistungsprämien,
- die Verabschiedung eines umfangreichen und schulartübergreifenden Maßnahmenkatalogs zur Arbeitsbelastung des Lehrpersonals,
- die landesweite Einführung verschiedener schulischer Unterstützungs- und Assistenzsysteme,
- die Nivellierung der Einkommensunterschiede an den berufsbildenden Schulen durch die Aufgabe der bisherigen eingruppierungsrechtlichen Unterscheidung nach Lehrkräften und Fachlehrern sowie
- die Änderungen der Sächsischen Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung, welche z. B. eine Reduzierung des Regelstundenmaßes im Bereich der berufsbildenden Schulen, Ausweitung bestehender Anrechnungstatbestände sowie Stärkung der Mitspracherechte der betroffenen Lehrkräfte und örtlichen Personalvertretungen bei der Lehrauftragsverteilung und Ausgestaltung der wöchentlichen Arbeitszeit beinhalten.

Als Ausdruck der Wertschätzung für das Engagement der berufserfahrenen Pädagogen und Reaktion auf die arbeitnehmerseitige Forderung nach einer Angleichung der finanziellen Arbeitsbedingungen von Beamten und Tarifbeschäftigten wurden überdies Beförderungsstellen in der Wertigkeit A 13 plus Amtszulage für die nicht verbeamteten grundständig ausgebildeten Lehrkräfte im Doppelhaushalt 2019/2020 ausgebracht.

Im Ergebnis der Umsetzung dieser gesetzgeberischen Entscheidung wird seit Jahresbeginn ca. 12 000 Beschäftigten an weiterführenden Schulen eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 170 Euro gewährt.

Seit 1. Januar 2020 erhalten die Lehrkräfte an den Grundschulen ebenfalls eine solche monatliche Zulagenzahlung.

Die aufgeführten Maßnahmen, die für eine Vielzahl sächsischer Lehrkräfte mit erheblichen Einkommenszuwächsen verbunden sind, haben nach Einschätzung des Sächsischen Landtags zu einer Beruhigung der von den Petenten geschilderten Situation an den Einsatzschulen geführt. Die befürchtete »Spaltung« der Lehrerschaft durch die Einführung der Verbeamtungsmöglichkeit ist nicht eingetreten.

Den Petitionen wird teilweise abgeholfen.

Petition 06/03160/4**Verwaltungshandeln – Baurecht****Der Petition wird teilweise abgeholfen.**

Die 80-jährige Petentin begehrt den Bestandsschutz für eine genehmigungspflichtige, ohne Genehmigung errichtete und zum damaligen Zeitpunkt (17. Juli 2019) nicht genehmigungsfähige bauliche Anlage. Es handelt sich um eine Überdachung der Terrasse ihres Bungalows in einem Landschaftsschutzgebiet.

Das Grundstück der Petentin und ihres Ehemannes wurde nach Schilderung des Stellung nehmenden Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 19. September 2019 von der Bauaufsichtsbehörde am 11. Juni 2019 in Augenschein genommen. Hierbei sei auf die Genehmigungspflicht hingewiesen worden.

Den Vorschlag, die Abdeckung abzunehmen und damit eine verfahrensfreie bauliche Anlage zu erhalten, habe die Petentin abgelehnt. Die von der nahen Autobahn ausgehende Lärmbelästigung wie auch Witterungseinflüsse würden eine Nutzung ohne Überdachung erheblich einschränken.

Das Stellung nehmende Sächsische Staatsministerium des Innern berief sich am 19. September 2019 darauf, dass die Petentin mit Schreiben vom 14. Juni 2019 die Aufstellung eines Bebauungsplans durch die Gemeinde für das Wochenendhausgebiet abwarten wolle. Es bestehe insoweit eine Heilungsmöglichkeit. Zugleich habe sie schriftlich die Erteilung einer Baugenehmigung beantragt. Die Bescheidung desselben sei mit Blick auf den in Aufstellung bis zum 31. Januar 2020 ausgesetzt worden.

Das Sächsische Staatsministerium des Innern wurde daraufhin gebeten, zum Stand des Planaufstellungsverfahrens zu berichten und zu einer derzeitigen Genehmigungsfähigkeit Stellung zu nehmen.

Das Ministerium berichtete am 17. Juli 2020, dass der Aufstellungsbeschluss am 19. Dezember 2019 gefasst sei. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sei erfolgt. Die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung nach § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB stehe noch aus.

Der Landkreis habe nochmals zugesichert, dass er für den Zeitraum des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens die bauliche Anlage dulden werde, da in Ansehung der Festsetzungen des Vorentwurfs zu erwarten sei, dass die Terrassenüberdachung durch den Bebauungsplan legalisiert werden könne.

Der Petition wird teilweise abgeholfen.

Petition 07/00363/1**Soforthilfe für Kunstschaffende während Corona****Der Petition wird teilweise abgeholfen.**

Der Petent ist Musiker und Musiklehrer in L. Seine Petition stützt sich inhaltlich auf eine Sammelpetition, die auf der Plattform openpetition.de zwischen 15. April 2020 und 12. Mai 2020 insgesamt 1495 Unterschriften aus Sachsen erhielt.

Der Petent erbittet Hilfsmaßnahmen für Unternehmer hinsichtlich der Förderung des Unternehmerlohns zur Deckung der Lebenshaltungskosten über den Soforthilfe-Zuschuss des Bundes, der Regelungen im Rahmen des Programms »Sachsen hilft sofort« zum Erlass von Schulden nach drei Jahren der Darlehenslaufzeit zur Vermeidung von Überschuldung, der Absenkung der Kredituntergrenze im Rahmen des Programms »Sachsen hilft sofort« in Anlehnung an die Einkommensmeldungen der Künstler-sozialkasse und einer unbürokratischen Verlängerung der Soforthilfen.

Der Soforthilfe-Zuschuss, den der Bund für Kleinunternehmen mit bis zu zehn Mitarbeitern und für sog. Soloselbstständige über die Landesförderbanken ausreicht, deckt gemäß den Förderbedingungen die laufenden Kosten des Unternehmens ab. Eine Deckung privater Lebenshaltungskosten ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Petent bemängelt – wie auch zahlreiche weitere Eingaben und Verbandsstellungnahmen –, dass Selbstständige aus der Kultur- und Kreativwirtschaft typischerweise geringe bis keine betrieblichen Fixkosten haben. Zugleich sei aufgrund der zu erwartenden Dauer der Coronabedingten Einschränkungen im Veranstaltungsbereich mit Einnahmeausfällen bis zum Jahresende zu rechnen. Kapazitätsgrenzen beschränken zudem die Möglichkeit, entgangene Umsätze nachzuholen – etwa, um den Kapitaldienst für Hilfskredite zu erbringen.

Vor diesem Hintergrund bittet der Petent erstens um Änderung der Förderbedingungen des Bundes hinsichtlich der Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten sowie zweitens um konkrete Änderungen an den Förderbedingungen der Kreditinstrumente des Freistaates. Drittens schließlich sollen die Programme im Falle einer ausbleibenden Verbesserung der Lage unbürokratisch verlängert werden.

Die besondere Betroffenheit freischaffender Künstler, Musiker und Musiklehrer durch die zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie angeordneten Maßnahmen ist begründet dargelegt und wird als weitgehend zutreffend eingeschätzt.

Die Konditionen, unter denen der Bund seine Soforthilfe gewährt, entziehen sich einer direkten Einflussnahme durch die Staatsregierung. Der Staatsminister für Wirtschaft hat sich bereits mit Schreiben vom 24. März 2020 gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft dafür eingesetzt, die Selbstständigen der Kultur- und Kreativwirtschaft mit besonderen Maßnahmen zu unterstützen, die auch eine Deckung des Lebensunterhalts umfassen. Letztlich verweist der Bund jedoch auf die Regelungen und Möglichkeiten des SGB II als zentralem Instrument zur Unterstützung des Lebensunterhalts. Hier sind im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie in dem sog. »Sozialschutzpaket« zusätzliche Erleichterungen geschaffen worden. Insoweit kann hier lediglich auf die Abwägungsentscheidung des Bundes verwiesen werden, für den Lebensunterhalt (auch bei Soloselbstständigen) auf die sozialgesetzlichen Leistungssysteme abzustellen.

Das Programm »Sachsen hilft sofort« sieht die Möglichkeit vor, dass Unternehmen, die nicht in der Lage sind, das steuerlich festgestellte Jahresergebnis für das Jahr 2019 bis zum 31. Dezember 2023 zu erreichen, auf Antrag einen Teilerlass von bis zu 20 Prozent erhalten. Die darüber hinausgehende Erlassung von Darlehensverpflichtungen kann im Einzelfall im Rahmen der geltenden Vorschriften der Sächsischen Haushaltsordnung erfolgen. Eine darüber hinausgehende Regelung ist nicht erforderlich.

Das Programm »Sachsen hilft sofort« sieht die Möglichkeit vor, dass Einzelunternehmer und Freiberufler, darunter auch Kulturschaffende, auch ohne Nachweis von laufenden Betriebsausgaben ein Darlehen für entgangenen Unternehmerlohn beantragen können. Das Darlehensvolumen orientiert sich am Liquiditätsbedarf für vier Monate und muss mindestens 5.000 Euro betragen, der Unternehmerlohn ist auf 6.500 Euro für vier Monate gedeckelt (entspricht einem »fiktiven« Unternehmerlohn von max. 1.625 Euro mtl.).

Die Bitte einer Orientierung an den Einkommensmeldungen der Künstlersozialkasse (KSK) ist insoweit unklar, als die von der KSK veröffentlichten Durchschnittseinkommen der aktiv Versicherten auf Bundesebene differenziert nach Berufsgruppen, Geschlecht und Alter stark variieren. Das niedrigste durchschnittliche Jahreseinkommen mit 11.520 Euro im Jahr 2019 wurde für weibliche Versicherte im Alter zwischen 30 und 40 im Bereich Musik ausgewiesen. Einige Berufsanfänger in den Bereichen Musik oder Darstellende Kunst haben im Durchschnitt sogar weniger als 10.000 Euro im Jahr verdient.

Eine Herabsetzung des Mindestdarlehensbetrags in Anlehnung an die KSK wäre zum einen praktisch aufgrund der starken Differenzierung der Einkommen schwierig. Zum anderen wäre eine Herabsetzung unverhältnismäßig zum Prüfaufwand, der mit der Antragsbearbeitung verbunden ist. Für einkommensschwache Soloselbstständige steht wie oben ausgeführt die Grundsicherung als Soforthilfeinstrument zur Verfügung – und zwar ohne künftige Einkommen durch Kapitaldienst zu belasten.

Die Antragstellung im Rahmen des Bundeszuschussprogramms war bis Ende Mai 2020 möglich. Das »Sachsen hilft sofort«-Programm sieht eine Antragstellung bis Ende September 2020 vor. Bereits die bislang erreichten Lockerungen bei den Schutzmaßnahmen dürften einen Teil der Einkommensquellen wieder ermöglicht haben (z. B. Einzel-Musikunterricht, Kulturveranstaltungen bei Vorliegen eines Hygienekonzepts). Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich keine Aussage darüber treffen, ob und ggf. in welcher Form die laufenden Soforthilfemaßnahmen fortgeführt werden. Allerdings hat die Staatsregierung über die thematisierten Programme hinaus eine Reihe von Maßnahmen eingeführt, die einen Beitrag zur Sicherung der Kultur- und Kreativwirtschaft im Freistaat Sachsen leisten können:

Das Stipendienprogramm »Denkzeit« ermöglicht hauptberuflich tätigen Künstlerinnen und Künstlern Projekte zur kreativen Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen und kulturellen Ausnahmesituation. Mit dem veranschlagten Budget von zwei Millionen Euro dürfte eine substantielle Zahl an Projekten gefördert werden können. Im Rahmen der Kampagne »So geht sächsisch« wurde der digitale Online-Kanal »#bleibt-da-heime« eingerichtet. So können unter anderem freischaffende Künstler kreative Angebote beisteuern, für die die beteiligten Künstler und Dienstleister Honorare erhalten.

Im Bereich der Musikschulen und der musikalischen außerschulischen Bildung wurde ein weiteres Corona-Hilfsprogramm aufgelegt. Das Programm richtet sich unter anderem an freie oder private Anbieter von außer-

schulischem Musikunterricht aus Sachsen, die professionell und selbstständig tätig sind, ihr Einkommen überwiegend durch ihre Freiberuflichkeit verdienen und durch die Absage von außerschulischem Musikunterricht aufgrund der aktuell geltenden Allgemeinverfügung für den Freistaat Sachsen Einnahmeausfälle nachweisen können. Freie oder private Anbieter von außerschulischem Musikunterricht können einen Zuschuss in Höhe von bis zu 60 % ihrer ausgefallenen Honorare beantragen, höchstens 750 Euro je Woche. Für die Umsetzung des Programmes stehen insgesamt 5,8 Mio. Euro zur Verfügung.

Der Petition kann insofern aus Sicht des Sächsischen Landtags teilweise abgeholfen werden.

Petition 07/00530/1

Mobilitätsförderung von Auszubildenden – kostenfreies Länderticket

Der Petition wird teilweise abgeholfen.

Der Petent nennt als Ziel der Petition die Mobilitätsförderung von Auszubildenden in Sachsen. Er wünscht ein kostenfreies /-günstiges Länderticket (inkl. freier Fahrt im Ausbildungsstandort).

Auf Initiative der Staatsregierung gibt es in Sachsen seit dem 1. August 2019 für alle Schüler an berufsbildenden Schulen in Sachsen die Möglichkeit, ein kostengünstiges Bildungsticket für Auszubildende (kurz: Azubi-Ticket Sachsen) zu erwerben. Seit 1. August 2020 gilt dieses Ticket zusätzlich für Auszubildende, welche eine Ausbildung nach Nummer 1.1, 2.2.1, 2.2.2 oder 2.3 des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe vom 15. Mai 2019 erhalten und bei denen sich mindestens ein Ausbildungsort im Freistaat Sachsen befindet.

Dieses Ticket kostet pro Monat 48 Euro im Abonnement und ist verbundweit, ganzjährig und ganztägig in allen Verkehrsmitteln gültig. Der Zukauf von benachbarten Verbundgebieten ist für monatlich 5 Euro / Verbund möglich. Somit können Auszubildende mit Schulstandort in Sachsen für 68 Euro den ÖPNV in ganz Sachsen nutzen.

Neben diesem landeseinheitlichen Angebot offerieren die Verkehrsverbände weitere ermäßigte Tarifangebote für Auszubildende.

Die Einführung vergünstigter Fahrtberechtigungen für bestimmte Zielgruppen sowie die damit einhergehende Finanzierung liegen im Ermessen der kommunalen Aufgabenträger und deren Zusammenschlüsse. Der Freistaat Sachsen ist an den diesbezüglichen Gremienentscheidungen nicht beteiligt und besitzt somit keine direkten Einflussmöglichkeiten.

Die Tarifeinnahmen sind eine wichtige Säule der ÖPNV-Finanzierung. Vergünstigte ÖPNV-Angebote für bestimmte Personengruppen führen zu Mindereinnahmen und entsprechenden Ausgleichsansprüchen bei den relevanten Verkehrsunternehmen.

Wie im Falle des Azubi-Tickets ersichtlich, kann der Freistaat finanzielle Anreize zur Einführung vergünstigter Fahrtberechtigungen setzen. Für das Azubi-Ticket Sachsen stellt der Freistaat unter klar definierten Prämissen bis zu 16,75 Mio. Euro pro Jahr gemäß § 1 Absatz 1d ÖPNV-FinVO bereit.

Mit dem Azubi-Ticket Sachsen steht Auszubildenden ein kostengünstiges Angebot zur verbundweiten Nutzung des ÖPNV zur Verfügung. Es kann gegen einen vergleichsweise geringen Aufpreis für eine sachsenweite Nutzung erweitert werden. Die monatliche Entwicklung der Inanspruchnahme belegt, dass die Angebote bei der Zielgruppe auf große Resonanz stoßen. Im Mai 2020 wurden sachsenweit ca. 16 700 Tickets verkauft, davon ca. 3 900 Tickets mit Erweiterung über den Heimatverbund hinaus.

Der Petition wird teilweise abgeholfen.

4.3.3 Erledigte Petitionen

Petition 06/02996/4

Denkmalschutz

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Die Petentin begehrt Hilfe, um die Höhe der Gegenleistung, die die Stadt A für die Einräumung einer Abstandsflächenbaulast von ihr verlangt, zu reduzieren.

Die Petentin hat im Jahr 2017 ein Grundstück – Flurstück X, Gemarkung B – von der Stadt A gekauft. Auf dem Grundstück befindet sich ein Pavillon, dessen Sanierung und Nutzungsänderung die Petentin anstrebt.

Die Stadt A war als Eigentümerin des benachbarten Flurstücks Y der Gemarkung B bereit, eine Abstandsflächenbaulast zu übernehmen. Als Gegenleistung verlangte die Stadt A zunächst eine Einmalzahlung in Höhe von 7.238,00 Euro. Diese Forderung wurde aufgrund einer nochmaligen Überprüfung durch den Gutachterausschuss der Stadt A auf 7.050,00 Euro reduziert.

Die Petentin war dagegen nur bereit, einen Entschädigungsbeitrag in Höhe von 517,00 Euro zu zahlen.

Der Abschluss einer Vereinbarung zur Baulasterklärung, mit der die Gegenleistung für die freiwillige Abgabe einer Baulasterklärung eines Grundstückseigentümers geregelt wird, ist eine privatrechtliche Angelegenheit. Dies gilt auch dann, wenn es sich bei dem die Baulast übernehmenden Eigentümer um eine Kommune handelt.

Die Petentin und die Stadt A haben sich inzwischen auf einen Betrag geeinigt, den die Stadt A für die Einräumung einer Abstandsflächenbaulast erhält. Die Zahlung ist erfolgt und die begehrte Baulast seit dem 30. Januar 2020 im Baulastenverzeichnis eingetragen.

Die Petition hat sich damit erledigt.

Petition 06/03268/4

Änderung der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte

1. Die Petition wird für erledigt erklärt.
2. Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Die Petentin begehrt, dass folgende Änderungen in der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte erfolgen:

§ 1 Personen mit 1. Staatsexamen Lehramt für allgemeinbildende Schulen sollen als pädagogische Fachkräfte in Kitas eingesetzt werden können.

§ 2 Personen mit 1. Staatsexamen für Lehramt an allgemeinbildenden Schulen sollen als Leitungskräfte in Kitas mit mehr als 70 Kindern eingesetzt werden, wenn sie innerhalb von fünf Jahren die Weiterbildung Kindheitspädagogik oder ein Studium der Kindheitspädagogik bzw. Soziale Arbeit oder eine entsprechende Weiterbildung Kitamanagement nachweisen.

Zur Begründung führt die Petentin an, dass aufgrund des Fachkräftemangels im frühkindlichen Bereich auch Personen mit einem 1. Staatsexamen im Lehramt in die Verordnung mit aufgenommen werden sollten.

Die von der Petentin erbetenen Änderungen sind bereits in der Verordnung enthalten. Allerdings ist es nachzuvollziehen, dass die Petentin, dies nicht ohne Weiteres erkennen konnte. § 1 Nummer 7 lautet:

»Pädagogische Fachkräfte für die Arbeit mit den Kindern nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen sind Fachkräfte mit folgenden Berufsabschlüssen, berufsqualifizierenden Abschlüssen und sonstigen beruflichen Qualifikationen (Berufsqualifikationen):

[Nummer 1 – 6]

7. Diplom, Magister oder Bachelor der Erziehungswissenschaft oder der Pädagogik mit kindheitspädagogischer Zusatzqualifikation, die mindestens der VwV Weiterbildung Kindheitspädagogik vom 1. Oktober 2016 (SächsABL. S. 1300), in der jeweils geltenden Fassung, entspricht.«

Das Staatsexamen wird an dieser Stelle nicht erwähnt, weshalb es nachvollziehbar ist, dass die Petentin die Aufnahme anregt. Der Schlüssel liegt hier allerdings bei

der im Verordnungstext genannten »Verwaltungsvorschrift Weiterbildung Kindheitspädagogik«. Diese sieht das Lehramtsstaatsexamen als eine mögliche Zulassungsvoraussetzung für die Weiterbildung auf dem Gebiet der Kindheitspädagogik vor. Hierbei handelt es sich um eine einjährige, berufsbegleitende Fortbildung, die nur in Verbindung mit einer Tätigkeit in einer Kita absolviert werden kann. Auf diesem Weg ist es möglich, mit dem 1. oder 2. Staatsexamen in Kindertageseinrichtungen tätig zu werden.

Aus der Tatsache, dass Absolventinnen und Absolventen des Lehramtsstaatsexamens in § 1 Nummer 7 durchaus verankert – wenn auch nicht wörtlich erwähnt – sind, ergibt sich, dass auch die zweite Forderung der Petentin bereits erfüllt ist. Denn Menschen, die die Voraussetzungen des § 1 Nummer 7 erfüllen, können laut § 2 auch die Leitung von Kindertageseinrichtungen mit mehr als 70 Plätzen übernehmen. Die Vorschrift lautet im Wortlaut:

»Pädagogische Fachkräfte für die Leitung von Kindertageseinrichtungen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen sind

1. in Kindertageseinrichtungen mit bis zu 70 Plätzen Fachkräfte mit einer Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 10 und
2. in Kindertageseinrichtungen mit mehr als 70 Plätzen Fachkräfte mit einer Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 7, 9 oder Nummer 10.«

Wie dargestellt, ist dem Anliegen der Petentin bereits in der Verordnung Rechnung getragen und die Petition wird für erledigt erklärt.

Allerdings ist es dem Sächsischen Landtag wichtig, dass Gesetze und Verordnungen so allgemein verständlich wie möglich gehalten sind, ohne dass die Rechtssicherheit gefährdet ist. Die Petition wird deshalb der Staatsregierung als Material überwiesen, damit bei einer weiteren Überarbeitung der Verordnung geprüft werden kann, wie eine bessere Verständlichkeit erreicht werden kann.

Petition 07/00052/3

Staatsbetrieb Sachsenforst

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Der Petent bittet mit Schreiben vom 22. Oktober 2019 erstens um Information, inwiefern Nutzholzeinschlag im Bereich des Staatsbetriebes Sachsenforst (SBS) durchgeführt wird und zweitens, sollte dieser durchgeführt werden, um Einflussnahme auf den SBS, um den Nutzholzeinschlag in der aktuellen Borkenkäferkalamität zu unterlassen beziehungsweise entsprechende Verträge zu stornieren oder auszusetzen. (Unter dem Begriff »Nutzholzeinschlag« wird in diesem Zusammenhang »Frischholzeinschlag« von gesundem Holz verstanden, da eingeschlagenes Käferholz ebenfalls Nutzholz ist.)

Zum Zeitpunkt der Anfrage fand durch den SBS kein Frischholzeinschlag statt. Dieser wurde nach einem Schnebruchereignis im Januar sowie dem Sturm »Eberhard« (10. März 2019) im März 2019 beendet. Die im Jahr 2019 im Staatswald durch den SBS aufgearbeiteten 1,9 Millionen Festmeter Holz beinhalten zu 95 Prozent Schadh Holz.

Da auch im Jahr 2020 mit erheblichen Käferholzmengen gerechnet wird, war es im Winterhalbjahr 2019/2020 wichtig, die im Freistaat Sachsen beim Holzeinschlag bislang tätige Unternehmerkapazität zu halten, um mit Beginn der neuen Schadsaison genügend Sanierungskapazität vor Ort verfügbar zu haben. Deshalb beantragte der SBS mit Schreiben vom 12. November 2019 die Freigabe von Frischholzeinschlag in Höhe von circa 300 000 Festmetern für das erste Quartal 2020.

Die Aufarbeitung von Käferholz war im Staatswald zu diesem Zeitpunkt weit vorangeschritten beziehungsweise in einzelnen Forstbezirken nahezu abgeschlossen. Diesem Ersuchen wurde mit Schreiben des damaligen Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) vom 9. Dezember 2019 im Rahmen der genannten Zielsetzung stattgegeben.

In Vorbereitung auf die neue Borkenkäfersaison hat der SBS für das erste Halbjahr 2020 Holzeinschlagsleistungen durch Dienstleistungsunternehmen in Höhe von 640 000 Festmetern gebunden. Die Menge deckt dabei neben dem Frischholzeinschlag überwiegend Schadh Holz ab, mit welchem erfahrungsgemäß im Winterhalbjahr durch Stürme oder Nassschnee sowie aufgrund fortdauernd erkannter Borkenkäferschäden zu rechnen war.

Der beantragte Frischholzeinschlag wurde in ausgewählten Forstbezirken vom SBS im Zeitraum Mitte Januar bis Mitte März 2020 mit einer Gesamtmenge von etwa 100 000 Festmetern Nadelholz sowie 9 000 Festmetern Laubholz vollzogen. Aktuell findet kein Frischholzeinschlag mehr statt. Die beabsichtigte Bindung der vor allem sächsischen Unternehmerkapazitäten wurde damit erreicht.

Neben der dauerhaften Bindung auch während der Wintermonate diente der beantragte Frischholzeinschlag auch der waldbaulichen Risikominderung sowie der Förderung von Waldumbaubemühungen. So konnten in Teilen der Erzgebirgsforstbezirke seit dem Jahr 2018 zurückgestellte, planmäßige und notwendige Nachlichtungen über bestehenden Voranbauten, vor allem von Buche und Tanne, nachgeholt und Vorbereitungshiebe zur Fortsetzung des Waldumbaus in begrenztem Umfang vollzogen werden. Die Fortführung dieser Maßnahmen ist absolut erforderlich, damit die Verjüngung des Waldes und der Waldumbau neben der Bewältigung der Borkenkäferschäden nicht aus dem Blick geraten und weitere Schäden durch Ausdunkelung der Verjüngung vermieden werden.

Zur erfolgreichen Eindämmung der Borkenkäferkalamität 2020 ist es unerlässlich, neu entstehende Befallsherde ab Ende April 2020 umgehend sanieren zu können. Der Beginn des neuen Borkenkäferbefalls ist witterungsabhängig und kann nicht präzise terminiert werden. Unternehmen, die ihre Arbeitskapazität an andere Orte verlagert haben, kommen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr oder nicht rechtzeitig zur Holzaufarbeitung nach Sachsen zurück. Es ist aus diesem Grund von hoher Bedeutung, den geeigneten Unternehmen kontinuierlich vor Ort Beschäftigung zu bieten. Nur so ist ihre rechtzeitige Verfügbarkeit bei neu einsetzenden Käferschäden zu gewährleisten. Dies galt grundsätzlich auch für die Sanierung anderer unvorhersehbarer Schadereignisse während der Wintermonate 2019/2020.

Die im Zuge des genehmigten Frischholzeinschlags gehaltene Unternehmerkapazität für den Holzeinschlag ist Bestandteil der zentralen Strategie für die Borkenkäferbekämpfung 2020. Diese Strategie baut auf den Forderungen der 2. Sächsischen Waldkonferenz vom 25. Oktober 2019 auf und umfasst weitere Maßnahmen wie die noch engere Zusammenarbeit zwischen den unteren Forstbehörden und dem SBS, eine verbesserte Befallserfassung in allen Waldeigentumsarten, die Ausweisung von Vorranggebieten für die Befallssanierung und die eigentumsübergreifende Aufarbeitung von Befallsherden durch vor Ort tätige Unternehmen.

Der Frischholzeinschlag als auf das Nötigste begrenzte Maßnahme der waldbaulichen Risikominderung sowie der Förderung von Waldumbaubemühungen kann nicht auf unbestimmte Zeit komplett zurückgefahren werden, wenn nicht weitere Schäden in Kauf genommen werden sollen. Frischholzeinschlag wird nur im begründeten Ausnahmefall – und gegenwärtig nicht – durch den SBS durchgeführt.

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Petition 07/00221/5

Steuerangelegenheit / Akteneinsicht

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Der Petent wirft dem betreffenden Finanzamt vor, gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen und ihm insbesondere rechtswidrig die Gewährung von Akteneinsicht vorenthalten zu haben.

Für den Petenten sind zur Einkommensteuer 2014 und 2015 Einspruchsverfahren bei dem Finanzamt anhängig (zur Einkommensteuer 2014 seit 29. November 2017, zur Einkommensteuer 2015 seit 12. Dezember 2019).

Am 30. November 2019 beantragte er unter Berufung auf Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Akteneinsicht »im Einspruchsverfahren ... 2014 ... sowie im Besteuerungsverfahren ... 2015«.

Das Finanzamt antwortete dazu am 19. Dezember 2019 unter Bezugnahme nur auf das Einspruchsverfahren zur Einkommensteuer 2014, aus Art. 15 DSGVO ergebe sich kein Anspruch auf eine bestimmte Form der Auskunftserteilung. Für den Fortgang des Einspruchsverfahrens erscheine eine Akteneinsicht nicht sachdienlich. Das Finanzamt schlage eine Erörterung an Amtsstelle, angestrebt für Ende Januar 2020, vor. Der am 12. Dezember 2019 zur Einkommensteuer 2015 eingelegte Einspruch blieb in diesem Schreiben unerwähnt, weil zu dem Zeitpunkt der Einspruch noch nicht an die Rechtsbehelfsstelle abgegeben worden war. Dies wurde dem Petenten mit Schreiben vom 24. Januar 2020 erläutert; im Übrigen wurde der Erwartung Ausdruck verliehen, auch das Thema Akteneinsicht im Gesprächstermin einer Klärung zuzuführen.

Mit der Petition wird die Nichterfüllung des sich nach Auffassung des Petenten aus Art. 15 DSGVO ergebenden Anspruchs auf Akteneinsicht gerügt. Ferner bestehe ein

Berichtigungsanspruch nach Art. 16 DSGVO insoweit, als das Finanzamt im Schreiben vom 19. Dezember 2019 – mittelbar – behauptet habe, zur Einkommensteuer 2015 liege kein Einspruch vor.

Am 3. März 2020 fand zu den Einspruchsverfahren zur Einkommensteuer 2014 und 2015 im Finanzamt eine Besprechung mit dem Petenten statt, in der sich beide Parteien weitgehend über die Streitpunkte im Besteuerungsverfahren abschließend verständigten. Dem Petenten wurde hierbei ermöglicht, die einschlägige Steuerakte einzusehen.

Die Rügen des Petenten sind nicht begründet.

Die vom Petenten erbetene Akteneinsicht wurde ihm bei seinem Gespräch im Finanzamt am 3. März 2020 ermöglicht, womit dem Anliegen des Petenten im Ergebnis entsprochen wurde. Im Schreiben vom 19. Dezember 2019 hatte das Finanzamt zuvor nach damaligem Stand eine Akteneinsicht lediglich als nicht sachdienlich eingeschätzt, aber auch die Absicht bekundet, eine zeitnahe (»Ende Januar 2020«) Klärung in der Angelegenheit herbeiführen zu wollen.

Insbesondere hat das Finanzamt einen Auskunftsanspruch des Petenten nach Art. 15 DSGVO nicht abgelehnt. Es ist jedoch der Auffassung des Petenten entgegengetreten, dass diese Regelung einen Anspruch auf Erteilung der Auskunft in Form einer Akteneinsicht begründe.

Entgegen dem Beschluss des Finanzgerichts des Saarlandes vom 3. April 2019, Az. 2 K 1002/16, auf den sich der Petent gegenüber dem Finanzamt berief, ergibt sich aus dem in Art. 15 DSGVO begründeten Auskunftsanspruch kein allgemeines Akteneinsichtsrecht; in dem BMF-Schreiben vom 13. Januar 2020 zum Datenschutz im Steuerverwaltungsverfahren seit dem 25. Mai 2018 (Bundessteuerblatt 2020 Teil I S. 143 ff., Rdnr. 66) wurde dies klargestellt. Allerdings kann die Finanzbehörde, wenn sie dies für zweckmäßig hält, eine Auskunft im Wege der Akteneinsicht erteilen.

Sollte der Petent seinen von ihm geltend gemachten Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO durch die ihm am 3. März 2020 ermöglichte Akteneinsicht nicht als erfüllt ansehen, ist es ihm unbenommen, sich erneut an das Finanzamt zu wenden. Sollte das Finanzamt, ggf. auch teilweise, zu der Einschätzung gelangen, dass ein Auskunftsanspruch nicht besteht, wird es den Antrag entsprechend bescheiden. Hiergegen bestünden die vorgesehenen Beschwerde- und Rechtsbehelfsmöglichkeiten (Art. 77 f. DSGVO).

Unbegründet ist auch die Rüge des Petenten in Bezug auf einen Berichtigungsanspruch nach Art. 16 DSGVO hinsichtlich des angeblichen Bestreitens des Finanzamts einer Einspruchseinlegung zur Einkommensteuer 2015. Aus dem Umstand, dass das Finanzamt im Schreiben vom 19. Dezember 2019 nur auf den Einspruch zur Einkommensteuer 2014 eingegangen ist, kann nicht gefolgert werden, das Finanzamt habe behauptet, ein Einspruch zur Einkommensteuer 2015 liege nicht vor. Dieses Missverständnis des Petenten wurde bereits mit Schreiben des Finanzamtes vom 24. Januar 2020 ausgeräumt, in dem der Eingang des Einspruchs bestätigt wurde. Tatsächlich wurde der Einspruch auch zur Akte genommen, so dass personenbezogene Daten nicht zu berichtigen sind.

Die Petition wird durch die am 3. März 2020 ermöglichte Akteneinsicht und die Aufnahme der Bearbeitung des Einspruchs zur Einkommensteuer 2015 für erledigt erklärt.

Petition 07/00580/5

Sächsische Dampfschifffahrt

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Der Petent beabsichtigt zu erreichen, dass sich der Freistaat Sachsen für den Erhalt der historischen Flotte als Gesamtheit sowie als Kulturgut Sachsens einsetzt und fordert deshalb die Schaffung klarer gesetzlicher Grundlagen.

Die Geschäftsführung der Sächsischen Dampfschiffahrts-GmbH & Co. Conti Elbschiffahrts-KG (SDS KG) hatte am 3. Juni 2020 die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das eigene Vermögen beantragt.

Zur Sicherung der künftigen Insolvenzmasse hatte das Amtsgericht am 4. Juni 2020 die vorläufige Sachwahrung angeordnet und einen entsprechenden Sachwalter eingesetzt.

In den folgenden 3 Monaten führte die Gesellschaft unter Aufsicht des Sachwalters den Geschäftsbetrieb fort. Parallel dazu lief ein sogenanntes Bieterverfahren mit dem Ziel, den Geschäftsbetrieb möglichst als Ganzes an einen solventen Erwerber zu übertragen und damit die historische Flotte und deren Betrieb im bisherigen Fahrgebiet zu erhalten.

Es gingen mehrere Angebote von potenziellen Investoren ein. Das Auswahlverfahren wurde am 31. August 2020 abgeschlossen. Die Entscheidung des Sachwalters, auf

die der Freistaat Sachsen keinen Einfluss hatte, wurde am 1. September 2020 bekannt gegeben. Mit der X AG ist es gelungen, für die Sächsische Dampfschiffahrt einen neuen Eigentümer und Betreiber zu finden. Der Fahrbetrieb wird nahtlos fortgeführt, alle Mitarbeiter werden übernommen. Das operative Geschäft wird künftig die »Weiße Flotte Sachsen GmbH« übernehmen (Betriebsgesellschaft). Die historische Raddampferflotte wird in einer eigenen Gesellschaft mit dem Namen »Kulturerbe Dampfschiffe Dresden GmbH« firmieren (Besitzgesellschaft). Der neue Betreiber bringt eine langjährige Erfahrung im Segment Binnenschiffahrt mit. Er hat außerdem angekündigt, mit der Fachgruppe Elbeschiffahrt in fachlichen Austausch zu treten und dieser ggf. auch Mitwirkung in einem noch zu gründenden Beirat im Unternehmen anbieten zu wollen.

Der Freistaat Sachsen hat im notariell beurkundeten Erbbaurechtsvertrag mit der X AG geregelt, dass die historischen Raddampfer dauerhaft in Dresden bleiben und im Fahrgebiet von Diesbar-Seußlitz bis Bad Schandau fahren.

Über das Vermögen der SDS KG wurde am 1. September 2020 das Regel-Insolvenzverfahren eröffnet. Die KG wird in einem Zeitraum von etwa drei bis vier Jahren abgewickelt und im Ergebnis aus dem Handelsregister gelöscht werden.

Mit dem Übergang des Geschäftsbetriebes auf die X AG im Rahmen eines Asset- und Share-Deals und dem Abschluss eines notariell beurkundeten Erbbaupachtvertrages bezogen auf den Anleger am Terrassenufer ist der Erhalt der historischen Flotte sowie deren Einsatz im angestammten Fahrgebiet dauerhaft gesichert. Bei einer Verwertung von Schiffen (einzeln oder als Gesamtheit) durch die X AG oder der Einschränkung / Änderung des festgelegten Fahrgebietes steht dem Freistaat Sachsen das Recht zu, den sofortigen Heimfall zu erklären oder von seinen im Vertrag geregelten umfangreichen Sicherungs- bzw. Ankaufsrechten Gebrauch zu machen.

Das Anliegen des Petenten respektive der Fachgruppe Elbeschiffahrt ist somit erledigt. Der Freistaat Sachsen hat das Verfahren im Rahmen des gesetzlich Möglichen unterstützt. Die Fortführung der Elbeschiffahrt liegt nunmehr in den Händen der X AG. Dem Vernehmen nach sollen zunächst keine Veränderungen im Fahrplan und bei den Veranstaltungen vorgenommen werden. Die Winterpause soll für weitere konzeptionelle Überlegungen genutzt werden.

Die Petition wird für erledigt erklärt.

4.3.4 Nicht abgeholte Petitionen

Sammelpetition 06/02589/3

Ortsdurchfahrt B 87 / B 186 in Markranstädt

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Die Petenten fordern die unbefristete Beibehaltung der zum Zeitpunkt der Einreichung angeordneten zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auf den Bundesstraßen B 87 und B 186 in Markranstädt über den 31. Dezember 2018 hinaus. Die seit 2014 geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h hätte die Durchlässigkeit des Verkehrs erhöht und es sei in den vergangenen Jahren zu keiner Störung der Verkehrsfunktion der Bundesstraßen gekommen. Die Petenten verweisen auf schädigende Auswirkungen der Wiedererhöhung der Geschwindigkeit auf 50 km/h wie u. a. zusätzliche Gefährdung der Verkehrssicherheit und Ordnung, erhöhtes Unfallrisiko, besonders für Kinder und Fußgänger, und Zunahme von Nachtruhestörungen.

Das Landratsamt Leipzig hatte am 11. September 2014 als zuständige Verkehrsbehörde in der Ortslage Markranstädt Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 30 km/h auf Teilen der B 87 (in der Zeit von 22 bis 6 Uhr) sowie auf Teilen der B 186 (ohne zeitliche Begrenzung) befristet bis zum 31. Dezember 2018 angeordnet. Die Befristung erfolgte mit der Begründung, dass bis zu diesem Zeitpunkt damit zu rechnen sei, dass für alle betroffenen Anlieger die Möglichkeit bestand, einen hohen Förderanteil für passiven Lärmschutz z. B. in Form von Schallschutzfenstern zu erhalten.

Es hat zur Ortsdurchfahrt Markranstädt bereits mehrere Petitionen gegeben: im Jahr 2015 die als Massenpetition behandelte Petition Nr. 06/00246/3 Drucksache 6/6196, 2016/2017 die Petition Nr. 06/01318/3 (Drucksache 6/8791) sowie die Leitpetition Nr. 06/02283/3 (Drucksache 6/17648) im Jahr 2018. In einer Antwort an den Petitionsausschuss zu dieser Leitpetition vom 3. Juli 2018 wurde noch einmal berichtet, dass die seit 2010 für Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes geltenden Lärmsanierungsauslösewerte im Bereich der innerörtlichen Kernabschnitte der B 87 und B 186 an insgesamt 231 Wohngebäuden überschritten werden. Das Landesamt für Straßenbau (LASuV) hatte schalltechnische Untersuchungen nach dem vom Bundesgesetzgeber vorgeschriebenen Berechnungsverfahren beauftragt. Im Ergebnis wurde die an den beiden Bundesstraßen in der Ortsdurchfahrt Markranstädt bestehende Lärmbelastung festgestellt.

Mit Stand Ende 2018 konnten nach Mitteilung des LASuV 163 Vorgänge einem Ergebnis zugeführt werden, wobei einige Eigentümer den Verzicht auf passive Schallschutzmaßnahmen erklärt haben oder im Ergebnis der bauakustischen Begutachtung kein Erfordernis für passive Schallschutzmaßnahmen festgestellt wurde. Die Lärmsanierung war zu diesem Zeitpunkt an insgesamt 19 Wohngebäuden abgeschlossen. Das LASuV hat berichtet, dass eine große Anzahl von Eigentümern auf die zweimal schriftlich angebotene Beantragung passiver Schallschutzmaßnahmen nicht reagiert hat, sodass für die betreffenden Wohngebäude keine bauakustischen Gutachten erstellt werden konnten. Zu berücksichtigen ist auch, dass bereits in den 1990er-Jahren umfangreiche Schallschutzmaßnahmen passiver Art vom damaligen Straßenbauamt Leipzig realisiert wurden. Detailliert sah die Umsetzung der Lärmsanierung bei den insgesamt 231 Wohngebäuden mit überschrittenen Lärmwerten mit Stand 30. November 2018 wie folgt aus:

Bearbeitung abgeschlossen

Lärmschutzmaßnahmen nicht erforderlich	16
Verzicht auf Lärmschutzmaßnahmen	52
Keine Reaktion trotz zweimaliger Aufforderung	76
Wohngebäude Lärmsanierung abgeschlossen	19
Gesamt 163 (71 %)	

Laufende Vorgänge

Vereinbarung in Vorbereitung	9
Bauakustische Gutachten in Bearbeitung	25
Antragsunterlagen zugesandt, Rücksendung offen	34
Gesamt 68 (29 %)	

Alle laufenden Vorgänge wurden auch im Jahr 2019 weiter bearbeitet und dann abgeschlossen. Neuanträge waren ab dem 1. Januar 2019 grundsätzlich nicht mehr zulässig.

Um den Anwohnern bis zur vollständigen Realisierung der beantragten Lärmschutzmaßnahmen eine Entlastung zu verschaffen, wurde auf Bitte des Landkreises Leipzig die verkehrsrechtliche Anordnung für die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h in der Ortsdurchfahrt Markranstädt auf Teilen der B 87/B 186 letztmalig um ein Jahr bis 31. Dezember 2019 verlängert. Diese Fristverlängerung erfolgte mit dem Ziel, die Abwicklung von Förderanträgen für passiven Lärmschutz noch bis zu diesem Zeitraum zu ermöglichen.

Eine Realisierung von Schallschutzmaßnahmen wird weiterhin möglich sein, sofern die fördermittelberechtigten Eigentümer bis 31. Dezember 2018 dem LASuV die angeforderten Antragsunterlagen übersandt hatten. Es wurde vorher offen kommuniziert, dass der Wegfall der

verkehrsrechtlichen Anordnung von 30 km/h mit Abschluss der Lärmsanierungsarbeiten erfolgt. Um den Anwohnern einen größeren Zeitraum zur Realisierung von Lärmschutzmaßnahmen zu geben, wurde die verkehrsrechtliche Anordnung von 30 km/h bis 31. Dezember 2019 verlängert. Das LASuV wurde gebeten, eine Verkehrszählung zu veranlassen und dazu wie auch zum Stand der bisher erreichten Lärmsanierung bis Ende Januar 2019 zu berichten.

Verkehrszählungen wurden auf der B 186 in den Jahren 2013, 2017 und 2018 durchgeführt. Dabei zeigte sich, dass es gegenüber dem Jahr 2013 im Jahr 2017 einen leichten Anstieg und zum Jahr 2018 einen leichten Rückgang im Gesamtverkehr gab. Die Schwerverkehrszahlen bewegten sich 2018 nach einem leichten Rückgang im Jahr 2017 wieder auf dem gleichen Niveau wie im Jahr 2013. Die ermittelte Schwankung könnte auch jahreszeitlich bedingt sein, da 2017 im April und 2013 und 2018 im November gezählt wurde.

Als Eingangswert für die schalltechnischen Berechnungen zur Lärmsanierung wurde die bis 2014 geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h in Ansatz gebracht. Auf dieser Grundlage sind die Wohngebäude ermittelt worden, deren Eigentümer bis zu 75 % Fördermittel aus dem Bundeshaushalt für passiven Lärmschutz (Schallschutzfenster, Lüftungseinrichtungen) erhalten können.

Der Bund hat die Maßnahme »B 186, Verlegung westlich Markranstädt« mit der Dringlichkeitsstufe »vordringlicher Bedarf« in den Bundesverkehrswegeplan 2030 eingeordnet. Das LASuV hat die Vorplanung zur Ermittlung der Vorzugsvariante beauftragt. Es wird davon ausgegangen, dass mit Realisierung dieser Maßnahme dann eine langfristige Entlastung der Ortsdurchfahrt Markranstädt vom Verkehr erfolgen wird.

Da mittlerweile die Möglichkeit besteht, vor Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern und Seniorenheimen generell Tempo 30 einzurichten, wurde auch geprüft, ob für die maßgebliche Strecke der B 87 und B 186 in der Ortslage Markranstädt eine solche Tempo-30-Zone eingerichtet werden könnte, um somit eine Beibehaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 zu ermöglichen. Nach Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleitscheinungen (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem

Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist. An der B 186 befinden sich allerdings keine sensiblen Einrichtungen im Sinne der genannten Vorschrift. Im Bereich der Leipziger Straße (B 87) ist zwar eine Einrichtung des Betreuten Wohnens ansässig. Die vorhandenen Gehwege an dieser Einrichtung sind allerdings promenadenartig ausgebaut. Die Breite der Gehwege vor der Einrichtung beträgt ca. 8 m. Auf den Gehwegen befinden sich Sitzgelegenheiten, Fahrradabstellanlagen und Grünflächen. In beiden Richtungen des Gebäudes bestehen zudem in einer Entfernung von ca. 150 m Möglichkeiten der sicheren Querung der B 87 durch jeweils eine Lichtzeichenanlage. In der Nähe des Betreuten Wohnens sind viele infrastrukturelle Einrichtungen vorhanden, wie z. B. Einkaufsmöglichkeiten in einem Discounter, Drogerie, Apotheke sowie auch eine Post und ein Kreditinstitut, die ohne eine Querung der Bundesstraße erreicht werden können. Des Weiteren befinden sich ebenfalls auf der Straßenseite des Betreuten Wohnens ein Stadtpark und die Stadthalle für kulturelle Veranstaltungen. Es ist davon auszugehen, dass sich auch auf der anderen Seite der B 87 weitere infrastrukturelle Einrichtungen befinden, die für die Bewohner des Betreuten Wohnens von Interesse sind. Dafür bieten die beiden genannten Lichtzeichenanlagen in zumutbarer Entfernung eine sichere Quermöglichkeit. Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h ist aufgrund der genannten Quermöglichkeit der B 87 durch eine Lichtsignalanlage einerseits und den genannten zahlreichen Einrichtungen auf der Straßenseite des Betreuten Wohnens nicht möglich. Mit der Verlängerung der verkehrsrechtlichen Anordnung von 30 km/h ist der geltende Rechtsrahmen ausgeschöpft und aus Sicht des Sächsischen Landtags dem Anliegen der Petenten teilweise Rechnung getragen worden. Da eine dauerhafte Anordnung einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h entlang einer Bundesstraße rechtlich nicht möglich ist, kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Petition 06/03179/8

Jugendfeuerwehr

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Der Petent fordert, dass die Mindestaltersgrenze von acht Jahren für eine Mitgliedschaft in den Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren in Sachsen im Gesetz gestrichen wird. Das Gesetz solle für Jugendfeuerwehren keine Mindestaltersgrenze vorgeben. Jede Jugendfeuerwehr solle selbst bestimmen dürfen, ab welchem Lebensalter Kinder in Jugendfeuerwehren aufgenommen werden.

Gemäß § 18 Absatz 10 Satz 2 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert, kann »Mitglied der Jugendfeuerwehr in der Regel sein, wer das 8. Lebensjahr vollendet hat«.

Ausweislich einer Statistik der Jugendfeuerwehren im Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V. für das Jahr 2018 gibt es im Freistaat Sachsen 972 Jugendfeuerwehren mit 14 166 Mitgliedern. Von diesen waren 37 unter sechs Jahren, 108 sechs Jahre und 245 sieben Jahre alt (gesamt unter acht Jahren: 390 Mitglieder). Dies macht ca. 2,8% der Gesamtmitgliederzahl in den Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren aus.

§ 18 Abs. 10 Satz 2 BRKG sieht bereits gegenwärtig die Möglichkeit vor, die Mitgliedschaft in einer freiwilligen Feuerwehr auch vor Vollendung des 8. Lebensjahres zu erreichen (»in der Regel«). Hiervon machen die einzelnen Feuerwehren auch Gebrauch. Die Freiwilligen Feuerwehren haben demnach nach der geltenden Rechtslage die Möglichkeit, Kinder vor Vollendung des 8. Lebensjahres in den Jugendfeuerwehren aufzunehmen.

Bis zum 31. Dezember 2010 galt für Jugendfeuerwehren eine Altersgrenze von zehn, seit dem 1. Januar 2011 von acht Lebensjahren. Eine noch weitere Absenkung auf sechs Lebensjahre wurde nicht befürwortet, weil Kinder in dieser frühen Altersgruppe eine entsprechende körperliche und geistige Konstitution noch nicht mitbringen.

Den Gemeinden und ihren Freiwilligen Feuerwehren ist es unbenommen, Kinder vor Vollendung des achten Lebensjahres in eingerichteten Kinderfeuerwehren oder anderen Aktivitäten frühzeitig mit den vielfältigen Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren vertraut zu machen.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Petition 07/00016/4**Mietpreisbremse****Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Die Petition richtet sich gegen steigende Bestandsmieten bei geringem Renteneinkommen. Die Petentin erwartet von der Politik, dass gegen die Mieterhöhungen vorgegangen wird.

Die Petentin ist Rentnerin und schwerbehindert. Ihrer Petition ist als Anlage ein Schreiben aus dem Jahr 2019 an ihre Vermieterin beigefügt, in welchem sie das mangelhafte Wohnumfeld beschreibt sowie auf ihr geringes Einkommen als Rentnerin und gesundheitliche Probleme hinweist und damit Einwände gegen die vorher erfolgte Mieterhöhung geltend macht.

Sie lebt als Mieterin in einer Wohnung in der Landeshauptstadt mit 42,80 m² Wohnfläche und zahlt seit einer Mietsteigerung im letzten Jahr eine Bruttowarmmiete in Höhe von monatlich 412,05 Euro. Selbst erhält sie eine monatliche Rente in Höhe von 852,76 Euro.

Das Stellung nehmende Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung trug am 15. April 2020 vor, dass bereits Maßnahmen getroffen seien, um den Mietanstieg von Bestandsmieten in der Landeshauptstadt zu begrenzen. In der Kappungsgrenzenverordnung vom 10. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 441) wurde die Landeshauptstadt Dresden als eine Gemeinde bestimmt, in welcher die Bestandsmiete (Bruttokaltmiete) innerhalb von drei Jahren nicht um mehr als 15 Prozent erhöht werden dürfe. Dadurch seien die Mietsteigerungen in der Landeshauptstadt bereits stärker begrenzt worden als in anderen Städten.

Die Landespolitik hat keine darüber hinausgehende Befugnis, in bestehende privatrechtlich rechtsgültig abgeschlossene Mietverträge einzugreifen. Sie fördert jedoch mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnraum für Personen mit geringem Einkommen in Gemeinden, in denen eine angespannte Wohnungsmarktsituation mit steigenden Mietpreisen und sinkendem Angebot vorliegt. Die Landeshauptstadt nutzt diese Förderung. Dadurch wird neuer Wohnraum geschaffen beziehungsweise bestehender Wohnraum saniert und zu günstigen Bedingungen einkommensschwachen Mietern mit einem Wohnberechtigungsschein zur Verfügung gestellt.

Für die Petentin verbleibt die Möglichkeit, Wohngeld für ihre bisherige Mietwohnung bei der Wohngeldstelle der Landeshauptstadt zu beantragen. Informationen sind in jedem Bürgerbüro der Stadt erhältlich. Anträge können auch aus dem Internet (www.amt24.sachsen.de) heruntergeladen werden.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Petition 07/00169/6**Pflegeversicherungsbeitrag (Buß- und Bettag)****Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Die Petition zielt darauf ab, die Pflegeversicherungsbeiträge in Sachsen bis 2021 auf eine bundeseinheitliche Höhe abzusenken.

Aus Sicht des Petenten sei es ungerecht, dass in Sachsen höhere Pflegeversicherungsbeiträge gezahlt werden müssen als in anderen Bundesländern. Er führt dazu an, dass durch die landesspezifische Einführung zusätzlicher gesetzlicher Feiertage (z. B. 8. März – Frauentag, 20. September – Weltkindertag, 31. Oktober – Reformationstag) eine Ungleichbehandlung entstanden sei, denn dies habe für die Einwohner der betroffenen Bundesländer nicht zu einer Erhöhung der Pflegeversicherungsbeiträge geführt.

Die Tragung der Beiträge zur Gesetzlichen Pflegeversicherung ist für versicherungspflichtig Beschäftigte bundesweit einheitlich in § 58 Sozialgesetzbuch, Elftes Buch (SGB XI) geregelt. Demnach tragen die nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 12 SGB XI versicherungspflichtig Beschäftigten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, und ihre Arbeitgeber die Pflegeversicherungsbeiträge jeweils zur Hälfte. Mit Einführung der Gesetzlichen Pflegeversicherung wurde geregelt, dass zum Ausgleich der mit den Arbeitgeberbeiträgen verbundenen Belastungen der Wirtschaft die Länder einen gesetzlichen landesweiten Feiertag, der stets auf einen Werktag fällt, aufheben.

Sachsen hat die Anzahl der gesetzlichen landesweiten Feiertage, die zum Stichtag 31. Dezember 1993 bestanden, nicht um einen Feiertag, der stets auf einen Werktag fällt, reduziert. Der Landesgesetzgeber entschied sich dafür, den Buß- und Bettag als gesetzlichen Feiertag am letzten Mittwoch vor dem Totensonntag beizubehalten. Dadurch liegt der Arbeitnehmeranteil bei der Pflegeversicherung in Sachsen höher als im übrigen Bundesgebiet. Von den

3,05 % Pflegebeitrag entfallen in Sachsen 2,025 % auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (plus 0,25 Prozentpunkte bei kinderlosen Beitragszahlenden) sowie 1,025 % auf den Arbeitgeber. Die Beitragsmehrbelastung der in Sachsen Beschäftigten um 0,5 % des Bruttoarbeitsentgelts resultiert unmittelbar aus § 58 Abs. 3 SGB XI, da kein Feiertag abgeschafft wurde.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 11. Juni 2003, Aktenzeichen 1 BvR 190/00, 1 BvR 191/00, die Entscheidung des Freistaates Sachsen zur Beibehaltung der bisherigen Feiertagsregelungen und die damit verbundene finanzielle Mehrbelastung der Beschäftigten durch höhere Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung nicht beanstandet. Dies verstößt weder gegen das Kompetenzgefüge des Grundgesetzes (GG), noch wird durch die finanzielle Mehrbelastung der Arbeitnehmer der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Absatz 1 GG verletzt. Das Bundesverfassungsgericht hält die Entscheidung für gerechtfertigt, da den Beschäftigten im Freistaat Sachsen durch die Beibehaltung des Buß- und Bettages für einen Tag mehr das Arbeitsentgelt ohne Arbeitsleistung verbleibt und insofern eine Kompensation erfolgt.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Petition 07/00459/6

Gesetzliche Neuregelung – Umgangsrecht

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Der Petent begehrt, dass eine Instanz oder eine Verordnung geschaffen wird, die die Durchsetzung des Umgangsrechts von Eltern überwacht, bei Nichteinhaltung durchsetzt sowie die jeweiligen Jugendämter in ihrer Unterstützungspflicht mahnt.

Der Petent beanstandet, dass viele Mütter sowie Jugendämter die Umgangsrechte der Kinder nicht gewährleisten, nicht einhalten oder eine Entfremdung vom getrennt lebenden Elternteil fördern würden. Diesbezüglich beschreibt der Petent seine eigene persönliche Situation, da seine väterlichen Rechte eingeschränkt würden. Im Rahmen seines persönlichen Sachverhalts sprach der Petent am 25. Oktober 2019 im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes in P. vor und schilderte ausführlich sein Anliegen. Im Gespräch äußerte er, dass seine ehemalige Lebenspartnerin ein Kind habe, dessen Kindesvater er nicht sei. Er habe die Vaterschaft allerdings anerkannt. Es sei zur Trennung gekommen und seither bestehe kein Kontakt mehr zum Kind und zur Kindes-

mutter. Der Petent teilte zudem mit, dass es bereits ein Verfahren am Amtsgericht P. bezüglich der Aberkennung der Vaterschaft gegeben habe, welches jedoch nicht zu seinen Gunsten ausgefallen sei.

Das Jugendamt nahm daraufhin Kontakt zur Kindesmutter auf. Diese teilte den Sachverhalt ähnlich mit. Die Kindesmutter habe dem Petenten Umgang zum Kind angeboten, welcher jedoch nicht darauf eingegangen sei. Es habe ein Gerichtsverfahren zur Vaterschaftsaberkennung gegeben, welches nicht zu seinen Gunsten ausgegangen sei und womit die anerkannte Vaterschaft bestehen blieb. Entsprechend sei er verpflichtet, Unterhaltsleistungen zu zahlen. Das Kind habe nie nach dem Petenten gefragt. Die Mutter habe Angst, dass der Umgang des Petenten ihrem Kind und dessen positiver Entwicklung schade. Das Kind wisse um die Geschichte seines biologischen Vaters, welcher ums Leben gekommen sei. Die Kindesmutter lehnte ein gemeinsames Gespräch mit dem Petenten im Jugendamt des Landkreises X ab, weil dieser in der Beziehung psychischen Druck auf sie ausgeübt habe. Deswegen habe sie Angst vor ihm.

Das Jugendamt des Landkreises X übermittelte dem Petenten den Standpunkt der Kindesmutter und verwies zur Klärung des Umganges an das Familiengericht P. Weitere Kontakte zwischen dem Allgemeinen Sozialen Dienst P. und dem Petenten fanden nicht statt.

Die gesetzliche Aufgabe der Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie der Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts gemäß §§ 17 und 18 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) liegt bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Die Jugendämter der Landkreise und Kreisfreien Städte agieren diesbezüglich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Insofern besteht lediglich eine Rechtsaufsicht durch die Landesdirektion Sachsen.

Das Umgangsrecht ist in den §§ 1626 Absatz 3 und 1684 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt. Im Streitfall kann das Familiengericht angerufen werden.

Bezüglich der persönlichen Situation des Petenten konnten im Rahmen der Prüfung durch die Landesdirektion Sachsen keine Sachverhalte festgestellt werden, bei denen ein rechtsaufsichtliches Einschreiten der Landesdirektion Sachsen gegenüber dem Jugendamt des Landratsamtes X geboten ist.

Das Ziel des Petenten zur Schaffung neuer Verordnungen oder Instanzen zur Umsetzung der Umgangsrechte ist entbehrlich, da die bestehenden Institutionen und

Regelungen die Umgangsrechte in ausreichendem Umfang beachten und wahren. Die Umgangsberatung gemäß § 18 Absatz 3 SGB VIII obliegt den Jugendämtern der Landkreise und Kreisfreien Städte. Diese Beratungen werden durch die Jugendämter selbst oder durch Träger der freien Jugendhilfe umgesetzt. Führen Beratung und Vermittlung in dieser Form nicht zum Ergebnis, kann das Familiengericht angerufen werden.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Petition 07/00525/5

Schlosspark Pillnitz

Zu 1. und 2.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Die Petenten richten sich mit ihrer Petition gegen:

1. die zu bestimmten Zeiten nur eintrittsgeldpflichtige Zugänglichkeit des Schlossparks Pillnitz und
2. das Verbot, Fahrräder durch den Schlosspark schiebend mitzuführen.

»Schloss und Park Pillnitz« ist mit seiner chinesischn Architektur und den vielgestaltigen Gartenteilen ein singuläres kunst- und kulturgeschichtliches Denkmal von Weltrang. Eine ähnliche, geschweige denn vergleichbare Anlage gibt es nicht. Will man trotzdem Vergleiche ziehen, so am ehesten mit europäischen Anlagen, die insbesondere durch ihre Gärten hervortreten. Pillnitz darf aufgrund seiner Gartenkunst, der historischen Pflanzenhäuser, des Baumbestands und der reichhaltigen Kübelpflanzensammlung in einem Atemzug mit englischen Anlagen wie Kew Gardens oder Wisley Gardens, mit französischen Anlagen wie Vaux le Vicomte oder Villandry und mit den italienischen Gärten Boboli und der Villa Lante genannt werden.

Zu 1.:

Die nur für die Gartenanlagen zu entrichtenden Eintrittspreise liegen bei den genannten Beispielen zwischen 7,50 Euro und 19 Euro. Auch im Vergleich zu den bedeutendsten deutschen historischen Gartenkunstwerken (Herrenhausen, Ludwigsburg, Schwetzingen etc.) ist der Eintrittspreis von 3 Euro für die reguläre Tageskarte äußerst moderat.

Pillnitz befindet sich in einem hervorragenden Pflegezustand. Das liegt nicht nur an dem Engagement und Sachverstand der Gärtner, sondern auch an der Bereitschaft Sachsens und damit der Bereitschaft seiner Bürger,

direkt oder indirekt über die Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH (SBG) finanzielle Mittel in Größenordnung zu investieren. Von der ganz überwiegenden Zahl der Besucher wird der Eintritt befürwortet. Eine im Jahr 2013 für eine Woche durchgeführte »face to face Besucherumfrage« durch das Institut für Marktforschung aus Leipzig ergab, dass 91 % aller Besucher den Eintritt akzeptierten. Immer wieder erreichen SBG auch Schreiben oder Mails von Besuchern, die dies lobend hervorheben und gerne einen kleinen Beitrag zum Erhalt und zur Vermittlung des Gesamtkunstwerks Pillnitz beitragen wollen.

Mit der Jahreskarte »Gartenfreund für ein Jahr« kann jeder für nur 10 Euro das ganze Jahr über die Anlage uneingeschränkt genießen und zusätzliche Zugänge nutzen. Zudem kann der Schlosspark auch sommers von Sonnenaufgang bis 9 Uhr und von 18 Uhr bis Sonnenuntergang kostenfrei passiert werden. Im Winter (von Anfang November bis vor Ostern bzw. Ende März) ist der Park ganztägig frei zugänglich. 3 Euro Eintritt zahlt nur, wer über die Sommermonate von 9 bis 18 Uhr den Park besichtigen möchte; dies sind zu 60 % Touristen von außerhalb Sachsens.

Diese Regelungen sind ein Ergebnis des zurückliegenden Diskurses mit der Bürgerschaft, die die Petition eingereicht hat. Gerade in den Jahren 2012 ff., mit Einführung des teilweise kostenpflichtigen Eintritts hat es zahlreiche Treffen in unterschiedlicher Zusammensetzung mit Bürgern gegeben (mehrere Informationsveranstaltungen, Treffen in kleineren Gruppen, Einzelgespräche, Mailverkehr etc.). Im Ergebnis ist SBG immer wieder auf die Belange insbesondere der Pillnitzer Bürger eingegangen. So können Kunden der Drewag, der DVB oder der Sächsischen Zeitung die Jahreskarte »Gartenfreund für ein Jahr« für nur 5,00 Euro erwerben (wodurch sich der Tageseintritt auf einen niedrigen einstelligen Cent-Betrag reduziert). Mehrere tausend Bürger machen davon Jahr für Jahr Gebrauch.

Auch wurden im Ergebnis der Gespräche fast alle, nahezu ausschließlich von Pillnitzer Bürgern genutzten Tore mit einem elektronischen Zugangs- / Ticket-Lese-System versehen, das die Zugänglichkeit des Schlossparks mit entsprechenden Tickets verbesserte. SBG hat damit dem Partikularinteresse der vor Ort Wohnenden in hohem Maße Rechnung getragen.

Anders als in der Petition behauptet, arbeitet SBG nicht gewinnorientiert, sondern ihrer Satzung und ihrem Leitbild entsprechend ausschließlich gemeinwohlorientiert. Die Einnahmen reichen auch nicht aus, um die Ausgaben zu decken. Zwar erwirtschaftete SBG in 2019

eigene Umsätze in Höhe von 10.754 TEuro, erhielt aber zusätzliche Zuschüsse aus dem Sächsischen Landeshaushalt in 2019 zum laufenden Betrieb in Höhe von 11.270 TEuro und einen Investitionszuschuss (ohne Bau) in Höhe von 3.400 TEuro. Die Einnahmen der SBG dienen dabei ausschließlich der Erfüllung der Aufgaben der Bewahrung, Bewirtschaftung und Vermittlung der an SBG verpachteten Schlösser, Burgen und Gärten. SBG hat dabei in den letzten Jahren viel in die Vermittlung des Denkmals investiert, insbesondere auch, um den gesellschaftlichen Aufgaben der Inklusion Rechnung zu tragen. So wurden Führungen für an Demenz erkrankte Menschen entwickelt und seit eineinhalb Jahren ist eine festangestellte Kulturpädagogin für die Entwicklung und Einführung von Kinder- und Schülerprogrammen tätig – eine Zukunftsinvestition. Mit der Gotischen Ruine ist aktuell ein weiteres Objekt der Liegenschaft revitalisiert, dass die facettenreiche Kulturlandschaft außerhalb der eintrittspflichtigen Schlossanlage prägt. Dies sind Beispiele, die nicht von einer auf Gewinn orientierten Verwaltung motiviert sind.

Die Gesamteinnahmen von 0,9 Mio. Euro aus dem Eintritt für Schloss und Park Pillnitz genügen auch nicht, um den Bewirtschaftungsaufwand von aktuell ca. 2,2 Mio. Euro auch nur hälftig zu decken.

Gerade im Hinblick auf den Klimawandel, der vor Schloss und Park Pillnitz nicht haltmacht, werden die Herausforderungen sowohl bei der Pflege und dem Erhalt als auch in der Vermittlung in den kommenden Jahren noch enorm wachsen. Ein Verzicht auf Einnahmen wäre für SBG mit einem erheblichen Personalabbau, einem Rückschritt bei der Pflege und einer Reduzierung kultureller Bildungsangebote verbunden.

Erwähnt werden muss auch, dass es vor der Eintrittspreis-erhebung tagsüber immer wieder zu Blumen- und Pflanzendiebstählen durch Besucher kam, die sich mit Schaufeln und Plastiktüte im Park kostenlos »bedienten« – seit 2012 gab es keine solchen Vorfälle mehr.

Zugänglichkeit während der Corona-Pandemie:

Mit Weisung durch die sächsische Staatsregierung wurden am 14. März 2020 alle öffentlich zugänglichen Museen und Parkanlagen geschlossen. Dies wurde in nahezu allen anderen Bundesländern und vielen europäischen Staaten ähnlich gehandhabt. Ohne jeden öffentlichen Druck entschied sich die Geschäftsführung von SBG bereits am 16. März 2020, die Parkanlagen wieder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Da es insbesondere im April nur wenige Möglichkeiten für die sächsische Bevölkerung gegeben hat, sich außerhalb ihrer

Wohnung aufzuhalten, war der Besuch auch im April weiter eintrittsfrei. Erst mit der beginnenden Öffnung und der Lockerung der Coronaschutzmaßnahmen in der 2. Maiwoche wurden die Museen und historischen Gartenanlagen auch wieder eintrittspflichtig geöffnet. In den meisten anderen Bundesländern und Staaten (insbesondere Frankreich) blieben die historischen Parkanlagen grundsätzlich geschlossen und öffneten erst wieder im Juni.

Die Petenten sprechen auch die Historie bzw. historische Regelungen zum Eintritt an. Dazu sei angemerkt: Schloss und Park Pillnitz wurde nicht über Jahrhunderte durch den Lebensraum und das Dorf integriert, sondern das Rittergut und spätere Schloss war vielmehr immer der Nukleus des sich herum entwickelnden Lebensraumes, der bis ins 19. Jahrhundert hinein auf dieses ausgerichtet war. Es ist nicht so, wie die Verfasser der Petition anzudeuten versuchen, dass durch vorgebliche Integration eine Art gewohnheitsrechtlicher freier Zugang erfolgt sei. Vielmehr wurde nach 1918 in der frühen Phase der Musealisierung von Schloss und Park Pillnitz durch den Staat eine dem Objekt angemessene Form der Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit begonnen. Im 18. Jahrhundert war der Zugang mit Ausnahme von Sonderführungen nur standesgemäßen Personen gestattet. Auch das 19. Jahrhundert kennt die öffentliche Zugänglichkeit im heutigen Sinne einer öffentlich gewidmeten Fläche nicht.

Auch wenn der Park außerhalb des Hoflagers (also wenn das Königshaus über die Wintermonate nicht anwesend war) besichtigt werden konnte, waren verschiedene Gartenbereiche wie die Heckenquartiere gesperrt. Im frühen 20. Jahrhundert bis 1918 ist der Park mit einem Eintritt belegt. Mithin ist dies die Entwicklung einer bürgerlichen Gesellschaft, die die Teilhabe an Kultur nicht standesabhängig vorgibt, sondern einem Jeden das Recht zur Teilhabe durch Eintritt sichert.

Der allgemeine Hinweis der Petenten auf verschiedene Verfassungsnormen lässt nicht erkennen, dass sich aus diesen etwas Anderes ergäbe. Es ist nicht ersichtlich, dass sich aus der Sächsischen Landesverfassung ein Verbot ergibt, den Besuch kultureller Einrichtungen zu bestimmten Zeiten nur gegen Eintritt zu ermöglichen.

Zu 2.:

Hinsichtlich des von dem Petenten beanstandeten Verbots zur Mitnahme von Fahrrädern in den Schlosspark, ergab eine Rücksprache mit der Sächsischen Schlösserverwaltung, dass das Durchqueren des Parks nicht grundsätzlich verboten ist. Bis 9 Uhr und nach 18 Uhr können Radfahrer den Park durchqueren, allerdings schiebend.

Das Mitführen des Fahrrads während der eintrittspflichtigen Zeiten widerspricht dem Zweck des entspannten Flanierens und der schlendernden Anschauung von Architektur- und Gartenkunst. Die immer wieder festgestellte Rücksichtslosigkeit von Radfahrern, die die verschlungenen Wege gern als Parcours verstehen und die Beete mit ihren Reifen pflügen, ist ein Grund für diese Entscheidung.

Es sind ausreichend Fahrradständer und auch Gepäckschließfächer installiert, damit vor allem Radtouristen keine Einschränkungen bei dem Besuch des Parks haben. Für alle anderen, die mit dem Fahrrad den Park lediglich durchqueren wollen, besteht die Möglichkeit, den Park auf dem Elbradweg zu umfahren; ein Umweg von maximal 100 Metern.

Zu Punkt 1 und 2 kann der Petition nicht abgeholfen werden.

4.3.5 Überweisung der Petition als Material

Petition 06/02949/3

Gesetzesänderung Umweltinformationsrichtlinie

1. **Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**
2. **Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.**

a) Der Petent richtet sich gegen die Änderung des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2019/2020 vom 14. Dezember 2018 (Artikel 24) mit dem Ziel der »Rücknahme« oder »Anpassung« der Gesetzesänderung. Er bringt insbesondere vor, dass durch die betreffende Gesetzesänderung Umweltinformationen, die »im Besitz« des Sächsischen Rechnungshofes sind, dem öffentlichen Zugang entzogen werden. Ferner stellt er dar, dass die Gesetzesänderung gegen die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (Informationsrichtlinie) verstoße. Insbesondere vertritt er die Auffassung, dass die Gesetzesänderung auf einer Fehlinterpretation des Art. 2 Nr. 2 Satz 2 der Informationsrichtlinie beruhe.

b) Der Petent hat sich im Weiteren mit einer Beschwerde an die Europäische Kommission gewandt sowie eine Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingelegt.

Das SächsUIG legt den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen, über die die Behörden oder sonstige informationspflichtige Stellen verfügen, fest, um sicherzustellen, dass Umweltinformationen systematisch in der Öffentlichkeit verbreitet werden. Das Gesetz gilt für Umweltinformationen, über welche die informationspflichtigen Stellen verfügen. Die informationspflichtigen Stellen sind in § 3 SächsUIG näher bestimmt.

Im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes erfolgte unter anderem auch eine Änderung des SächsUIG. Die Änderung (Artikel 24) betrifft die Regelungen in § 3 Absatz 1 SächsUIG. Der Petent bezieht sich auf diese Bestimmung, die mit den Änderungen nunmehr wie folgt lautet:

»(1) Informationspflichtige Stellen sind

1. die Staatsregierung, die Stellen der öffentlichen Verwaltung mit Ausnahme des Sächsischen Rechnungshofes, die Träger der Selbstverwaltung sowie die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sich bei letzteren nicht aus anderen Rechtsvorschriften die Geltung des Rechts des Bundes oder eines anderen Landes ergibt, einschließlich der Gremien, die diese Stellen beraten, und
2. ...

Zu den informationspflichtigen Stellen gehören auch die Gerichte, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen sowie die Verwaltungsabteilung des Sächsischen Rechnungshofes.«

Die Änderung beruht auf einem Antrag der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Haushaltsbegleitgesetz 2019/2020 (im Verfahren noch zu Artikel 21b). Der Antrag war wie folgt begründet worden:

»Die Umweltinformationsrichtlinie (RL 2003/4/EG) verpflichtet die Mitgliedstaaten, ihren Bürgern Zugang zu behördlichen Umweltinformationen zu verschaffen. Art. 2 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie eröffnet die Möglichkeit, Einrichtungen, soweit sie in gerichtlicher oder gesetzgebender Eigenschaft handeln, hiervon auszunehmen. Von dieser Möglichkeit wird vorliegend Gebrauch gemacht. Die Mitglieder des Rechnungshofes besitzen nach Art. 100 Abs. 2 Satz 2 Sächsische Verfassung richterliche Unabhängigkeit. Hierdurch wird die sachliche Unabhängigkeit des Rechnungshofes gestärkt, der Schutz des Beratungsgremiums gilt auch gegenüber der Justiz (Berlit/Kühn in Baumann-Hasske/Kunzmann, Die Verfassung des Freistaates Sachsen, Kommentar, 3. Auflage 2011,

Art. 100, Rdn. 31). Der Rechnungshof als Kollegialorgan (Art. 100 Absatz 5 Sächsische Verfassung, § 10 RHG) ist als unabhängige oberste Staatsbehörde (Art. 100 Abs. 1 Satz 1 Sächsische Verfassung) frei in der Wahl seiner Prüfungsobjekte und der Durchführung der Rechnungsprüfung. Die Rechnungsprüfung steht nicht zur Disposition anderer Behörden, von Staatsorganen oder Dritten.« Die öffentliche Anhörung zu dem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2019/2020 (unter anderem Artikel 24) fand am 26. November 2019 im Haushalts- und Finanzausschuss statt. Zu dem Änderungsantrag wurde u. a. der Präsident des Sächsischen Rechnungshofes, Prof. Dr. Karl-Heinz Binus, gehört.

Zu a) Die Änderungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 2 SächsUIG bewirken, dass der Sächsische Rechnungshof – mit Ausnahme seiner Verwaltungsabteilung – keine informationspflichtige Stelle im Sinne des SächsUIG mehr ist. Als informationspflichtige Stelle wäre der Rechnungshof verpflichtet, auf Antrag Zugang zu Umweltinformationen, über welche der Rechnungshof verfügt, zu gewähren. Einen entsprechenden Anspruch hat jede Person, ohne ein Interesse darlegen zu müssen. In diesen Fällen muss die informationspflichtige Stelle Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder in sonstiger Weise den Zugang eröffnen.

Dem Sächsischen Rechnungshof obliegt die Prüfung der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Sachsen einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe. Über Gegenstand, Zeitpunkt und Art der Prüfung entscheidet der Landesrechnungshof selbst. Er ist frei bei der Auswahl des Prüfungsstoffes und der Bestimmung der Prüfungsschwerpunkte. Der Sächsische Rechnungshof ist eine oberste Staatsbehörde. Als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle ist er nur dem Gesetz unterworfen. Die Mitglieder des Sächsischen Rechnungshofes besitzen die gleiche Unabhängigkeit wie die Richter (Art. 100 Sächsische Verfassung).

Die Gesetzesänderung zielt darauf ab, die Unabhängigkeit des Rechnungshofes und dessen Arbeit sicherzustellen. Zu den Aufgaben des Rechnungshofes gehört es, die Angelegenheiten der Exekutive prüfen zu können – auch wenn Belange Dritter betroffen sind. Ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in Prüfungsunterlagen, einschließlich der festgestellten Prüfungsergebnisse kann zu Verletzungen von Rechten Dritter führen. Das SächsUIG lässt es zwar auch zu, Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen abzulehnen, wenn der Schutz öffentlicher oder privater Belange Vorrang genießt (§§ 6, 7 SächsUIG), jedoch würde dies gegebenenfalls zu vermehrten Prozessverfahren führen, in welchen die Informationsansprüche gerichtlich geklärt würden.

Die Änderungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 2 SächsUIG bewirken, dass der Sächsische Rechnungshof – mit Ausnahme seiner Verwaltungsabteilungen – keine informationspflichtige Stelle im Sinne des SächsUIG mehr ist. Der Sächsische Rechnungshof ist aber nicht generell von der Auskunftserteilung freigestellt, sondern die Verwaltungsabteilung soll nach der Definition des § 3 Abs. 1 Satz 2 SächsUIG weiterhin zu den informationspflichtigen Stellen gehören.

Daher ist es nicht von vornherein ausgeschlossen, dass einem Antrag i.S.d. § 4 Abs. 1 SächsUIG auf Zugang zu bestimmten Umweltinformationen entsprochen werden kann. Gegen die Ablehnung eines entsprechenden Antrages könnte der Petent anschließend das Widerspruchsverfahren nach § 9 SächsUIG i.V.m. §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) betreiben und schließlich gegebenenfalls Verpflichtungsklage nach § 10 SächsUIG i.V.m. § 42 VwGO erheben. Auf diesem Weg könnte der Petent eine Verurteilung des Sächsischen Rechnungshofes zur Auskunftserteilung erwirken.

Das SächsUIG nimmt bereits eine Bereichsausnahme für Gerichte vor. Diese sind in die Anwendbarkeit des SächsUIG nur einbezogen, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Daher dürfen Informationen, die Gegenstand eines laufenden Gerichtsverfahrens sind, nicht zugänglich gemacht werden.

Die Bestimmung in Art. 2 Nr. 2 Satz 2 der Informationsrichtlinie, auf welche sich der Petent beruft, legt fest, dass die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass diese Begriffsbestimmung (»Behörde«) keine Gremien oder Einrichtungen umfasst, soweit sie in gerichtlicher oder gesetzgebender Eigenschaft handeln. Von dieser Möglichkeit hat das SächsUIG für den Bereich der Justiz Gebrauch gemacht, indem es die Anwendbarkeit für Gerichte nur festlegt, soweit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung betroffen sind. Dies trifft auch auf die Verwaltungsabteilungen des Sächsischen Rechnungshofes zu (§ 3 Abs. 1 Satz 2 SächsUIG).

Eine vergleichbare Tätigkeit des Sächsischen Rechnungshofes mit der einer richterlichen Tätigkeit lässt sich nur über die verfassungsrechtliche Verankerung des Sächsischen Rechnungshofes in Artikel 100 Sächsische Verfassung herleiten: »Die Mitglieder des Sächsischen Rechnungshofes besitzen die gleiche Unabhängigkeit wie die Richter.« (Art. 100 Abs. 2 SächsVerf). Der Sinn der Bereichsausnahme für richterliche Tätigkeit liegt darin, nicht in laufende Verfahren eingreifen zu können, indem Umweltinformationen verlangt und ggf. auch verbreitet werden. Dies könnte in Einzelfällen auch für den Sächsischen Rechnungshof tragen. Eine richterliche

Tätigkeit im engeren Sinn ist für den Sächsischen Rechnungshof jedoch nicht anzunehmen.

Die Europäische Kommission, Generaldirektion Umwelt, Direktion E – Durchführung und Unterstützung der Mitgliedstaaten, ENV.E 3 – Durchführung des Umweltrechts, hat dem Petenten mitgeteilt, dass sich für die Kommission keine hinreichenden Anhaltspunkte, die ein Einschreiten im Wege der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens rechtfertigen, ergeben. Dennoch wird die Auffassung des Petenten wohl für rechtlich fundiert angesehen, jedoch auf die Rechtsschutzmöglichkeiten auf nationaler Ebene verwiesen. Die Dienststellen der Kommission verfolgen in der Regel nur solche Verstöße gegen EU-Recht, die eine fehlerhafte Umsetzung von EU-Recht und/oder ein systematisches Anwendungsdefizit auf nationaler Ebene offenlegen, nicht jedoch Fälle möglicher Schlechtanwendung im Einzelfall, wenn ausreichend Rechtsschutzmöglichkeiten auf nationaler Ebene bestehen.

Zu b) Das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen wird unter dem Aktenzeichen Vf. 24-IV-19 geführt. Es handelt sich um eine Rechtssatzverfassungsbeschwerde. Am 1. August 2019 hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen über das durch den Petenten angestrebte Verfahren entschieden: Die Verfassungsbeschwerde wurde verworfen.

Gleichwohl nimmt der Sächsische Landtag gemeinsam mit dem zuständigen Staatsministerium diese Petition und die nachgereichten Unterlagen zum Anlass, die erfolgten Gesetzesänderungen auf den Prüfstand zu stellen. Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung erarbeitet derzeit einen Entwurf für ein Sächsisches Transparenzgesetz. Im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens ist beabsichtigt, die Regelungen des SächsUIG einzubeziehen – insofern wären auch die Regelungen zur Bereichsausnahme des Sächsischen Rechnungshofes erneut zu prüfen und können gegebenenfalls angepasst werden.

1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Petition 07/00013/8

Abbrennen von Feuerwerk

1. **Der Petition wird teilweise abgeholfen.**
2. **Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.**

Der Petent fordert, dass das Abbrennen von Pyrotechnik generell verboten wird. Dieses Verbot soll auch am 1. Januar und am 31. Dezember gelten. Ein Verstoß soll von einer Ordnungswidrigkeit zur Straftat hochgestuft werden. Bis zur Änderung der entsprechenden Gesetze schlägt der Petent vor, das heute bestehende zeitliche Fenster »von 48 Stunden vom 31. Dezember 0 Uhr bis zum 1. Januar 24 Uhr ... auf 8 Stunden z. B. vom 31. Dezember 18 Uhr bis zum 1. Januar 2 Uhr zu verkleinern ...«.

Der Petent hat sich zur selben Sachlage auch an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags gewandt.

Der Petent begründet sein Anliegen damit, dass illegal aus Tschechien Pyrotechnik eingeführt werden könne. Diese Pyrotechnik würde meist weit vor dem 31. Dezember in Wohngebieten abgebrannt, was für die Anwohner und die in diesem Bereich lebenden Tiere eine erhebliche Lärm- und Geruchsbelästigung darstelle. Die positive Entscheidung würde dem Ruhebedürfnis der Menschen nachkommen.

Die eingereichte Petition im Deutschen Bundestag wurde mit folgender Begründung abgeschlossen: Das Zünden von Feuerwerkskörpern zu Silvester und am Neujahrstag gehöre zum traditionellen Brauchtum in Deutschland. Der Vollzug des Sprengstoffrechts sowie damit einhergehende Kontrollen bzw. Sanktionen lägen im Zuständigkeitsbereich der Behörden der einzelnen Bundesländer. Im Sprengstoffrecht ist das Abbrennen von Feuerwerken in Deutschland geregelt. Hierbei handele es sich ausschließlich um Bundesrecht. Die Zuständigkeiten für den Vollzug des Sprengstoffrechts würden durch das Landesrecht geregelt.

Aus Sicht des Deutschen Bundestags kann dem Anliegen nicht entsprochen werden.

Pyrotechnische Gegenstände werden je nach Gefährlichkeit und Verwendungszweck in die Kategorien F1 bis F4 eingeteilt. Hierbei steigt die Gefährlichkeit ab Kategorie F1 an. Im Binnenmarkt ist diese Einteilung entsprechend geregelt. Differenzierte Regelungen für das Abbrennen von Feuerwerken sind im nationalen Sprengstoffrecht geregelt.

Feuerwerkskörper der Kategorie F1 (sehr geringe Gefahr) dürfen das ganze Jahr über verwendet werden.

Feuerwerkskörper der Kategorie F2 (geringe Gefahr, geringer Schallpegel, Verwendung im Freien) dürfen am 31. Dezember und 1. Januar des Jahres abgebrannt werden.

Feuerwerke aller anderen Kategorien unterliegen dem Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahren.

Die zuständigen Behörden entscheiden, ob Feuerwerke verboten oder eingeschränkt werden. Aus Gründen des Brand- und des Lärmschutzes kann auch allgemein ein Abbrandverbot in der Nähe von Gebäuden, Anlagen bzw. in Teilen von Gemeinden erlassen werden. Diese Entscheidung bezieht sich aber nur auf die Feuerwerke der Kategorie F2.

Rechtsgrundlagen sind §§ 23 und 24 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV). In Sachsen sind dafür die Kreispolizeibehörden und die Gemeinden zuständig (Sächsische Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 6. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 416), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Oktober 2019 (SächsGVBl. S. 706)). Die Städte und Gemeinden haben die Möglichkeit, durch die Polizeiverordnung bzw. Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung das Abbrennen von Feuerwerk auch am 31. Dezember und 1. Januar eines Jahres zeitlich zu befristen und für bestimmte räumliche Bereiche zu untersagen. Verstöße gegen sprengstoffrechtliche Vorschriften können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro, Straftaten nach dem Sprengstoffgesetz mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe geahndet werden.

Die gegebenen Sanktionen werden als ausreichend betrachtet und die Ausschöpfung des Bußgeldrahmens liegt im Ermessen der Verfolgungsbehörden.

Generell ist keine Ermächtigung der Länder vorgesehen, das Abbrennen von Feuerwerken zu verbieten bzw. Verstöße verstärkter zu ahnden. Der Petent hat daher keinen Anspruch auf eine allgemeine Verbotsverordnung gegen den Freistaat Sachsen.

Jedoch haben die zuständigen Vollzugsbehörden (im Rahmen der Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahren von Feuerwerken) die Möglichkeit, entsprechende Verbote und Einschränkungen zu treffen. So gäbe es neben der Eingriffsmöglichkeit durch die Kreispolizeibehörden (Anzeigen von Feuerwerken) auch die Möglichkeit, dass die Städte und Gemeinden in Sachsen von der bestehenden Befugnis nach § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz Gebrauch machen können. Hierbei

kann durch eine konkrete Verbotsanordnung in eine räumliche oder zeitliche Konkretisierung der Abbrandverbote (z. B. nach Straßen oder Platzbezeichnungen) allgemein oder im Einzelfall erlassen werden.

Die zuständigen sächsischen Behörden sollten durch die für das Sprengstoffrecht zuständigen Ressorts der Landesregierung auf die Möglichkeiten hingewiesen werden.

1. Der Petition wird teilweise abgeholfen.
2. Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Mehrfach – Sammelpetition

07/00145/3, 06/02893/3, 06/03203/3

»Rettet die Bienen«

Zu 1. und 6.: Der Petition kann abgeholfen werden.

Zu 2. und 8.: Die Petition wird für erledigt erklärt.

Zu 3., 4., 5., 7. und 9.:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

10.: Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Oben genannte Sammelpetition begehrt das »Handlungskonzept Insektenvielfalt im Freistaat Sachsen« mit einem Gesetz, welches zur Einhaltung verpflichtet, bindend einzuführen. In diesem Zusammenhang werden nachfolgende neun Forderungen für den Insektenschutz aufgestellt:

1. Ökologische Landwirtschaft ausbauen und auf mindestens 20% bis zum Jahr 2025 erhöhen! Dazu müssen die Anreizsysteme aus dem Aktionsplan Ökolandbau aus dem Jahr 2017 deutlich verstärkt werden. Derzeit hat der Ökolandbau in Sachsen einen Anteil von 6,3 % und ist damit eines der Schlusslichter im Bundesgebiet. Vergleiche
 > www.landwirtschaft.sachsen.de/download/Aktionsplan_Oekolandbau_Sachsen13092017.pdf
 > www.umweltbundesamt.de/daten/land-forstwirtschaft/oekologischer-landbau#textpart-1
2. Geltendes Recht umsetzen und mindestens zehn Meter Gewässer-Randstreifen schützen – für die Artenvielfalt und das Trinkwasser! Gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz und § 24 Sächsisches Wassergesetz sind mindestens zehn Meter Gewässerrandstreifen verbindlich einzuhalten und die Umsetzung durch staatliche Organe zu kontrollieren. Damit die Gewässer vor schädlichen Einträgen geschützt werden.

3. Freistaatliche und kommunale Flächen bis zum Jahr 2020 auf pestizidfreies Wirtschaften umstellen – ob in Eigennutzung oder Verpachtung! Geltende Pachtverträge sind hierfür zu überprüfen und gegebenenfalls zu erneuern.
4. Pestizideinsatz in jeglichen Schutzgebieten sofort verbieten, in der Landwirtschaft binnen 20 Jahren! Hierzu muss einzig die Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Richtlinie (RL) Artikel 6 Absatz 2 konsequent umgesetzt werden. Entsprechende Ziele und Maßnahmen sind in die FFH-Managementpläne zu übernehmen.
5. Ein Viertel aller Wiesen binnen fünf Jahren in Blühwiesen umwandeln. Diese Wiesen können weiter extensiv im Rahmen eines insektenfreundlichen Pflegeregimes genutzt werden.
Vergleiche www.schmetterlingswiesen.de/Pages/Sw/Content.aspx?id=1864
6. Hecken, Bäume und kleine Gewässer in der Landwirtschaft erhalten und neu anlegen – damit die Landschaft wieder strukturreicher wird! Hierzu ist es notwendig, Gewässer zu renaturieren, Kleingewässer wiederherzustellen, blütenreiche Feldraine und -hecken anzupflanzen und die Waldränder aufzuwerten.
7. Binnen fünf Jahren fünf Prozent der Landesfläche als Wildnisgebiete ausweisen und Verfügbarmachung von Flächen durch den Freistaat Sachsen zur Umsetzung eines Biotopverbunds! Der Freistaat Sachsen hat eine eigene Biotopvernetzungsplanung – setzt diese aber kaum wahrnehmbar um. Dieser Trend muss umgekehrt, der Biotopverbund zügig ausgebaut beziehungsweise wiederhergestellt und Flächen gemäß der bundesdeutschen Biodiversitätsstrategie als Wildnis ausgewiesen werden.
Vergleiche www.bmu.de/naturschutz-offensive-2020
8. Naturschutz ist eine Bildungsaufgabe und muss deshalb in die Lehrpläne an Schule und Universität eingebunden werden!
9. Einführung einer Bodenpreisbremse und Einführung eines Bodenfonds! Um die Explosion der Bodenpreise zu unterbinden, Boden als Spekulationsobjekt uninteressant zu machen und (ökologisch wirtschaftenden) Junglandwirt*innen eine Chance zu geben.

Der Beschluss und die Umsetzung des in der Petition aufgeführten »Handlungskonzeptes Insektenvielfalt im Freistaat Sachsen« sind im Koalitionsvertrag 2019 bis 2024 verankert. Bisher liegt das Handlungskonzept, welches unter Beteiligung von Akteuren und Interessen-

vertretern erarbeitet wurde, als Entwurfspapier des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) vor. In einem breit angelegten Konsultationsprozess soll es zu einem Umsetzungskonzept der Staatsregierung weiterentwickelt und Bestandteil des künftigen Biodiversitätsprogramms 2030 werden. Auch weitere Inhalte der Petition – etwa die Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln oder auch ein Agrarstrukturgesetz – sind Bestandteil des Koalitionsvertrages und bilden insofern das Ziel der Staatsregierung in der laufenden Legislaturperiode.

Zu den Forderungen der Petition wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Forderung 1

Der Forderung zum Ausbau der ökologischen Landwirtschaft wird zugestimmt. Jedoch ist eine einseitige Fokussierung auf eine konkrete relative Flächenvorgabe für den Anteil des ökologischen Landbaus wenig praktikabel. Vielmehr sollte – wie im Koalitionsvertrag vorgesehen – der Schwerpunkt auf den Ausbau der Nachfrage und einen nachfragegerechten Zuwachs der ökologischen Bewirtschaftung gelegt werden.

Die bisherige Entwicklung des ökologischen Landbaus in Deutschland hat gezeigt, dass eine ausschließliche Formulierung von Flächenzielen nur bedingt zielführend ist. So sind trotz umfangreicher Förderung des ökologischen Landbaus bisher weder die Ziele auf Bundes- noch auf Landesebene erreicht worden. Maßgeblich für ein stabiles Wachstum des Ökolandbaus sind wettbewerbsfähige Verarbeitungs- und Vertriebsketten sowie eine steigende und dauerhafte Nachfrage der Verbraucherinnen und Verbraucher. Jede Erzeugung deutlich über die vom Markt aufzunehmenden Mengen hinaus führt zu Verwerfungen, Preisverfall und somit zu Rückschlägen bei der Entwicklung des ökologischen Landbaus.

In diesem Sinne wurde im Koalitionsvertrag Sachsen 2019 bis 2024 die weitere Erhöhung des Anteils ökologisch wirtschaftender Betriebe festgeschrieben, der Fokus jedoch auf die Stärkung von Wertschöpfungsketten, die Förderung regionaler Wirtschaftskreisläufe und die Unterstützung regionaler Verarbeitungs- und Vermarktungsstrategien gerichtet – und auf eine konkrete Vorgabe für einen Flächenausbau verzichtet.

Mit dem schrittweisen Einstieg des Lebensmitteleinzelhandels in den Handel mit Ökoprodukten hat sich deren Umsatz in den letzten Jahren deutlich entwickelt und Zuwachsraten zwischen 5 % und 10 % erreicht. Dennoch liegt der Ökoanteil am gesamten Lebensmittelmarkt derzeit nur etwas über 5 %.

Wenn es gelingt, dieses Wachstumstempo zu stabilisieren, ist das Erreichen der in der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie formulierten Zielstellung von 20 % Flächenanteil des Öko-Landbaus bis zum Jahr 2030 realistisch. Weiterführende Zielstellungen können aus heutiger Sicht zu Marktverwerfungen führen und scheinen deshalb unrealistisch.

Zur Stabilisierung und weiteren Beschleunigung des derzeitigen Wachstums, sowohl im Ökobereich als auch bei der Vermarktung von regionalen Produkten, soll künftig stärker auf Regionalität gesetzt werden.

Als einen ersten Schritt wurde im SMEKUL zum 1. März dieses Jahres ein neues Referat »Regionale Wertschöpfung, Ökolandbau« gegründet, das sich schwerpunktmäßig mit diesen Themen befasst. In diesem Zusammenhang werden auch die Einrichtung von Modellregionen oder der verstärkte Einsatz von Ökoprodukten in der Außer-Haus-Verpflegung (AHV) eine wesentliche Rolle spielen. Diese Maßnahmen können aber nur erfolgreich sein, wenn es gelingt, engagierte Akteure für die Verarbeitung und Vermarktung von regionalen Ökoprodukten zu gewinnen und die Verbraucherinnen und Verbraucher von den Vorteilen dieser Produkte zu überzeugen.

Zu Forderung 2

Der Forderung 2 wird zunächst hinsichtlich der Rechtsgrundlagen zum großen Teil bereits entsprochen. Gemäß § 38 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich fünf Meter breit, wobei die Länder abweichende Regelungen erlassen können und Ausnahmen durch die zuständige Behörde möglich sind. Durch § 24 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) wird die Festlegung des WHG erweitert, so dass außerorts zehn Meter und innerorts fünf Meter Gewässerrandstreifen bestehen, wobei auch hier Ausnahmen möglich sind.

Zum Schutz der Gewässer ist nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SächsWG der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (PSM) im Fünf-Meter-Streifen verboten (Ausnahme Wundverschlussmittel zur Baumpflege sowie Wildverbisschutzmittel) – nach dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) nur der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ohne direkten Ausschluss von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und Düngemitteln. Somit stellt das SächsWG eine zusätzliche Anforderung vor allem an die Landwirtschaft im Vergleich zur Bundesregelung im WHG dar. Ungeachtet dessen gilt das Verbot eines Eintrages von Düngemitteln und PSM nur auf einem Fünf-Meter-Streifen im in Sachsen zehn Meter breiten Gewässerrandstreifen.

Eine Erweiterung dieser Regelung ist derzeit nicht geplant. Zudem besteht das Verbot der Umwandlung von Grünland in Ackerland und der Entfernung standortgerechter Bäume und Sträucher (§ 38 Absatz 4 Nummer 1 und 2 WHG). Diese Vorschriften sind bußgeldbewehrt (§ 103 Absatz 1 Nummer 6 WHG, § 122 Absatz 1 Nummer 11 SächsWG).

Im Rahmen von Gewässerschauen (§ 93 SächsWG) oder anderen Gewässerbegehungen (im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 100 Absatz 1 WHG) achten die zuständigen unteren Wasserbehörden auf die Einhaltung der oben genannten Vorschriften im Gewässerrandstreifen beziehungsweise für das Düngemittel- und PSM-Verbot im Fünf-Meter-Streifen. Hierbei ist festzustellen, dass die unteren Wasserbehörden personell in keiner Weise die Einhaltung insbesondere der Ausbringverbote in Echtzeit kontrollieren und damit verhindern beziehungsweise ahnden können. Sofern im Gewässer oder im Fünf-Meter-Bereich des Gewässerrandstreifens Verstöße auffallen, wird durch die unteren Wasserbehörden die Quelle und der Verursacher ermittelt.

Dabei ist die Nachweiskette, insbesondere der Nachweis des Verursachers, in der Regel schwierig. Um Anwendungsfehler zu minimieren, erfolgen durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) Beratungen und Schulungen zur regelkonformen Ausbringung von Düngemitteln und PSM. Zudem gilt im Freistaat Sachsen weiterhin der Vorrang des kooperativen Ansatzes in der Zusammenarbeit von Landwirtschaft und Gewässerschutz vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen.

Der Bund arbeitet aktuell an einer Ergänzung des WHG. Im neuen § 38 a WHG soll festgelegt werden, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässer angrenzen und eine Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich fünf Prozent aufweisen, in einem Fünf-Meter-Streifen eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen ist. Damit soll die Bodenerosion sowie Abschwemmung von Düngemitteln in die Gewässer verhindert werden.

Im Rahmen der laufenden Änderungen der Dünge-Verordnung sind ebenfalls Verbote zum Aufbringen von Dünger und PSM in einem Streifen von bis zu 30 Metern zur Böschungsoberkante von oberirdischen Gewässern geplant. Diese sind abhängig von der Hangneigung und gehen teilweise über die bereits bestehenden Regelungen des Wasserrechts hinaus. Der Einsatz von PSM wird weiterhin ergänzend durch produktspezifische Vorgaben, die auch die Anwendung in Gewässernähe beschränken oder verbieten können, reglementiert.

Da eine weitgehende behördliche Kontrolle der Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen durch die zuständigen Wasserbehörden aufgrund begrenzter personeller Kapazitäten eingeschränkt ist, wird versucht, Anforderungen und Kontrollen von Wasserwirtschaft und Landwirtschaft bereits im Rahmen von Cross-Compliance-Kontrollen im Rahmen von GAP-Förderungen zusammen durchzuführen.

Zu Forderung 3

Im aktuellen Koalitionsvertrag Sachsen heißt es: »Für Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege sollen vorrangig Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand, insbesondere landeseigene Grundstücke zur Verfügung gestellt werden.« Weiterhin heißt es: »Wir beschließen bis Ende 2021 ein Agrarstrukturgesetz und regeln bis Ende 2020 die Verpachtung landeseigener Flächen nach einem Kriterienkatalog, welcher sich insbesondere an agrarstrukturellen und nachhaltigen Aspekten orientiert.« Zudem sieht der Koalitionsvertrag vor, dass sich das Flächenmanagement der landeseigenen Flächen konsequent an sozialen, ökologischen und ökonomischen Grundsätzen ausrichten soll.

Aktuell wird unter Federführung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (SMF, vergleiche hierzu auch Ausführungen zu Forderung 9) an einem Konzept bezüglich der Verpachtung landeseigener Flächen gearbeitet. In diesem Zusammenhang wurde im SMEKUL der Handlungsauftrag zur Erstellung einer Konzeption des Naturschutzes zum Umgang mit landeseigenen Flächen abgeleitet. Diese ist derzeit in Erarbeitung und wird auch Vorschläge zur naturschutzgerechteren Verpachtung landeseigener Flächen und zur Einschränkung des dortigen Einsatzes von PSM enthalten.

Zu Forderung 4

Der Einsatz von PSM und Bioziden (Pestizide) in Schutzgebieten beziehungsweise ein Verbot des Einsatzes wird für die Natura2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) über die Sicherung der Erhaltungsziele, bei anderen Schutzgebieten wie Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten in den Schutzgebietsverordnungen geregelt.

Die FFH-RL zielt auf den Erhalt oder die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der in der RL genannten Schutzgüter ab. In Artikel 6 Absatz 2 der FFH-RL sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu treffen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden.

Die Grundschutzverordnungen zu den FFH-Gebieten legen die verbindlichen Erhaltungsziele und damit den zu sichernden oder zu erreichenden Zustand zum langfristigen Erhalt der Arten und Lebensräume fest.

Sie geben damit einen Zielzustand an, ohne den Weg zu diesem Ziel zum Beispiel im Hinblick auf PSM zu beschränken. Die Vogelschutz-RL regelt in Artikel 3, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen. Auch hier regeln Grundschutzverordnungen mit Erhaltungszielen den zu sichernden beziehungsweise zu erreichenden Zustand. Die FFH-Managementpläne liegen für die sächsischen FFH-Gebiete vor. Sie enthalten zum Beispiel Aussagen zur Bewirtschaftung, zur Verbesserung der Lebensraum- oder Habitateigenschaften und sind für die behördlichen Akteure verbindlich. Für die FFH-Gebiete gilt das Verschlechterungsverbot, das heißt auch die land-, forst- oder fischereifachliche Nutzung darf keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die in den Erhaltungszielen benannten Schutzgüter haben.

Die Naturschutzgebietsfläche im Freistaat Sachsen liegt mit sehr wenigen Ausnahmen innerhalb von FFH-Gebieten. Auch in den Naturschutzgebieten (NSG) gelten damit die grundsätzlichen Einschränkungen der FFH-Gebiete. Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung, inklusive des damit in Verbindung stehenden Einsatzes von PSM ist nur solange und soweit zulässig, wie hierdurch nicht das Gebiet in seinen für die FFH-Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann oder soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen. Der Schutzstatus als FFH-Gebiet trifft ebenso auf den Nationalpark (NLP) Sächsische Schweiz sowie auf die als Naturschutzgebiete (NSG) ausgewiesenen Zonen 1 (Kernzone) und 2 (Pflegezone) des Biosphärenreservates Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft zu. Da viele NSG und auch der NLP Sächsische Schweiz in der Regel einen gegenüber dem Durchschnitt der FFH-Gebiete besonders hohen Anteil an Flächen mit geschützten Lebensraumtypen und / oder Arthabitaten nach der FFH-RL aufweisen, gelten hier die Schutzvorschriften der FFH-RL sogar in besonderer Weise.

Darüber hinaus können auch die Regelungen der Rechtsverordnungen über die NSG weitergehende gebiets-spezifische Einschränkungen zum Einsatz von PSM enthalten. Die Situation ist jedoch in den einzelnen NSG aufgrund ihrer unterschiedlichen Naturausstattung und der unterschiedlichen Relevanz der Landnutzung (Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft) derzeit sehr vielschichtig.

Von fehlenden Regelungen zum PSM-Einsatz über Anzeigepflichten und Erlaubnisvorbehalte bis hin zu Totalverboten findet sich ein breites Regelungsspektrum zum PSM-Einsatz.

Aufgrund der Erkenntnisse zu den Problemen im Insektenschutz hat sich der Freistaat Sachsen mit dem Handlungskonzept Insektenvielfalt das Ziel gesetzt, den Einsatz von PSM und Bioziden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in NSG, im NLP und im Biosphärenreservat (BR) zu vermeiden und in der Agrarwirtschaft insgesamt zu reduzieren.

Konkret zählen die bestehenden Fördermaßnahmen der RL »Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen« (RL AUK/2015) zu den wichtigen und flächenmäßig besonders bedeutsamen Instrumenten. Diese Fördermaßnahmen werden gezielt insbesondere auf Flächen in den Schutzgebieten angeboten. In den bestehenden Fördermaßnahmen verpflichten sich die teilnehmenden Landbewirtschaftler bei zahlreichen Maßnahmen auf Ackerland (zum Beispiel Blühstreifen, Brachen, naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung) und auf Grünland (zum Beispiel Biotoppflege, naturschutzgerechte Grünlandnutzung) auf den Einsatz von chemisch-synthetischen PSM zu verzichten.

Es ist geplant, in der anstehenden Förderperiode diese Verpflichtung in den betreffenden Maßnahmen auf alle PSM auszuweiten, um die Wirksamkeit für den Insektenschutz auszudehnen.

Auf Bundesebene gibt es weitere Aktivitäten, die auf die Umsetzung oben genannter Forderung abzielen. Das im September 2019 beschlossene Aktionsprogramm Insektenschutz der Bundesregierung sieht vor, dass der Bund ab dem Jahr 2021 die Anwendung von PSM und Bioziden mit besonderer Relevanz für Insekten in ökologisch besonders schutzbedürftigen Bereichen verbieten wird. Zu den besonders schutzbedürftigen Gebieten zählen FFH-Gebiete, NSG, NLP, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Außerdem soll das Verbot in Vogelschutzgebieten mit Bedeutung für den Insektenschutz gelten. Diese sollen von den Bundesländern in eigener Zuständigkeit bestimmt werden. Mit diesem Verbot werden die oben genannten kurz- und mittelfristig wirksamen Forderungen umgesetzt. Eine solche bundeseinheitliche Regelung im Pflanzenschutzrecht hat den Vorteil, dass sie gleichermaßen für alle Bundesländer und alle benannten Schutzgebiete gilt. Der Vorteil dieser Lösung besteht auch darin, dass auf aufwändige Anpassungen der Managementpläne verzichtet werden kann und die allgemeine Regelung für die Bewirtschaftler direkt verbindlich ist.

Gegenwärtig steht einem generellen PSM-Verbot in NSG das aktuelle Fördersystem im Freistaat Sachsen entgegen. Dies würde dazu führen, dass keine Förderung von landwirtschaftlichen oder anderen Nutzungen in den NSG erfolgen könnte beziehungsweise die Förderprämien niedriger wären als außerhalb der Schutzgebiete. Gefördert werden darf grundsätzlich nur, was nicht verboten ist. Da es im sächsischen Fördersystem bisher keine speziellen Fördermaßnahmen für Schutzgebiete gibt, käme ein generelles PSM-Verbot einer deutlichen Ungleichbehandlung der Bewirtschaftler gleich.

Zu Forderung 5

Ein Viertel aller im Freistaat Sachsen vorhandenen Wiesen entspricht etwa 50 000 Hektar, wobei der Begriff Wiese in der Petition nicht näher definiert ist. Im verlinkten Video zur Mitmachaktion »Puppenstuben gesucht – Blühende Wiesen für Sachsens Schmetterlinge«, einem Kooperationsprojekt der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt (LaNU), werden drei Kriterien für »Blühwiesen« benannt: »nicht mehr als ein bis drei Nutzungen pro Jahr«, das »Belassen ungenutzter Bereiche« sowie die »Verwendung schneidender Mahdtechnik«.

Aktuell sind im Freistaat Sachsen circa 55 000 Hektar Grünland in die Förderung nach der RL AUK/2015 einbezogen. Dabei liegen der Kulisse für die Grünlandförderung sehr unterschiedliche Schutzgüter zu Grunde. Die Kulisse umfasst somit die für den Naturschutz wertvollsten Flächen.

Je nach Schutzgut gibt es bestimmte Vorgaben zur Bewirtschaftung. Dieses Angebot kann von den Landnutzern auf freiwilliger Basis in Anspruch genommen werden. Das Kriterium »nicht mehr als ein bis drei Nutzungen pro Jahr« wird bei der Betrachtung des geförderten landwirtschaftlich genutzten Grünlandes auf allen einbezogenen Flächen erreicht, zusätzlich wird dabei größtenteils auch bereits auf PSM und N-Dünger verzichtet.

In vielen Fällen ist für diese Flächen eine weitere Verbesserung des Zustandes und damit auch ihres Wertes für Insekten möglich, indem die entsprechenden Förderangebote, zum Beispiel mit angepasster Bewirtschaftung, Belassen ungenutzter Bereiche, Mahdgutübertragung oder Ähnlichem, Anwendung finden. Das Kriterium »Belassen ungenutzter Bereiche« ist optional auf den Förderflächen in einem Umfang bis zehn Prozent möglich, wird jedoch nur teilweise von den Landnutzern durchgeführt. Das Belassen ungenutzter Bereiche ist neben weiteren geeigneten Maßnahmen, wie zum Beispiel Aushagerung oder Anlage von Blütensäumen auf Grünland-Flächen, aus naturschutzfachlicher Sicht eine erforderliche und wirkungsvolle Voraussetzung für den

Insektenschutz. Es ist das Ziel, diese Vorgabe in der nächsten Förderperiode in noch größerem Umfang und obligatorisch auf Förderflächen einzuführen.

Soweit man Blühwiesen als naturschutzfachlich besonders hochwertige Wiesen definiert, lassen sich die Flächen der Lebensraumtypen Flachland- und Berg-Mähwiesen der FFH-RL darunter fassen. Im Freistaat Sachsen gibt es schätzungsweise 7 800 Hektar Flachland-Mähwiesen und rund 2 250 Hektar Berg-Mähwiesen. Diese liegen zum überwiegenden Teil in den FFH-Gebieten und sind durch die Erhaltungsziele der Grundschutzverordnungen der FFH-Gebiete verbindlich geschützt.

Der Freistaat Sachsen beabsichtigt, diesen Anteil zu halten und soweit möglich zu erhöhen. Dazu sollen weitere Fördermaßnahmen zu den bestehenden Maßnahmen der RL AUK/2015 hinzutreten, um zum Beispiel den Artenreichtum an krautigen blühenden Pflanzen zu erhöhen und damit für Insekten noch attraktiver zu sein. Weiterhin werden auf Grünlandflächen auch Bewirtschaftungsmaßnahmen gefördert, die besonders insektenfreundlich sind. Dazu zählt die Staffelmahd, bei der eine portionsweise Mahd den Erhalt von blütenreichen Wiesenbereichen sichert. Außerdem ist beabsichtigt, insektenschonende Mahdtechnik (schneidende Werkzeuge wie zum Beispiel Balkenmäher) besonders zu fördern.

Wie bereits ausgeführt, erfolgt die Inanspruchnahme der Förderung freiwillig.

Auf allen anderen Grünland-Flächen sind durch den Freistaat Sachsen Vorgaben zur insektenfreundlichen Bewirtschaftung nur im Rahmen bestehender Gesetze möglich. Es ist daher zugleich das Anliegen, durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit zu Naturschutzthemen, wie dem Insektenschutz, zu sensibilisieren und das Interesse der Landnutzer zu wecken. Dabei ist es wichtig, die landwirtschaftliche Nutzung in ihrer Vielfalt zu erhalten und die Palette der Förderangebote im Grünland durch zum Beispiel insektenfreundliche Vorhaben zu erweitern, die gleichzeitig für den Landnutzer auch attraktiv sind und zur Balance zwischen wirtschaftlicher Nutzung und Naturschutz beitragen.

Die Mitmachaktion der LaNU »Puppenstuben gesucht – Blühende Wiesen für Sachsens Schmetterlinge« ist auf eine insektengerechte Wiesenpflege ausgerichtet. Das Projekt zielt vor allem auf Insektenlebensräume im Siedlungsbereich ab und zählt inzwischen über 400 Wiesen. Der Freistaat Sachsen sieht vor, das Projekt fortzusetzen und zusätzlich auszubauen.

Zu Forderung 6

Der Freistaat Sachsen fördert die Anlage von Gehölzen (Hecken, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen) sowie Obstgehölzen (Streuobstwiesen) in der offenen Kulturlandschaft im Rahmen der RL Natürliches Erbe (RL NE/2014).

Damit ist das Ziel verbunden, insbesondere ihre Lebensraumfunktionen, ihren Beitrag zur Erhöhung der Strukturvielfalt der Landschaft und zum Biotopverbund zu entwickeln und zu erhalten. Maßnahmen der Gewässerrenaturierung und Anlage von Kleingewässern sind als Maßnahmen der Biotopgestaltung sowie als Artenschutzmaßnahmen förderfähig. Blühflächen sind unter anderem Gegenstand der Naturschutzmaßnahmen in der RL AUK/2015. Für alle Maßnahmen ist die Flächenverfügbarkeit eine zwingende Voraussetzung. Der Freistaat Sachsen wird die Anlage und Sanierung von Landschaftsstrukturelementen auch in der zukünftigen Förderperiode durch eine angemessene Bereitstellung von Fördermitteln unterstützen.

Zu Forderung 7

Die Forderung 7 nach der Ausweisung von 5 % Wildnis wird in direkten Zusammenhang mit der bundesdeutschen »Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt« gestellt. Darin ist jedoch kein Fünf-Prozent-Wildnis-Ziel genannt, sondern die Zielsetzung, dass sich die Natur bis zum Jahr 2020 auf 2 % der Fläche Deutschlands wieder nach eigenen Gesetzmäßigkeiten ungestört entwickeln und Wildnis entstehen kann. Die derzeit gültigen Fachkriterien für Wildnis fordern eine unzerschnittene Mindestgröße von vorzugsweise 1 000 Hektar, in flussbegleitenden Auwäldern, Mooren und an Küsten von mindestens 500 Hektar.

Zur Umsetzung dieses Ziels hat das Bundesamt für Naturschutz (BfN) im Jahr 2015 die Studie »Umsetzung des Zwei-Prozent-Ziels für Wildnisgebiete aus der Nationalen Biodiversitätsstrategie« veröffentlicht. Darin wird verdeutlicht, dass das Zwei-Prozent-Wildnisziel im Freistaat Sachsen nicht erreichbar ist.

Eine Forderung nach zwei Prozent Wildnis im Freistaat Sachsen nach den derzeit gültigen Kriterien wäre aus Sicht des BfN unrealistisch. Auch aufgrund dieser Einschätzung ist im Koalitionsvertrag niedergelegt zu untersuchen, »wo weitere großräumige Gebiete zum Prozessschutz ausgewiesen werden können«. Dies dient der stärkeren Vernetzung von Lebensräumen und der Förderung von Populationen und wurde bereits als Grundsatz 4.1.1.18 im Landesentwicklungsplan 2013 festgeschrieben. Der Freistaat Sachsen hat mit dem

bundesweit ersten Wildnisgebiet, dem insgesamt über 7 000 Hektar großen NSG Königsbrücker Heide deutlich gemacht, dass es seine diesbezügliche Verantwortung wahrnimmt. Weitere bereits bestehende Wildnisgebiete liegen im NLP Sächsische Schweiz sowie in der von Sachsen-Anhalt hereinragenden Goitzsche-Wildnis.

Im Koalitionsvertrag ist zudem ein konkretes Ziel direkt angelehnt an die Nationale Biodiversitätsstrategie: »Wir wollen erreichen, dass gemäß Nationaler Biodiversitätsstrategie der Anteil ungenutzter Wälder an der gesamten Waldfläche langfristig auf 5 % gesteigert wird. Wir werden dabei verantwortungsvoll und vorbildlich vorgehen, mit dem Ziel bis Ende 2022 10 % der Flächen des Staatswaldes aus der wirtschaftlichen Nutzung zu nehmen.«

Zudem hat sich die Staatsregierung für die aktuelle Legislaturperiode 2019 bis 2024 das Ziel gesetzt, Umsetzungsschritte zur Verbesserung des Biotopverbundsystems zu konkretisieren und die fachlichen Arbeitsgrundlagen für einen Biotopverbund zu aktualisieren.

Zu Forderung 8

In Forderung 8 wird begehrt: »Naturschutz ist eine Bildungsaufgabe und muss deshalb in die Lehrpläne an Schule und Universität eingebunden werden!« Dem wurde auf bildungspolitischer Ebene mit der Überarbeitung der Lehrpläne aller allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 2018/2019 unter anderem unter dem thematischen Schwerpunkt »Bildung für nachhaltige Entwicklung« eine wesentliche Rolle beigemessen.

Im Rahmen der Überarbeitung ist in allen Lehrplänen aller Schularten das überfachliche Ziel »Bildung für nachhaltige Entwicklung« verankert worden. So wurde zum Beispiel für die Schulart Grundschule formuliert: »Ausgehend von der eigenen Lebenswelt, einschließlich ihrer Erfahrungen mit der Vielfalt und Einzigartigkeit der Natur, setzen sich die Schüler zunehmend mit lokalen, regionalen und globalen Entwicklungen auseinander. Dabei lernen sie, Auswirkungen von Entscheidungen auf das eigene Leben, das Leben anderer Menschen, die Umwelt zu erkennen und zu bewerten. Sie sind zunehmend in der Lage, sich bewusst für Nachhaltigkeit einzusetzen und gestaltend daran mitzuwirken.« In diesem Sinne haben alle Fächer den Auftrag, ihren Beitrag zur Umsetzung und Erreichung dieses Zieles zu leisten.

Ein weiterer Aspekt der Lehrplanüberarbeitung bestand darin, zu prüfen, in welchen Fachlehrplänen neue Ziele und Inhalte zur Thematik »Bildung für nachhaltige Entwicklung« aufgenommen werden können und wo bereits vorhandene Ziele und Inhalte unter dieser Perspektive

erweitert, aktualisiert oder präzisiert werden können. Konkrete Bezüge zur Thematik »Insekten beziehungsweise Bienen« und »Naturschutz« finden sich in den einschlägigen Fachlehrplänen der Fächer Sachunterricht und Biologie wieder. Konkrete Lernplanziele und -inhalte der Fächer in den jeweiligen Schularten sind im Verzeichnis der Lehrpläne und weiterer Materialien unter <https://www.schule.sachsen.de/lpdb/> (letzter Aufruf am 8. April 2020) zu finden.

Zu Forderung 9

Was die Forderung der Petition hinsichtlich der Einführung einer Bodenpreisbremse und eines Bodenfonds betrifft, um die Explosion der Bodenpreise zu unterbinden und den Boden als Spekulationsobjekt uninteressant zu machen, so sind hierzu der Meinungsbildungsprozess und die juristischen Bewertungen der Staatsregierung noch nicht abgeschlossen. Gleichwohl will die Staatsregierung, entsprechend der Festlegungen im Koalitionsvertrag, eine vielfältige Agrarstruktur erhalten und entwickeln, den Zugang zu Agrarflächen für ortsansässige Landwirte erleichtern und die Pacht sowie den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen und Betriebe (Anteilskäufe) für außerlandwirtschaftliche Investoren erschweren.

Dazu soll bis Ende 2021 ein Agrarstrukturgesetz erarbeitet werden, denn der Zugang zu landwirtschaftlichen Flächen über Pacht und Eigentumsbildung (Flächenkauf) ist von zentraler Bedeutung für die Entwicklungsfähigkeit und Dauerhaftigkeit landwirtschaftlicher Betriebe.

Die Eigentumsstreuung und die Verfügungsgewalt über die Flächen haben darüber hinaus Auswirkungen auf die Wertschöpfung in der Region, auf die Produktionsstruktur, die Arbeitsplätze sowie das Engagement der Flächeneigentümer und Pächter in den Dörfern und Gemeinden.

Wichtige agrarstrukturelle Ziele auf dem Bodenmarkt sind aufrechtzuhalten, wiederherzustellen beziehungsweise zu unterstützen, wie:

- eine breite Streuung des Bodeneigentums,
- der Vorrang von Landwirten beim Flächenerwerb,
- die Vermeidung marktbeherrschender Positionen (Konzentration in einer Hand),
- ein Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilität ländlicher Regionen,
- die Begrenzung spekulativer Tendenzen,
- ein Vorrang für eine landwirtschaftliche Nutzung der Agrarflächen sowie
- die Verbesserung der Informationslage und Markttransparenz.

Ein Bodenfonds des Freistaates Sachsen ist in Form des Flächenvermögens an Offenlandflächen überwiegend zur agrarstrukturellen Nutzung beim Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) in der Organisationseinheit des Zentralen Flächenmanagements (ZFM) sowie der Forstflächen im Forstfonds des Staatsbetriebes Sachsenforst (SBS) angesiedelt und bereits vorhanden.

Die Agrarflächen in Form von Ackerland und Grünland werden vom ZFM ausschließlich zur Pacht an ortsansässige Agrarbetriebe vergeben.

Bis Ende 2020 sieht der Koalitionsvertrag vor, die Verpachtung landeseigener Flächen nach einem Kriterienkatalog zu regeln, welcher sich insbesondere an agrarstrukturellen und nachhaltigen Aspekten orientiert. Daran wird interministeriell unter Federführung des SMF gearbeitet.

Soweit das auch im Koalitionsvertrag festgehaltene Streben nach dem Erwerb der verbliebenen Flächen der Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft GmbH (BVVG) erfolgreich ist, werden auch diese Flächen ländersseitig einer analogen Verpachtung zugeführt werden können. Derzeit vergibt die BVVG als zuständige Bundesgesellschaft für die sogenannten Treuhandflächen ein Drittel der jährlichen Ausschreibungsflächen auch über ihre Niederlassung in Dresden im Rahmen beschränkter Ausschreibungsverfahren an besondere Betriebsformen, wie Öko- und Gartenbaubetriebe, Junglandwirte und Gründer sowie an arbeitsintensive Tierproduktionsbetriebe mit über 0,5 GV/Hektar sowie Schäfer. Eine Reihe von ökologisch wirtschaftenden Junglandwirt*innen konnte so über beschränkte Ausschreibungsverfahren der BVVG ihre Betriebsflächen aufstocken.

Ab dem Jahr 2021 soll auch ein Existenzgründer- und Hofnachfolgeprogramm für Haupterwerbsbetriebe auf den Weg gebracht werden. Damit soll allen Betriebsgründerinnen und -gründern sowie Junglandwirtinnen und -wirten eine Chance gegeben werden, ortsansässige und nachhaltig wirtschaftende Agrarbetriebe aufzubauen oder diese als interne oder externe Hofnachfolger fortzuführen und auszugestalten.

Die selbstgesteckten Ziele der Staatsregierung für die nächsten fünf Jahre sind sehr ambitioniert und herausfordernd, denn sie müssen nicht nur die herrschende Rechtsprechung der Obergerichte beachten, sondern auch den sehr komplexen verfassungs- und europarechtlichen Anforderungen nachkommen. Die Forderungen der Petition hinsichtlich der Bodenmarktpolitik werden darin unter anderem einbezogen sein.

Die Staatsregierung leistet im Rahmen ihrer Zuständigkeit ihren Beitrag zum Erhalt und zur Förderung der einheimischen Insektenwelt und wird, wie im Koalitionsvertrag festgelegt, ein »Handlungskonzept Insektenvielfalt im Freistaat Sachsen« beschließen und umsetzen.

Ein wesentlicher Aspekt im Zuge der Konzeptumsetzung besteht darin, dass im Rahmen aller Bestrebungen und Aktivitäten im Freistaat Sachsen der Kontext nationaler und europäischer Bestrebungen und Prozesse zu beachten ist.

Die Forderungen der Petition basieren weitgehend auf dem vorliegenden Entwurf des Handlungskonzepts Insektenvielfalt (unter anderem Ausbau der ökologischen Landwirtschaft, Vorbildwirkung in landeseigenen Liegenschaften, Strukturvielfalt in der Landschaft, Umweltbildung). Bestimmte Forderungen wie beispielsweise unter den Nummern 4 und 5 gehen über das Konzept hinaus, lassen sich aber zum Teil in andere Bestrebungen auf Bundesebene integrieren.

Die Forderungen der Petition werden im Meinungsbildungsprozess und der Bewertung der Staatsregierung Berücksichtigung finden, gleichwohl der Prozess zur Umsetzung des »Handlungskonzepts Insektenvielfalt im Freistaat Sachsen« erst gestartet ist. Innerhalb der nächsten fünf Jahre werden Teile der Forderungen in gesetzliche (beispielsweise Agrarstrukturgesetz, Höfe-Ordnung) oder untergesetzliche Regelungen (beispielsweise Verordnungen, Erlasse, Kriterienkataloge) Eingang finden, soweit dies fachrechtlich möglich und politisch mehrheitsfähig und verfassungsrechtskonform ist.

Das Thema Insektenschutz wird im Zuge der Vorbereitung der zukünftigen Förderperiode (unter anderem Förderrichtlinien AUK und NE) Eingang sowie stärkere Beachtung finden. Zudem werden im Rahmen des GAK-Sonderrahmenplans Insektenschutz ab dem Jahr 2021 insektenfördernde Maßnahmen angeboten.

Unabhängig von der dargestellten Situation im Freistaat Sachsen ist auf die bereits erwähnten bundesweiten Bestrebungen zu verweisen, die im Rahmen der Umsetzung des Aktionsprogrammes Insektenschutz der Bundesregierung in Planung beziehungsweise in Bearbeitung sind. So sollen wichtige im Aktionsprogramm vorgesehene Rechtsänderungen in einem Insektenschutzgesetz zusammengefasst werden. Darin sind verbindliche Vorgaben für Änderungen im Naturschutzrecht, im Pflanzenschutzrecht, im Düngerecht sowie im Wasserrecht vorgesehen. Bevor auf Landesebene im Freistaat Sachsen Einzellösungen verfolgt werden, sollten insofern die Ergebnisse der Bundesbestrebungen abgewartet werden.

Im Freistaat Sachsen wird dem kooperativen Ansatz in der Zusammenarbeit von behördlichen und außerbehördlichen Landnutzern, Akteuren und Interessenvertretern ein hoher Stellenwert beigemessen. Aus diesem Grund ist es ein Anliegen, die Umsetzung des Handlungskonzepts Insektenvielfalt in einem breit angelegten Beteiligungsformat zielgerichtet, erfolgreich und nachhaltig anzugehen.

Die Schuld allein den Bauern zu geben ist aber ebenso falsch. Zum einen verlangen viele Verbraucher nach billigen Lebensmitteln, die eben nur mit intensiver und industrialisierter Bewirtschaftung zu erzielen sind. Hier könnte es Abhilfe schaffen, wenn die Konsumenten insektenfreundliches Wirtschaften belohnen und entsprechende Preise im Supermarkt bezahlen würden. Das muss nicht unbedingt nur Ökolandbau sein, konventionell arbeitende Landwirte sind ebenfalls gewillt, wie einzelne Aktionen immer wieder zeigen. Daneben kann jeder Einzelne selbst etwas für die Insektenvielfalt tun. Jedes Jahr werden beispielsweise mehrere hundert Tonnen Pestizide an private Verbraucher verkauft. Die Mittel sollen Blattläuse vernichten, Wildpflanzen kleinhalten und jegliches Grün auf dem Pflaster ausmerzen. Nur zu oft werden die Gifte gegen vermeintlich störende Sechsheiner oder Löwenzahn unsachgemäß und unspezifisch ausgebracht. Als Kollateralschaden bleiben zahlreiche andere Insekten auf der Strecke. Natürlich kostet es mehr Mühe, das »Unkraut« mit der Hand zu jäten, und es dauert, bis natürliche Fressfeinde mit den Blattläusen aufräumen. Dafür lockt der Garten mehr tierisches Leben an.

Ein weiterer Trend, der den Insekten wie übrigens auch vielen anderen Tieren in den Siedlungsräumen zunehmend zu schaffen macht, sind Gärten, in denen auf Grün großflächig verzichtet wird. Steine und Kies ersetzen Blumen und Rasenflächen – das mag sehr pflegeleicht sein, aber nicht nur optisch erinnern sie an eine Wüste.

Auch exotische Ziergehölze finden viele Liebhaber, bieten jedoch einheimischen Tieren ebenfalls weder Lebensraum noch Nahrung. Statt Kirschlorbeer ließe sich etwa Hainbuche pflanzen, statt der für Bienen und andere Bestäuber völlig nutzlosen Forsythien die Kornelkirsche oder der Glockenhasel, viele Gärtnereien bieten bienenfreundliche Gewächse als Alternative an. Eingeschleppte exotische Schadinsekten, wie z. B. der Buchsbaumzünsler, haben hier keine natürlichen Feinde und schädigen umfassend Ziergewächse in Monokultur.

Im Herbst setzt sich das gärtnerische Trauerspiel fort: Wo früher mit dem Rechen die Blätter zusammengeharkt und in einer Ecke gelagert wurden, dröhnen heute Laubbläser und Laubsauger. Letzterer zerhackt das

Fallaub gleich noch, bevor es in der Biotonne entsorgt wird. Damit verbunden ist nicht nur eine gewaltige Lärm- belästigung und Luftverschmutzung, sondern auch ein Massaker an Kerbtieren. Denn viele Insekten und Spinnen nutzen das Laub, um zu überwintern; sie suchen darin Schutz und Deckung, werden damit aber zerrissen und zerstückelt. Was in großen Parkanlagen vielleicht noch sinnvoll ist, sollte beim Privatgärtner besser unterbleiben. Gleiches gilt für englischen Rasen, der mit dem Mähroboter ständig gepflegt wird – hier haben Insekten zum Überleben keine Chance. Mit nur etwas weniger »Ordnungsliebe« kann jeder Gartenbesitzer viel für die Schaffung und Erhaltung von Biotopen für verschiedenartigste Insekten leisten.

Zu 1. und 6.: Der Petition kann abgeholfen werden.

Zu 2. und 8.: Die Petition wird für erledigt erklärt.

Zu 3., 4., 5., 7. und 9.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

10.: Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Petition 07/00171/6

Frühkindlicher Autismus

Zu 1. und 3.: Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Zu 2. und 4.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Der Petent bemängelt eine nicht ausreichende Zahl an Wohnheimplätzen für Menschen mit frühkindlichem Autismus und die hiermit verbundenen unhaltbaren Zustände.

Er stellt nachfolgende Forderungen auf:

1. Erarbeitung einer Expertise zur Ermittlung des Bedarfs im Freistaat Sachsen durch eine fachübergreifende Arbeitsgruppe für Menschen mit autistischer Behinderung mit hohem Unterstützungsbedarf für eine besondere Wohnform (stationäre Einrichtung, Wohnheime) in Beziehung auf die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 1. Januar 2020
2. Verpflichtung an die bestehenden Autismuszentren, ihre Verantwortung und Aufgabengebiete auf das lebenslange Wohnen von Menschen mit autistischer Behinderung zu erweitern

3. Aufforderung an den Freistaat Sachsen, entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip Leistungen für eine Struktur von besonderen Wohnformen für Menschen mit Autismus und hohem Unterstützungsbedarf unverzüglich aufzubauen bzw. ausreichend vorzuhalten
4. Verpflichtung an Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege oder anderer Träger im Freistaat Sachsen bei der Betreuung von Autisten in ihren Einrichtungen dem Bundesverband Autismus Deutschland e. V. beizutreten und sich an die Leitlinien für Wohnformen für Autisten zu halten

Zu 1.:

Der Begriff »Autismus« beinhaltet ein sehr breites Spektrum an Hilfebedarfen in unterschiedlichen Lebensbereichen. Eine allgemein verbindliche Aussage zu Bedarfen im Bereich Wohnen zu treffen, ist kaum möglich.

Für die bereits im Hilfesystem der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX lebenden Leistungsberechtigten werden im Rahmen der Bedarfserhebung mit dem Integrierten Teilhabeplan (ITP) konkrete Bedarfe erhoben. Zur Umsetzung dieser Bedarfe müssen Leistungserbringer sich bereitfinden, sich der Klientel zu widmen.

Die Anzahl der Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung steigt. Beispiel dafür ist etwa der Mehrbedarf an Einzelfallbetreuungen in Schulen, Kita und Lehre / Studium. Eine genauere Überprüfung der erforderlichen Bedarfe erscheint daher sinnvoll und sollte durch die Staatsregierung durchgeführt werden.

Zu 2.:

Die Autismuszentren erbringen vorrangig ambulante diagnostische, therapeutische und heilpädagogische Leistungen in Zuständigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung sowie der Landkreise und Kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe oder der öffentlichen Jugendhilfe. Wohnangebote für Menschen mit Autismus gehören bisher nicht zum vorrangigen Leistungsspektrum der Autismuszentren.

Eine Verpflichtung freier Träger zur Erbringung bestimmter Leistungen für bestimmte Zielgruppen ist dem deutschen Sozialleistungsrecht fremd. Die verschiedenen Leistungsgesetze sehen zwar wie z. B. in § 95 SGB IX einen Sicherstellungsauftrag für die zuständigen Sozialleistungsträger vor. Welcher Leistungserbringer sich ihm gegenüber aber zur Erbringung welcher konkreten Leistungen verpflichtet, entscheidet dieser aber grundsätzlich eigenverantwortlich.

Zu 3.:

Im Freistaat Sachsen hatte man sich – anders als im übrigen Bundesgebiet – in den 1990er-Jahren gegen die Schaffung von Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen und Autismus entschieden. Vielmehr hat man sich seinerzeit darauf verständigt, den Personenkreis mit Autismusspektrumstörungen und Eingliederungshilfebedarf in den im Aufbau befindlichen Angeboten der Eingliederungshilfe mit zu integrieren. Schwerpunktmäßig wurde dafür der Bedarf für die Zielgruppe der geistig und / oder mehrfachbehinderten Menschen mit schwersten Verhaltensauffälligkeiten (IPW gb) bzw. der Zielgruppe der chronisch psychisch Kranken bzw. seelisch behinderten Menschen mit schwersten Verhaltensstörungen (IPW cpK) gesehen. Hier wurden entsprechende Angebote geschaffen.

Zum 31. Dezember 2019 waren in 58 Einrichtungen insgesamt 587 Plätze belegt. Dabei wird davon ausgegangen, dass nicht alle Menschen mit Behinderungen und Autismus in einer IPW leben, sodass diese Menschen auch in bestehenden Wohnangeboten (teils in speziellen Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen und Autismus) ein Zuhause gefunden haben.

Der Kommunale Sozialverband Sachsen (KVS) steht aktuell mit dem Autismusverein Vogtlandkreis e. V. und dem Autismusverein in Bautzen in Kontakt. Es sollen bestehende Tagesstrukturangebote erweitert und kleingliedrige Wohnangebote geschaffen werden. Zudem hat sich ein Leistungserbringer aus dem Erzgebirgskreis bereit erklärt, ein entsprechendes Angebot zu schaffen. Es wird dennoch nicht möglich sein, diese sehr spezialisierten Angebote in jedem Fall wohnortnah anzubieten. Dennoch hält der KSV Sachsen an der fachlichen Herangehensweise fest, mit den Leistungserbringern gemeinsam Projekte auf den Weg zu bringen. Der Freistaat Sachsen kann die konkreten Projekte fachlich prüfen und die Realisierung der Vorhaben bei Vorliegen von Förderanträgen über die Ausreichung von Fördermitteln unterstützen.

Zu 4.:

Für eine Verpflichtung freier Träger im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen oder sonstiger Leistungserbringer in den verschiedenen Bereichen des Sozialrechts, einem privatrechtlichen Interessenverband beizutreten, besteht keine Rechtsgrundlage. Weder sieht das bundesrechtliche Sozialleistungsrecht eine solche Verpflichtung vor, noch wäre sie durch landesrechtliche Regelungen umsetzbar. Insbesondere die Zuständigkeit des Landes für den Bereich des Heimrechts begründet keine Möglichkeit, Leistungserbringer von Wohnangeboten für Menschen mit Autismus zu verpflichten, einem bestimmten Verein beizutreten.

Die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen obliegt den Rahmenvertragsparteien nach § 131 SGB IX. Dies sind die Träger der Eingliederungshilfe, also der KSV Sachsen sowie die Landkreise und Kreisfreien Städte, auf der einen Seite und die Verbände der Leistungserbringer auf der anderen. Im Rahmen dieser Verhandlungen können auch fachliche Standards für bestimmte Leistungsinhalte oder für bestimmte Gruppen von Leistungsempfängern vereinbart werden. Der Freistaat Sachsen gehört selbst nicht zu den Rahmenvertragsparteien und kann auf den Inhalt der Vereinbarungen nur begrenzt Einfluss nehmen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Menschen mit einer Autismusspektrumstörung durchaus Fachkräfte des ersten Arbeitsmarktes sein können, wenn die entsprechenden Bedingungen geschaffen werden. Mit ihren Besonderheiten bilden sie eine Menschengruppe ab, die mit Savantbegabungen, fotografischem Gedächtnis und ihrer gleichmäßigen Art eine Bereicherung darstellen.

Eine Möglichkeit der Umsetzung der vom Petenten geforderten Konzepte findet sich auf der Homepage des Bundesverbandes »Autismus Deutschland e. V.«. Unter dem Titel »EINFACH LEBEN ÜBER RUR« (<https://www.autismus.de/service-und-materialien/wohnen-angebote-und-gesuche.html>) befindet sich ein Konzept in Umsetzung, in welchem alle Anliegen des Petenten (Diagnose, Besonderheiten von Menschen mit Autismusspektrumstörung und die Gestaltung eines entsprechenden Wohnprojektes) abgebildet werden.

Hinsichtlich der vom Petenten geforderten Ermittlung der genauen Bedarfe (1.) sowie der Förderung bei der Realisierung entsprechender Vorhaben (3.) wird die Petition der Staatsregierung als Material überwiesen.

Hinsichtlich der geforderten Verpflichtung freier Träger (2. und 4.) kann der Petition aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen nicht abgeholfen werden.

Petition 07/00536/6

Erhalt des Beratungszentrums Ess-Störungen Leipzig

Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Der Petent begehrt eine Förderung des Beratungszentrums Ess-Störungen in Leipzig (BEL), weil die Förderung

durch die AOK Plus Sachsen/Thüringen am 1. April 2020 ausgelaufen ist und eine qualifizierte Arbeit nur durch Förderung möglich sei.

Laut Petent handelt es sich bei BEL um die bisher einzige speziell auf das Thema Essstörungen ausgerichtete Beratungsstelle in Sachsen und im gesamten mitteldeutschen Raum. Das BEL berät und unterstützt Menschen mit Essstörungen sowie Angehörige, die Aufklärung und Information wünschen oder Hilfe für die Beziehung mit den Betroffenen benötigen. Das BEL wurde seit 2017 als Selbsthilfeprojekt durch die AOK finanziert (§ 20 Fünftes Buch – Sozialgesetzbuch [SGB V] Primäre Prävention und Gesundheitsförderung). Diese Projektförderung i. H. v. 180.000 Euro /Jahr lief zum 31. März 2020 aus. Anfragen zur Prüfung einer Anschlussfinanzierung wurden dem Sächsischen Ministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über den Landtag sowie das Suchtzentrum Leipzig – Trägerverein des BEL – herangetragen.

Mit der Petition bittet der Petent erneut um finanzielle Unterstützung im Rahmen der Gesundheitsförderung durch die Stadt Leipzig und durch das Land Sachsen.

Zur Eruierung des Projektes fanden Gespräche mit zwei Fachexperten des Universitätsklinikums Dresden statt, in denen bestätigt wurde, dass die aktuelle Versorgungssituation für Patienten mit Essstörungen in Sachsen defizitär ist. Die offizielle Anlaufstelle für Betroffene sind aktuell Suchtberatungsstellen, die jedoch zumeist kein konkretes Beratungsangebot für Essstörungen vorhalten. In Sachsen gibt es lediglich zwei spezialisierte Beratungsstellen für Patienten mit Essstörungen, darunter das BEL.

Der Suchtzentrum gGmbH in Leipzig (SZL) wurde am 27. Januar 2020 die Rückmeldung gegeben, dass es der Einrichtung selbst obliege einen Antrag auf Förderung bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB) nach Teil 2 der Richtlinie Psychiatrie und Suchthilfe zu stellen. Eine fachliche Befürwortung wurde zugesichert. Im Ergebnis wurde dem BEL ein Zuschuss nach der Richtlinie Psychiatrie und Suchthilfe in Höhe von 119.351,70 Euro für den Projektzeitraum 1. April 2020 bis 31. Dezember 2020 gewährt (entsprechend Zuwendungsbescheid der SAB vom 6. Juli 2020). Eine entsprechende Förderung über die genannte Richtlinie kann maximal für zwei Jahre durch die SAB gewährt werden. Dem BEL bzw. SZL obliegt es nun selbst, einen neuen Antrag für eine Förderung in / ab 2021 zu stellen.

Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

4.3.6 Maßnahmebeschlüsse nach § 10 SächsPetAG

Sammelpetition 06/02947/3

Radweg S 163 Hohnstein

Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Die Petenten setzen sich für die Planung und den Bau eines straßenbegleitenden Radweges zur S 163 zwischen Abzweig Hocksteinschänke (S 165) und Abzweig Stürza (S 161) ein.

Die Radverkehrskonzeption des Freistaates Sachsen 2014 (RVK) gibt den Rahmen für einen wirtschaftlichen Personal- und Ressourceneinsatz vor, indem im Ergebnis einer Multikriterienanalyse die Bedarfe für Radverkehrsanlagen an Bundes- und Staatsstraßen verschiedenen Prioritäten zugeordnet wurden. Dabei sollen die Radwege der höchsten Priorität (Klasse A) bis 2025 realisiert werden.

Im Zuge der Ausarbeitung der RVK wurde der Bedarf für den Bau eines Radweges zwischen Abzweig Hocksteinschänke (S 165) und Abzweig Stürza (S 161) entlang der S 163 bewertet. Der genannte Streckenabschnitt ist in die Kategorie C eingestuft.

Im Zuge der derzeitigen Fortschreibung der Radverkehrskonzeption wurde der Bedarf für den Bau von Radwegen neu bewertet.

Die Regionale Hauptradroutenroute II-30 (Napoleonweg) führt von Stolpen nach Rathmannsdorf und ist laut RVK als »gut nutzbar« eingestuft. Der »Napoleonweg« als touristische Radroute des SachsenNetz Rad ist bisher nicht ausgeschildert. Daher wurde die S 163 als Platzhalter eines geeigneten Korridors für diese touristische Hauptradroutenroute in die RVK aufgenommen. Der Freistaat Sachsen unterstützt die Kommunen bei der Erstbeschilderung der Radrouten des SachsenNetz Rad. Im Hinblick auf die touristische Nutzung – aufgrund des fehlenden Bedarfs für einen straßenbegleitenden Radweg – sind vor allem die regionalen Radverkehrsverantwortlichen (Kommunen, Landkreis) bezüglich der Führung der Radroute gefordert.

Die Fahrbahnerneuerung der S 163 vom KP S 163 / S 165 bis KP S 163 / S 161 und der damit verbundene Rückbau der überbreiten Fahrbahn sind abgeschlossen. Gegenstand von Fahrbahnerneuerungen sind Arbeiten am vorhandenen Straßenoberbau im Bestand, die dem Substanzerhalt dienen. Separate Radverkehrsflächen werden nicht angelegt.

Für den Anbau eines Radweges ist – unabhängig von der Breite des vorhandenen Straßengrundstücks – regelmäßig ein Baurechtsverfahren notwendig, weil neben der Grundstücksverfügbarkeit auch eine ganze Reihe weiterer Randbedingungen, wie Versiegelung, Entwässerung und Naturschutz, zu beachten sind. Die damit im Zusammenhang stehenden Planungs- und Genehmigungszeiträume sind üblicherweise wesentlich länger als jene für Fahrbahnerneuerungen.

Im Ergebnis der Multikriterienanalyse der RVK wurde für einen straßenbegleitenden Radweg zwischen Abzweig Hocksteinschänke (S 165) und Abzweig Stürza (S 161) aus Sicht des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zunächst kein Bedarf ermittelt. Auf Bürgerbegehren hin wird das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr für den Radwegteil an der S 161 nunmehr neue Planungen aufnehmen. Ansonsten ist die Fahrbahnerneuerung der S 163 abgeschlossen.

Für die derzeit auf der S 163 verlaufende touristische Hauptradroutenroute II-30 (Napoleonweg) wird im Zusammenhang mit der demnächst im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beginnenden Erstbeschilderung des SachsenNetz Rad gemeinsam mit den regionalen Radverkehrsverantwortlichen eine geeignete Routenführung abgestimmt.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags sollten bestmöglich Radwege im ländlichen Raum zur Beförderung des Radverkehrs und zur Gefahrenreduzierung straßenbegleitend ausgebaut werden.

Die Staatsregierung wird um Berücksichtigung gebeten.

Petition 06/03205/2

Justizvollzug

Die Petition wird der Staatsregierung zur Erwägung überwiesen.

Der Petent wendet sich mit einem Schreiben vom 31. Juli 2019 als gewählter Gefangenenmitverantwortlicher in der Justizvollzugsanstalt X gegen die hohen Kopierkosten. Diese belaufen sich seinen Angaben entsprechend auf 0,25 Euro für einseitige und 0,50 Euro für doppelseitige Kopien.

Der Petent befindet sich seit 5. Oktober 2015 in Haft und wurde der Justizvollzugsanstalt X am 16. August 2017 zugeführt. Der Petent wurde am 16. Dezember 2018 in

die Gefangenenmitverantwortung der Justizvollzugsanstalt X und dort zum Vorsitzenden für die laufende Wahlperiode (Kalenderjahr) gewählt. In seiner Funktion arbeitet er konstruktiv mit der Anstalt und dem Anstaltsbeirat an der Lösung der Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse innerhalb der möglichen Mitwirkungsbereiche der Gefangenenmitverantwortung.

Für Fotokopien, welche Anstaltsbedienstete für Gefangene auf Antrag aus privaten Dokumenten an den dienstlichen Kopiergeräten fertigen, werden Gebühren verlangt. Die Höhe der Gebühren beträgt für jeweils eine Kopie 0,25 Euro. Die Höhe der anzusetzenden Kosten bestimmt sich nach Nummer 1 Buchstabe b der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Erhebung von Entgelten für privat gefertigte Kopien (VwV Kopien) vom 9. Juli 1999, in der Fassung vom 1. Januar 2002.

Das Vorbringen des Petenten war Gegenstand einer Erörterung der Gefangenenmitverantwortung mit dem Anstaltsbeirat und dem Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt X am 16. Juli 2019.

Die Staatsregierung kommt in ihrer Stellungnahme zu dem Schluss, dass die geltende Gebühr nicht unverhältnismäßig ist. Ebenso ist eine Änderung der Höhe des Entgelts in Nummer 1 Buchstabe b VwV Kopien nicht beabsichtigt.

Die Petition wird aus Sicht des Sächsischen Landtags mit der Bitte um Prüfung der Änderung der Höhe des Entgelts in Nummer 1 Buchstabe b VwV Kopien nach §10 SächsPetAG der Staatsregierung zur Erwägung überwiesen. Die Petition ist nicht unbegründet. Das zuständige Staatsministerium wird gebeten, die Angelegenheit nochmals zu prüfen.

4.3.7 Weiterleitungen / Zuleitungen an andere Stellen

Petition 06/03067/3

Lärmschutz wegen Güterzugverkehr

1. Der Petition wird teilweise abgeholfen.
2. Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Der Petent moniert mit seiner Petition eine erhöhte Lärmbelästigung aufgrund von Schienengüterverkehr im Wohnumfeld des Hauptbahnhofs Dresden, eine fehlende Lärmschutzwand sowie eine Zweckentfremdung des Dresdner Hauptbahnhofs durch zu viel Schienengüterverkehr.

Der Freistaat Sachsen hat bei baulichen Maßnahmen der Eisenbahninfrastruktur nur sehr begrenzte Handlungsmöglichkeiten. Der Bund ist Eigentümer des größten Teils der Schieneninfrastruktur, wozu auch Lärmschutzmaßnahmen zählen. Ebenso hat der Freistaat Sachsen keinen Einfluss auf die Streckenführung, Streckenbelegung und andere betriebliche Angelegenheiten des Schienenverkehrs. Eine Nutzung bzw. Zweckentfremdung des Dresdner Hauptbahnhofs als Güterbahnhof kann nicht erkannt werden, da es sich um reine Durchfahrten handelt. Es finden keine Tätigkeiten im Sinne eines Güterbahnhofes wie zum Beispiel Güterumschlag, Güterzusammenstellung oder auch Zugbildungen von Ganzzügen bzw. Rangierarbeiten statt.

Die Deutsche Bahn AG (DB) hat auf Anfrage folgende Informationen zum Sachverhalt übermittelt:

Grundsätzlich betreibt die DB als Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) ausschließlich dem Eisenbahnbetrieb gewidmete Anlagen in dem hierfür genehmigten Umfang. Dies schließt die Auslastung bis zur Kapazitätsgrenze, das Verkehren aller streckenabhängig zugelassenen Zugkategorien und Traktionsarten mit Zügen in bis zu maximal zulässiger Zuglänge und bis zur höchst zulässigen Last und Geschwindigkeit ein. Darin unterliegt die DB auch Berichtspflichten und Überwachungsrestriktionen konzerninterner wie behördlicher Institutionen, wie u. a. des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), des Eisenbahnbundesamtes (EBA) und der Bundesnetzagentur (BNetzA).

In Spitzenbelegungszeiten werden derzeit ca. 20 Zugfahrten (alle Gattungen, Traktionen etc.) stündlich im Bereich Dresden Hauptbahnhof erreicht. Unter Beachtung des benannten Grundsatzes ist es zulässig, dass mehrere Züge gleichzeitig durch den Dresdner Hauptbahnhof fahren. Die Zugfahrten finden unter Beachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten statt.

Die Bundesregierung hat seit 1999 ein freiwilliges Lärmsanierungsprogramm für bestehende, hoch belastete Bahnstrecken des Bundes eingeleitet und stellt dafür Mittel in Höhe von 150 Mio. Euro pro Jahr zur Verfügung. Es soll vorwiegend die Lärmbelastung in Schlaf- und Wohnräumen durch bauliche Schallschutzmaßnahmen (z. B. Lärmschutzwände oder Lärmschutzfenster) vermindert werden. Voraussetzung für die Aufnahme von Ortslagen in das Lärmsanierungsprogramm ist die zu erwartende Überschreitung der Lärmsanierungsgrenzwerte an Wohngebäuden in der Nacht. Dieser Grenzwert beträgt für Wohngebiete 57 dB(A). Dabei sind primär jene Wohngebäude für Lärmsanierungsmaßnahmen förderfähig, die vor dem 1. Januar 2015 errichtet wurden.

Ergänzend sei erwähnt, dass Lärmsanierung als eine freiwillige Maßnahme des Bundes unter Vorbehalt der dafür jeweils im Bundeshaushalt jährlich zur Verfügung gestellten Mittel gewährt wird. Ein Rechtsanspruch besteht daher nicht.

Der Freistaat Sachsen und der Bund wollen den Schutz der Bevölkerung vor Verkehrslärm an den Schienenwegen des Bundes u. a. an der Strecke zwischen Dresden und der Grenze zur Tschechischen Republik verbessern und werden deshalb in den kommenden Jahren Lärminderungsmaßnahmen finanzieren. Im Bereich des Dresdner Hauptbahnhofes sind sowohl Schallschutzwände als auch Schienenstegdämpfer vorgesehen, welche die Lärmbeeinträchtigung deutlich reduzieren sollen.

Als weitere Maßnahme hat der Bundestag das Gesetz zum Verbot des Betriebs lauter Güterwagen beschlossen. Darin ist geregelt, dass mit Beginn des Netzfahrplans 2020/2021 am 13. Dezember 2020 das Fahren oder Fahrenlassen von Güterzügen, in die laute Güterwagen eingestellt sind, auf dem deutschen Schienennetz verboten ist. Auch bei dieser Maßnahme ist davon auszugehen, dass sie erheblich zur Lärminderung beitragen wird.

1. Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags teilweise abgeholfen werden.
2. Soweit der Petent darüber hinausgehende Maßnahmen fordert, fallen diese nicht in die Zuständigkeit des Freistaates Sachsen. Daher wird die Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages übersandt.

Petition 06/03081/6

Einführung einer Impfpflicht

1. **Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**
2. **Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet.**

Der Petent bittet um Prüfung, ob eine Impfpflicht für weitere Erkrankungen neben Masern eingeführt werden kann. Er begründet sein Anliegen mit der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe des Schutzes der Bevölkerung vor lebensbedrohlichen Erkrankungen und der Bedeutung des Kindeswohls.

Die Sächsische Staatsregierung hat zahlreiche Maßnahmen zur Erhöhung der Impfquote unternommen, zum Beispiel die gezielte Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung und Information sowie den Impftisch und den sächsischen Aktionsplan zur Eliminierung von Masern. Die aktuellen

Daten zeigen, dass die Impfquoten mit zunehmendem Alter immer weiter sinken. Mit zunehmendem Alter werden Impfungen öfter vergessen oder zu spät durchgeführt, weil sowohl die älteren Kinder und Jugendlichen als auch die jungen Erwachsenen nicht mehr so häufig zum Arzt gehen. Alle bisher ergriffenen Maßnahmen reichen offensichtlich nicht, um die Vorgaben der WHO zu erfüllen. Deshalb unterstützt der Freistaat Sachsen die Einführung einer Impfpflicht speziell für die Masernimpfung. Im Zuge der Befassung mit dem Entwurf des Masernschutzgesetzes wird und wurden auf Bundesebene weitere Impfpflichten diskutiert. Nachdem das Masernschutzgesetz in Kraft tritt, kann eine Evaluation zeigen, welchen Einfluss die Masernimpfpflicht auf die Impfquoten anderer Impfungen hat.

Parallel zur Diskussion um die Impfpflicht setzt der Freistaat Sachsen weiter auf Aufklärung und Erinnerung, um die Impfquoten zu erfüllen.

Mit der Überwachung sowohl der Erkrankungen als auch der Impfquoten sowie mit umfangreichen Maßnahmen seitens der Gesundheitsämter und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz wird dazu beigetragen, die Ausbreitung von impfpräventablen Erkrankungen in Sachsen zu verringern.

1. Der Petition kann auf Landesebene nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Petition 06/03121/6

Verbesserung der Lebensmittelverwendung nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums

Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Der Petent begehrt eine Verminderung der Lebensmittelverschwendung etwa durch eine Einschränkung des Eigentumsrechts im Hinblick auf nicht mehr zum Verkauf stehende Lebensmittel oder die Einführung eines Abgabepflichts für solche Nahrungsmittel. Dabei nimmt er Bezug auf die in diesem Zusammenhang vorgeschlagene Abschaffung der strafrechtlichen Verfolgung von sogenannten »Containern«, d. h. der Mitnahme weggeworfener Lebensmittel aus Abfallcontainern. Sein Begehren zielt damit im Ergebnis darauf ab, dass der Freistaat Sachsen eine entsprechende Gesetzesinitiative in den Bundesrat einbringt.

Die Vernichtung von noch zum Verzehr geeigneten Lebensmitteln, insbesondere durch deren Entsorgung in Supermärkten, stellt ein gesellschaftliches Problem dar, welches regelmäßig Gegenstand politischer Diskussionen ist. Zuletzt wurde über Maßnahmen zur Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung auf Vorschlag des Hamburger Justizsenators bei der Frühjahrstagung der 90. Konferenz der Justizministerinnen und -minister am 5./6. Juni 2019 beraten und dabei auch über die Möglichkeit der Entkriminalisierung des »Containerns« debattiert. Dabei hat sich die Mehrheit der Beteiligten jedoch dagegen ausgesprochen, dem Problem der Lebensmittelverschwendung durch Änderungen im Bereich des Straf- und Zivilrechts zu begegnen. Vielmehr gelte es die Verschwendung noch verwertbarer Lebensmittel, etwa durch alternative Abgabeformen, bereits von vornherein zu vermeiden.

Die Entnahme von Lebensmitteln aus Müllcontainern eines Supermarktes ist grundsätzlich strafbar. Beim Auffinden und Mitnehmen von verzehrbaren Lebensmitteln aus Abfallcontainern kommt regelmäßig ein Diebstahl nach § 242 StGB in Betracht. Nach ständiger Rechtsprechung handelt es sich bei den weggeworfenen Lebensmitteln um fremde bewegliche Sachen im Sinne dieser Vorschrift, da sie sich – auch nach Entsorgung im Müllcontainer des Supermarktes – in dessen Eigentum befinden und es ferner nicht auf den wirtschaftlichen Wert der Sache ankommt. Eine andere Beurteilung ergibt sich nur dann, wenn sich aus den besonderen Umständen des Einzelfalls weder eine Eigentumsverletzung noch sonst eine verbotene Eigenmacht feststellen lässt. Das ist dann der Fall, wenn die in den Müllcontainer verbrachten Lebensmittel zum Zeitpunkt der Entnahme nicht mehr im Eigentum des Supermarktes stehen oder der Inhaber des Supermarktes gezielt die Entnahme an bedürftige Personen gestattet. Dies setzt voraus, dass der Supermarkt sein Eigentum entweder nach § 959 BGB aufgegeben (sog. Dereliktion) oder die Entnahme bestimmten Personen gestattet und ihnen damit die Übereignung der Lebensmittel nach § 929 BGB angeboten hat. Der Wille zur Dereliktion muss ebenso wie ein Wille zur Übereignung nicht ausdrücklich geäußert werden. Soweit der Supermarktbesitzer allerdings nicht ausdrücklich äußert, dass er mit der Entnahme generell oder durch bestimmte Personen einverstanden ist, muss im Einzelfall ein entsprechender Wille zum Verzicht auf das Eigentum oder zur Übereignung an bestimmte Personen aus den Gesamtumständen festgestellt werden, damit die Person, welche die Lebensmittel übernimmt, deren Eigentümer werden kann. Im Zweifel wird vor diesem Hintergrund daher anzunehmen sein, dass der Inhaber des Supermarktes lediglich damit einverstanden ist, dass das Entsorgungsunternehmen die Lebensmittel zum Zweck der Entsorgung übernimmt. Werden Lebensmittel in diesen Fällen ent-

gegen dem Willen des Supermarktbetreibers mitgenommen, macht sich der Betroffene daher eines Diebstahls schuldig. Zudem befinden sich die Abfallcontainer, aus denen die Lebensmittel weggenommen werden, zumeist auf für den Täter fremden Grundstücken, sodass auch eine (tateinheitliche) Strafbarkeit wegen Hausfriedensbruchs gemäß § 123 Absatz 1 StGB in Betracht kommt. Sofern der Abfallcontainer noch zusätzlich gesichert ist (z. B. mit einem Vorhängeschloss), kommt darüber hinaus die Verwirklichung eines besonders schweren Falls des Diebstahls nach § 243 StGB in Betracht.

Zwar stellt die Vernichtung von mehreren Millionen Tonnen Lebensmitteln pro Jahr ein Problem dar, welches es zu lösen gilt. Diese Problematik ist jedoch nicht auf Ebene des Zivil- und Strafrechts zu lösen und würde in diesen Rechtsgebieten zu einem nicht hinnehmbaren Systembruch führen. Insbesondere ist die Legalisierung bestimmter Handlungsformen des Diebstahls, zu welchen nach den vorstehenden Erwägungen auch die Wegnahme von Abfall gehört, nicht zielführend.

Anzumerken ist auch, dass die Gefahren des »Containerns« nicht außer Betracht gelassen werden dürfen. Während beispielsweise Konserven regelmäßig auch nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums noch zum Verbrauch geeignet sind, besteht beim Verzehr insbesondere von nicht ordnungsgemäß gelagerten Fleisch-, Fisch- und Eiprodukten eine nicht unerhebliche Gesundheitsgefahr.

Es liegt nach alledem nahe, im Bereich des Umwelt-, Lebensmittel- und Abfallrechts nach Möglichkeiten zu suchen und Maßnahmen zu treffen, um die Verschwendung noch verwertbarer Lebensmittel von vornherein zu vermeiden, sowie alternative Lösungen zur sicheren Weitergabe nicht verkaufter Lebensmittel zu fördern. Hier bedarf es nicht nur Maßnahmen, die den Handel betreffen, sondern auch Maßnahmen, die die Verbraucher betreffen, da von privaten Haushalten eine viel größere Menge an essbaren Lebensmitteln weggeworfen wird.

Im Bereich des Handels kann etwa die Optimierung der Lagerung und Portionierung sowie die Abgabe von Lebensmitteln an karitative Organisationen verhindern, dass Waren, die noch verkehrsfähig sind, aber durch Händler nicht mehr verkauft werden können, weggeworfen werden müssen. Sofern diese Maßnahmen und die derzeit von den großen Lebensmittelketten teilweise vorgenommene freiwillige Abgabe von abgelaufenen Lebensmitteln nicht zum gewünschten Erfolg führen, scheint auch der Ansatz aus Frankreich bedenkenswert. Dort wurde im Jahre 2016 zum Kampf gegen Lebensmittelverschwendung ein Gesetz verabschiedet, wonach Lebensmittel-

märkte mit über 400 m² Ladenfläche Verträge mit gemeinnützigen Organisationen schließen und unverkaufte Lebensmittel verschenken müssen.

Zwar scheint die freiwillige Abgabe derzeit zu funktionieren, weil den örtlichen Tafeln Lebensmittel in solchem Umfang gespendet werden, dass sich die Tafeln nicht über eine Knappheit an Lebensmitteln beschweren. Dessen ungeachtet wäre es dennoch sinnvoll zu prüfen, ob eine Pflicht zur Abgabe von Lebensmitteln an derartige gemeinnützige Organisationen nach dem Vorbild Frankreichs eingeführt werden könnte, um einen gewissen Mindeststandard im Umgang mit Lebensmitteln zu setzen. Eine solche Pflicht kann nur durch Bundesgesetz eingeführt werden, sodass der Sächsische Landtag nur eine Bundesratsinitiative durch die Landesvertretung fordern kann. Eine solche Initiative ist zu unterstützen.

Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Petition 07/00053/4

Schülerticket für den Landkreis Mittelsachsen

1. Die Petition wird dem Landkreis Mittelsachsen und dem Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen zugeleitet.
2. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Die Petentin begehrt mit weiteren sechs Familien die Schaffung einer zumutbaren Möglichkeit der Beförderung der Schüler und Schülerinnen des Gymnasiums X nach den Ganztagsangeboten (GTAs) in die Ortsteile T und Z. Der Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) solle den Schülern und Schülerinnen aufgrund dessen ein Verbundraumticket zur Verfügung stellen.

Zurzeit erreichen die Schüler und Schülerinnen ihre Wohnorte laut Petentin außerhalb der Zeiten des Schülerverkehrs nur zu unzumutbaren Bedingungen. Derzeit ist ein freigestellter Schülerverkehr eingesetzt, der laut der ZVMS auf den stundenplanmäßigen Unterricht abgestimmt ist. Deshalb ist eine Teilnahme am Förderunterricht und an den Ganztagsangeboten laut Petentin nicht oder nur mit erheblichem organisatorischen und finanziellen Aufwand möglich. Seit Beginn des Schuljahres steht fest, dass es in regelmäßigen Abständen zu Stundenausfällen am Morgen und am Nachmittag kommen wird. Bei solchen abweichenden Unterrichtszeiten müssen die Familien die Beförderungskosten selbst tragen, da das noch im vorherigen Schuljahr gestellte Verbundticket aufgrund des freigestellten Schülerverkehrs nicht mehr

zur Verfügung gestellt wird. Die tägliche Fahrtzeit der Schüler und Schülerinnen beträgt laut Angaben der Petentin 1,5 h. Aus der Stellungnahme des ZVMS geht hervor, dass dieser keine Kenntnis von der Tatsache hat, dass der Förderunterricht nicht wahrgenommen werden kann.

Nach vorliegendem Sachverhalt wird die Beförderung i. S. d. § 23 Abs. 3 SächsSchulG hinreichend sichergestellt, sofern auch der Besuch des Förderunterrichtes möglich ist. Denn da auch die Stunden des Förderunterrichtes zum planmäßigen Unterricht gehören und die Beförderung diesem stundenplanmäßigen Unterricht angepasst sein muss, muss auch der Besuch des Förderunterrichtes mit dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) möglich sein. Durch die zweite Rückfahrmöglichkeit um 15:20 Uhr sollte die Teilnahme am Förderunterricht möglich sein. Sollte dies nicht der Fall sein, ist von Seiten des ZVMS der Fahrplan dementsprechend anzupassen.

Es besteht kein Anspruch auf Beförderung im Rahmen der Ganztagesangebote, da es sich hierbei um ein freiwilliges Angebot handelt. Daher besteht auch kein Anspruch auf Ausstellung eines Verbundtickets. Von einer Möglichkeit der Beförderung durch den bereits gegebenen Schülerverkehr nach den GTAs mit der letzten Beförderungsmöglichkeit 15:20 Uhr kann allerdings nicht ausgegangen werden.

In der Angelegenheit der Beförderung nach dem Förderunterricht wird die Petition dem Landkreis Mittelsachsen und dem Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen zugeleitet.

Eine Gesetzesinitiative des Sächsischen Landtags zur Änderung des SächsSchulG in Bezug auf Anspruch der Beförderung auch im Anschluss an GTAs zum Zwecke der gleichberechtigten Teilhabe liegt derzeit nicht vor.

In der Angelegenheit der Beförderung nach den GTAs und außerplanmäßigen Veranstaltungen der Schule kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Unter
www.landtag.sachsen.de
und www.revosax.de
sind die folgenden
Rechtsvorschriften abrufbar.

5. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES PETITIONSRECHTS IM FREISTAAT SACHSEN

Die folgenden Abschnitte führen die wichtigsten Rechtsvorschriften zur Bearbeitung und Behandlung von Petitionen in ihrer derzeit gültigen Fassung auf.

Unter www.landtag.sachsen.de und www.revosax.de sind die folgenden Rechtsvorschriften abrufbar.

5.1 Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), die durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) geändert worden ist

Artikel 35

Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Es besteht Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.

Artikel 53

- (1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuss zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden.
- (2) Nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtages können Bitten und Beschwerden auch einem anderen Ausschuss überwiesen werden.
- (3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses, insbesondere das Zutrittsrecht zu den öffentlichen Einrichtungen und das Recht auf Aktenvorlage, werden durch Gesetz geregelt.

5.2 Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags vom 11. Juni 1991, rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Mai 2008 (Sächsisches Petitionsausschussgesetz – SächsPetAG; SächsGVBl. S. 90)

§ 1 Petitionsrecht

- (1) Das verfassungsmäßige Recht, sich mit Bitten und Beschwerden (Petitionen) an die zuständigen Stellen oder den Landtag zu wenden, steht jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen zu.
- (2) Petitionen sind schriftlich einzureichen.

§ 2 Öffentlicher Dienst

Das Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, sich mit Petitionen an den Landtag zu wenden, unterliegt keinen Beschränkungen. Der Dienstweg braucht nicht eingehalten zu werden.

§ 3 Personen in Verwahrung

- (1) Petitionen von Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie von sonstigen Personen in einem Verwahrungsverhältnis sind ohne Kontrolle durch die Anstalt oder die verwahrende Einrichtung und verschlossen unverzüglich dem Landtag zuzuleiten. Das gilt auch für den mit der Petition zusammenhängenden Schriftverkehr mit dem Landtag.
- (2) Gemeinsame Petitionen der in Abs. 1 genannten Personen können nur dann untersagt werden, wenn das gemeinschaftliche Vorbereiten und Verfassen der Petition die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder verwahrenden Einrichtung gefährden oder dem Vollzugs- oder Verwahrungszweck zuwiderlaufen würden.

§ 4 Benachteiligungsverbot

(1) Niemand darf wegen der Tatsache, dass er sich mit einer Petition an den Landtag gewandt hat, benachteiligt werden.

(2) Von der Absicht einer Strafanzeige oder eines Strafantrags durch eine sächsische Behörde wegen des Inhalts einer Petition ist der Petitionsausschuss vorher zu unterrichten.

§ 5 Aktenvorlage, Auskunft und Zutritt

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Petitionen haben die Behörden des Landes dem Petitionsausschuss auf Verlangen Akten zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jederzeit Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten. Auf Verlangen des Petitionsausschusses hat die Behörde durch einen Vertreter vor dem Ausschuss auch mündlich Auskunft über den Gegenstand der Petition zu geben.

(2) Für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt Abs. 1 entsprechend, soweit sie der Aufsicht des Freistaates unterstehen. Abs. 1 gilt ebenso für die Organe der juristischen Personen des Privatrechts und der nicht rechtsfähigen Vereinigungen sowie für natürliche Personen, soweit sie unter Aufsicht des Landes öffentlich-rechtliche Verwaltungsakte ausüben.

(3) Die Anforderung von Akten erfolgt über die zuständige oberste Behörde des Freistaats. Bei Auskunftsersuchen und bei dem Zutritt zu Einrichtungen ist die zuständige oberste Behörde des Freistaates zu unterrichten.

(4) Der Petitionsausschuss oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder können Untersuchungs- und Strafanstalten, geschlossene Heil- und Pflegeanstalten sowie alle anderen der Verwahrung von Menschen dienenden Einrichtungen des Landes Sachsen jederzeit und ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dabei muss Gelegenheit sein, mit jedem darin verwahrten Menschen jederzeit und ohne Gegenwart anderer sprechen und alle Räumlichkeiten besichtigen zu können.

(5) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden des Landes sind dem Petitionsausschuss zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

§ 6 Weigerungsgründe

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheim gehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde. Die Verweigerung ist zu begründen. Der zuständige Staatsminister hat die Entscheidung vor dem Ausschuss zu vertreten.

§ 7 Anhörung

(1) Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständige anzuhören.

(2) Ein Rechtsanspruch des Petenten auf Anhörung besteht nicht.

§ 8 Wahrnehmung der Befugnisse

(1) Die Wahrnehmung der Befugnisse nach diesem Gesetz erfolgt auf Beschluss des Petitionsausschusses.

(2) Der Ausschuss kann einzelne Mitglieder oder eine vom Ausschuss gebildete Kommission mit der Ausführung des Beschlusses beauftragen.

(3) Wird die Aufklärung des Sachverhalts durch Zuwarten vereitelt oder gefährdet, kann auch ohne vorherigen Beschluss des Ausschusses der Berichterstatter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden von den Befugnissen Gebrauch machen, soweit dies zur Sicherung der Sachaufklärung geboten ist. Dasselbe gilt für den Vorsitzenden, soweit ein Berichterstatter nicht rechtzeitig bestellt werden kann. Dem Petitionsausschuss ist in der nächsten Sitzung über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.

(4) Im Übrigen kann sich der Berichterstatter zur Einholung von Informationen über den Gegenstand einer Petition an die zuständigen Stellen wenden. Eine Rechtspflicht zur Erteilung der Informationen besteht nicht.

§ 9 Zeugnisverweigerungsrecht

(1) Die Mitglieder des Petitionsausschusses können über Personen, die ihnen als Mitglied des Petitionsausschusses oder denen sie als Mitglied des Petitionsausschusses Tatsachen anvertraut haben, sowie über Tatsachen selbst das Zeugnis verweigern.

(2) Personen, deren Mitarbeit die Mitglieder des Petitionsausschusses in dieser Eigenschaft in Anspruch nehmen, können das Zeugnis über die Wahrnehmungen verweigern, die sie anlässlich dieser Mitarbeit gemacht haben.

(3) Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken und anderen Informationsträgern unzulässig.

§ 10 Berichtspflicht

(1) Wird der Staatsregierung eine Petition zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen, so berichtet sie dem Landtag schriftlich innerhalb von sechs Wochen darüber, was sie aufgrund der überwiesenen Petition veranlasst hat.

(2) Der Landtag kann auf Empfehlung des Petitionsausschusses eine andere Frist festsetzen. Im Fall der Fristverlängerung soll ein Zwischenbescheid gegeben werden.

§ 11 Entschädigung

Für die Vergütung oder Entschädigung von Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständigen, die vom Petitionsausschuss geladen worden sind, gilt das Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und Justizentschädigungsgesetz – JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2859), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. Die Verwaltung des Landtags setzt die Entschädigung oder Vergütung fest. Für die gerichtliche Festsetzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 JVEG ist das Amtsgericht Dresden zuständig.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

5.3 Geschäftsordnung des Landtags des Freistaates Sachsen (7. Wahlperiode, Auszug)

Zu Beginn jeder Legislaturperiode gibt sich der Sächsische Landtag eine Geschäftsordnung, die u. a. den Ablauf der Sitzungen, den Fraktionsstatus und auch die Arbeitsweise der Ausschüsse regelt.

Nachfolgend finden Sie die für die Arbeit des Petitionsausschusses maßgeblichen Vorschriften.

§ 25 Petitionsausschuss

Der Landtag bestellt zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden entsprechend der Verfassung des Freistaates Sachsen und des Sächsischen Petitionsausschussgesetzes einen Petitionsausschuss. Das Verfahren richtet sich insbesondere nach Abschnitt X.

§ 60 Überweisung von Petitionen

(1) Die Präsidentin oder der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss.

(2) Betrifft eine Petition eine Bitte an den Landtag, kann der Petitionsausschuss fachliche Stellungnahmen von anderen Ausschüssen einholen.

(3) Vor Abschluss des Petitionsverfahrens kann der Petitionsausschuss mit Mehrheit beschließen, dass die Präsidentin oder der Präsident die Staatsregierung ersucht, auf den Vollzug geplanter Maßnahmen zu verzichten, bis das Petitionsverfahren beendet ist. In diesen Fällen ist das Petitionsverfahren innerhalb von vier Monaten zu bearbeiten.

§ 61 Obliegenheiten des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.

(2) Mitglieder des Landtags, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen zu den Ausschussverhandlungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

(3) Die Anforderung von Akten erfolgt über die zuständige oberste Behörde des Freistaates Sachsen. Bei Auskunftersuchen und bei dem Zutritt zu Einrichtungen ist die zuständige oberste Behörde des Freistaates Sachsen zu unterrichten.

(4) Von der Anhörung der Petentin oder des Petenten, von Zeuginnen oder Zeugen oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied der Staatsregierung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 62 Abgabefrist für Stellungnahmen

Stellungnahmen nach § 5 des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags sollen in einer Frist von sechs Wochen nach dem Absendedatum des Landtags abgegeben werden. Die oder der Vorsitzende des Petitionsausschusses kann im Einzelfall eine andere Frist bestimmen.

§ 63 Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

- (1) Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Landtag in der Regel wie folgt zu beschließen:
1. Der Petition wird abgeholfen, teilweise abgeholfen oder kann nicht abgeholfen werden.
 2. Die Petition wird für erledigt erklärt.
 3. Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung, Erwägung, Veranlassung bestimmter Maßnahmen oder als Material überwiesen.

Näheres bestimmen die Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden.

- (2) Der Bericht über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Landtag in einer Sammeldrucksache vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuss dem Landtag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.
- (3) Die Berichte werden gedruckt, verteilt und spätestens im übernächsten auf die Verteilung der Berichte folgenden Plenum auf die Tagesordnung gesetzt. Sie können von der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf Prozent der Mitglieder des Landtags verlangt wird.

§ 64 Erneute Beratung

Wird eine Petition gemäß § 10 des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags der Staatsregierung überwiesen und die gesetzte Frist nicht eingehalten, hat der Petitionsausschuss das Recht, über diese Petition erneut zu beraten. Gleiches gilt, wenn der Petitionsausschuss beschließt, dass er nach dem Bericht der Staatsregierung weiteren Beratungsbedarf hat.

§ 65 Erledigung

Den Einsenderinnen oder Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilung ist mit Gründen zu versehen. Bei Massenpetitionen erfolgt die Mitteilung durch Veröffentlichung.

5.4 Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) i. d. F. vom 29. Januar 2020

Aufgrund des § 61 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (GO) legt der Petitionsausschuss für die Behandlung von Petitionen folgende Grundsätze fest:

1. Rechtsgrundlagen

Art. 17 Grundgesetz (GG) und Art. 35 der Verfassung für den Freistaat Sachsen (SächsVerf) geben jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Sächsischen Landtag zu wenden.

Nach Art. 53 Abs. 1 SächsVerf bestellt der Landtag einen Petitionsausschuss zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden.

Das Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags (SächsPetAG) (vgl. Art. 53 Abs. 3 SächsVerf) regelt die Befugnisse des Petitionsausschusses, des Vorsitzenden und seiner Mitglieder, das Verfahren und den Schutz der Petenten.

2. Petitionen

Petitionen sind Schreiben, in denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen des Freistaates Sachsen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Bitten sind auch Forderungen nach Gesetzgebungsiniciativen.

Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen

Mehrfachpetitionen sind solche mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.

Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

Massenpetitionen sind mindestens 50 Petitionen mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

Sonstige Schreiben

Informationen, Mitteilungen und Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen sowie privatrechtliche Angelegenheiten sind keine Petitionen.

Soweit geboten, werden sie vom Referat Petitionsdienst durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder – nach erteilter Einwilligung des Betroffenen – durch Weiterleitung erledigt. Im Übrigen werden sie vom Referat Petitionsdienst abgelegt.

Anliegen, für deren Behandlung der Freistaat Sachsen nicht zuständig ist, werden vom Referat Petitionsdienst an die zuständige Institution (Bundestag, anderer Landtag, Europäisches Parlament) weitergeleitet.

3. Petenten

Das Grundrecht nach Art. 17 GG und Art. 35 SächsVerf steht jedermann zu, also jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts. Juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Teilen davon steht das Petitionsrecht nicht zu. Hochschulen, Rundfunkanstalten und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften steht das Petitionsrecht nur zu, soweit die Petition ihren spezifischen Status als Grundrechtsträger betrifft.

Zur Ausübung des Petitionsrechts ist deshalb Geschäftsfähigkeit nicht erforderlich. Es genügt, dass der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, ermittelt das Referat Petitionsdienst in der Regel, ob der Begünstigte mit der Behandlung der Petition einverstanden ist. Erklärt der Begünstigte nicht sein Einverständnis, unterbleibt die weitere Behandlung der Petition.

Wird eine Petition eingereicht, die die Rechte eines Dritten betrifft, ist das Recht des Dritten auf informationelle Selbstbestimmung zu beachten. Dies gilt insbesondere bei der Erstellung des Petitionsberichts und der Gewährung der Akteneinsicht an den Petenten.

4. Schriftform

Petitionen können schriftlich oder über das zur Verfügung gestellte Online-Formular eingereicht werden. Die Schriftform ist nur bei Namensunterschrift gewahrt. Im Online-Verfahren genügt die Bestätigung über den dafür vorgesehenen Link.

Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen, besteht nicht.

5. Verfahren

a) Nach § 60 Abs. 1 GO erfolgt die Zuweisung der Petitionen an den Petitionsausschuss. Dieser kann fachliche Stellungnahmen von anderen Ausschüssen einholen, wenn die Petition eine Bitte an den Landtag betrifft (§ 60 Abs. 2 GO).

Der Petitionsausschuss kann beschließen, dass der Präsident die Staatsregierung ersucht, Maßnahmen nicht zu vollziehen, bis das Petitionsverfahren beendet ist. Kommt die Staatsregierung dem Ersuchen nach, ist das Petitionsverfahren innerhalb von vier Monaten abschließend vom Ausschuss zu bearbeiten (§ 60 Abs. 3 GO). Außerdem kann der Präsident die Petition allen Mitgliedern des Sächsischen Landtags, gegebenenfalls auf dem Wege über die Fraktionen, bekannt machen, damit sie die Petition zum Anlass für eine Gesetzesinitiative nehmen können.

Die Verfügung des Präsidenten erfolgt schriftlich.

b) Beim Referat Petitionsdienst wird jede Petition grundsätzlich gesondert erfasst. Dies gilt auch für alle Schreiben an den Präsidenten, die nach ihrem Inhalt als Petitionen aufzufassen sind.

Bei Mehrfachpetitionen kann eine Petition als Leitpetition geführt werden.

Die Behandlung als Massenpetition kann vom Petitionsausschuss beschlossen werden, wenn mindestens 50 Petitionen mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt, vorliegen. Über den Eingang und Abschluss der Petition wird im Sächsischen Amtsblatt und im Internetauftritt des Sächsischen Landtags unter <http://www.landtag.sachsen.de> informiert. Über den Abschluss der Petition wird außerdem die Landespressekonferenz benachrichtigt.

c) Das Referat Petitionsdienst führt eine Vorprüfung insoweit durch, ob die Petition behandlungsfähig oder nicht behandlungsfähig ist. Als nicht behandlungsfähig sind Petitionen in der Regel zu beurteilen, wenn

1. sie keine Namensunterschrift tragen oder der Absender unvollständig oder unleserlich ist.
2. sie in ungebührlicher Form eingebracht sind oder schwere Beleidigungen enthalten.
3. sie Sinnwidriges bzw. Unverständliches zum Gegenstand haben.
4. der gleiche Gegenstand vom Landtag oder von einem Ausschuss in den letzten 5 Jahren schon als Petition behandelt worden ist, es sei denn, es werden wesentliche neue Gesichtspunkte geltend gemacht.
5. ihr Inhalt oder Verlangen auf die Verwirklichung einer strafbaren Handlung gerichtet ist.
6. sie erst nach Erledigung des einschlägigen Teiles des Staatshaushalts durch das Plenum des Landtags eingehen.
7. sie für eine juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. im Namen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts eingelegt werden. Ausnahmen ergeben sich aus Nr. 3 Abs. 1 Satz 3 dieser Grundsätze.
8. sie ein Auskunftsersuchen beinhalten.
9. sinnvolle Antragsmöglichkeiten bei den zuständigen Behörden bzw. Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe bestehen.
10. mit der Behandlung in die Unabhängigkeit der Richter eingegriffen würde.

Soweit die Vorprüfung die Nichtbehandlungsfähigkeit einer Petition annimmt, hat der Ausschuss hierüber zu beschließen.

d) Behandlungsfähige Petitionen werden nach Abschluss der Vorprüfung einem Mitglied des Petitionsausschusses zur Berichterstattung übertragen. Grundlage dieser Zuteilung ist eine Liste mit Sachgebieten, die zu verschiedenen Arbeitsgruppen zusammengefasst wurden. Jede Petition wird durch das Referat Petitionsdienst einer dieser Arbeitsgruppen zugeordnet. Die Obleute benennen Mitglieder des Petitionsausschusses aus ihrer Fraktion

für die Arbeitsgruppen. Das Referat Petitionsdienst teilt die Petitionen einem benannten Mitglied des Petitionsausschusses unter der Maßgabe zu, dass jedes Mitglied des Petitionsausschusses eine in etwa gleich große Anzahl von Petitionen zur Berichterstattung übertragen bekommt. Die so vorgenommene Zuteilung wird als Anlage 1 mit den Einladungen zur Ausschusssitzung vorgelegt und mit Beschluss des Ausschusses in der Sitzung wirksam. Änderungen der Berichterstattungen oder gewünschte Mitberichterstattungen sind in der Sitzung zu beantragen und ebenfalls durch den Ausschuss zu beschließen. Berichtersteller und Mitberichtersteller sollen verschiedenen Fraktionen angehören.

e) Die Wahrnehmung der Befugnisse nach dem SächsPetAG (Auskunftserteilung, Aktenvorlage, mündliche Auskunftserteilung im Petitionsausschuss durch Behördenvertreter des Landes, das Zutrittsrecht zu Einrichtungen des Freistaates sowie die Durchführung von Ortsterminen § 5 SächsPetAG) erfolgt grundsätzlich auf Beschluss des Petitionsausschusses (§ 8 Abs. 1 SächsPetAG). Zum Zwecke der Beschleunigung der Bearbeitung ermächtigt der Petitionsausschuss seinen Vorsitzenden, zu jeder behandlungsfähigen Petition eine Stellungnahme der Staatsregierung, des Sächsischen Ausländerbeauftragten, Sächsischen Datenschutzbeauftragten, Sächsischen Rechnungshofes, Sächsischen Verfassungsgerichtshofes bzw. des Präsidenten des Sächsischen Landtags einzuholen, bevor diese Petition zusammen mit der jeweiligen Stellungnahme dem Berichtersteller zur weiteren Bearbeitung zugeleitet wird.

Auch vom Berichtersteller für erforderlich erachtete ergänzende Stellungnahmen zu Petitionen können von dem Vorsitzenden eingeholt werden.

Die Ausübung aller sonstigen Befugnisse nach dem SächsPetAG, der GO und ggf. weiteren Rechtsgrundlagen, hierzu zählen insbesondere die Aktenvorlage, der jederzeitige Zutritt zu Einrichtungen des Freistaates, die Vorladung von Behördenvertretern vor den Petitionsausschuss, die Anhörung von Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständigen sowie die Einholung von Stellungnahmen eines Fachausschusses des Landtags, des Sächsischen Ausländerbeauftragten oder des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, bedürfen einer vorherigen Beschlussfassung durch den Ausschuss. § 8 Abs. 3 SächsPetAG bleibt von dieser Regelung unberührt.

Vom Berichtersteller und ggf. Mitberichtersteller wird für die Behandlung im Ausschuss eine Darstellung des Sachverhaltes erstellt, wie er sich aus der Petition, den Stellungnahmen und evtl. zusätzlich gewonnenen Infor-

mationen, z. B. durch Ortsbesichtigungen, ergibt. Diese Darstellung dient als Grundlage für den Bericht im Sinne des § 63 GO.

Berichterstatter und Mitberichterstatter können dem Petitionsausschuss sowohl einzelne als auch gemeinsame Berichte vorlegen. Liegt beim Referat Petitionsdienst ein Bericht vor, wird dieser dem / den anderen Bericht-ersteller/n mit dem Hinweis zugesandt, dass dieser als »gemeinsamer Bericht« in die Beratung für die Ausschusssitzung übernommen wird, sofern nicht bis zum Redaktionsschluss der nächsten Petitionsausschusssitzung ein eigener Bericht abgegeben wird.

f) Für die Beratung der Petitionen im Petitionsausschuss kann dieser von der Staatsregierung oder einem Mitglied der Staatsregierung (bzw. deren Beauftragten) schriftliche oder mündliche Stellungnahmen, Berichte, Auskünfte und die Beantwortung von Fragen verlangen.

Berichte und Stellungnahmen von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Freistaates unterstehen, sowie juristischen Personen des Privatrechts, nicht rechtsfähigen Vereinigungen und natürlichen Personen, soweit sie unter der Aufsicht des Freistaates öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben, können nur über die für die Aufsicht zuständige oberste Staatsbehörde eingeholt werden.

g) Ortstermine sind vom Petitionsausschuss beschlossene Treffen von Mitgliedern des Landtags, der Petenten, Vertretern der Staatsregierung und sonstiger Behördenvertreter sowie Auskunftspersonen oder Sachverständigen. Ein Ortstermin ist rechtlich wie eine Ausschusssitzung zu behandeln und deshalb grundsätzlich nicht öffentlich. Sofern der Ortstermin öffentlich durchgeführt werden soll, ist dies vom Ausschuss zu beschließen. Das Teilnahme-, Rede- und Fragerecht der Mitglieder des Landtags richtet sich nach §§ 34, 61 Abs. 2 GO.

h) Die Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses richten sich nach § 63 GO.

Die Beschlussempfehlungen des Ausschusses bedeuten im Allgemeinen:

Abhilfe

Der Petition wird abgeholfen, wenn dem Petitionsanliegen durch bestimmte Verwaltungsmaßnahmen entsprochen wurde oder entsprochen werden soll und diese Maßnahmen durch das Petitionsverfahren beeinflusst wurden;

teilweise Abhilfe

Der Petition wird teilweise abgeholfen, wenn einem Teil des Petitionsanliegens durch bestimmte Verwaltungsmaßnahmen entsprochen wurde oder entsprochen werden soll und diese Maßnahmen durch das Petitionsverfahren beeinflusst wurden;

Erledigt

Die Petition wird für erledigt erklärt, wenn das Petitionsziel unabhängig vom Petitionsverfahren erreicht ist (z. B. Zeitablauf);

Berücksichtigung

Die Petition erscheint begründet. Das zuständige Staatsministerium wird aufgefordert, dem Gesuch stattzugeben;

Erwägung

Die Petition wird als nicht völlig unbegründet angesehen und das zuständige Staatsministerium deshalb gebeten, die Angelegenheiten nochmals zu überprüfen und dem Gesuch stattzugeben, soweit dies berechtigt und durchführbar ist;

Veranlassung bestimmter Maßnahmen

Dies können Anregungen oder Empfehlungen an die Staatsregierung sein, die sich aus der Petition herleiten;

Material

Die Petition wird als geeignet angesehen, bei einer Änderung der einschlägigen Vorschriften mit verwendet zu werden;

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Dem Petitionsverlangen stehen zwingende Gründe rechtlicher oder tatsächlicher Art entgegen;

Nutzen von Antragsmöglichkeiten bei Behörden bzw. Ausschöpfen des Rechtsweges

Es bestehen sinnvolle Antragsmöglichkeiten bei den zuständigen Behörden bzw. Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe;

Zuleiten an eine andere Volksvertretung

Die Zuständigkeit liegt nicht oder nur teilweise beim Freistaat Sachsen und dies stellt sich erst während des Verfahrens heraus.

i) Das Beratungsverfahren des Ausschusses zu einer Petition endet vorbehaltlich der nachstehenden Regelung mit Erstattung des Berichtes und Abgabe der Empfehlung an das Plenum.

Wird eine Petition gemäß § 10 des Sächsischen Petitionsausschussgesetzes der Staatsregierung überwiesen und die gesetzte Frist nicht eingehalten, hat der Petitionsausschuss das Recht, über diese Petition erneut zu beraten. Gleiches gilt, wenn der Petitionsausschuss beschließt, dass er nach dem Bericht der Staatsregierung weiteren Beratungsbedarf hat (§ 64 GO).

6. Bestandskräftige Verwaltungsentscheidungen

Eine sachliche Behandlung der Petition wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass bereits eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt. Die Verwaltung ist nicht selten berechtigt, eine bestandskräftige Entscheidung nochmals zu überprüfen und abzuändern, besonders wenn es sich um eine Abänderung zugunsten des Betroffenen handelt. In diesen Fällen ist der Landtag auch berechtigt, die Staatsregierung zu einer erneuten Überprüfung und zu einer Abänderung zugunsten des Betroffenen aufzufordern.

7. Verhältnis des Parlaments zu den Gerichten

a) Möglichkeiten des Landtags bei Petitionen hinsichtlich schwebender oder abgeschlossener Gerichtsverfahren

Der Landtag hat keine Möglichkeit, in schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren einzugreifen. Er kann jedoch in Verfahren, in denen der Freistaat oder eine der Aufsicht des Freistaates unterliegende Körperschaft usw. (oben Nr. 5 Buchst. f, zweiter Absatz) Prozesspartei ist, die Staatsregierung ersuchen, sich als Prozesspartei in dem Verfahren in bestimmter Weise zu verhalten oder auf ein solches Verhalten der Körperschaft usw. als Prozesspartei aufsichtsrechtlich hinzuwirken.

Auch wenn ein rechtskräftiges Urteil eine Maßnahme der Exekutive für rechtmäßig erklärt hat, kann der Landtag grundsätzlich noch die Zweckmäßigkeit der Maßnahme prüfen. Eine Grenze findet dieses Recht des Landtags aber da, wo Rechtsvorschriften der Exekutive das in der Petition angegriffene Verfahren zwingend vorschreiben und wo sie ihr eine nachträgliche Änderung ihrer Entscheidung verbieten.

b) Landtag und Dienstaufsicht über Gerichte

Der Landtag ist nicht berechtigt, den Gerichten Anweisungen zu geben oder ihre Entscheidungen aufzuheben. Er kann auch nicht über die Exekutive die Rechtspflichten kontrollieren, da die Gerichte bei ihrer Rechtsprechung unabhängig sind.

Der Landtag hat jedoch die Möglichkeit, von der Staatsregierung Auskunft über den Stand eines bestimmten Gerichtsverfahrens zu verlangen, die Dienstaufsicht zu kontrollieren, die der Staatsminister der Justiz beziehungsweise andere Mitglieder der Staatsregierung über die Gerichte ausüben, und die Staatsregierung zu ersuchen, im Wege der Dienstaufsicht zulässige Maßnahmen zu ergreifen, um ein in einer Petition gerühtes Verhalten eines Richters oder Rechtspflegers abzustellen und gegebenenfalls zu ahnden. Die richterliche Unabhängigkeit ist dabei zu respektieren.

c) Landtag und Staatsanwaltschaft in Strafsachen und Disziplinarsachen für Anwälte

Soweit die Staatsanwaltschaft den Weisungen des Staatsministers der Justiz zu folgen hat, kann der Landtag auch den Staatsminister der Justiz ersuchen, bestimmte Weisungen zu erteilen oder nicht zu erteilen. Dabei ist das Legalitätsprinzip, dessen Beachtung der Staatsanwaltschaft in weitem Umfang zur Pflicht gemacht wird, zu berücksichtigen.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn es sich darum handelt, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Wiederaufnahme eines Verfahrens zu beantragen.

8. Mitteilungen an den Petenten

Nach Eingang der Petition beim Sächsischen Landtag ist dem Petenten eine Empfangsbestätigung zu übermitteln. Ist aus dem Sachverhalt erkennbar, dass der Ablauf von Rechtsmittelfristen zu besorgen ist, wird der Petent darauf hingewiesen, dass mit dem Einreichen der Petition Rechtsmittelfristen weder gehemmt noch unterbrochen werden. Nach sechs Monaten erhält der Petent in der Regel vom Vorsitzenden des Petitionsausschusses einen Zwischenbescheid, in der ihm der Verfahrensstand mitgeteilt wird.

Sobald der Sächsische Landtag über die Petition beschlossen hat, wird dem Petenten die Art der Erledigung durch den Vorsitzenden des Petitionsausschusses schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilung ist mit einer Begründung zu versehen.

9. Akteneinsicht

Dem Petenten ist auf Antrag gem. § 11 Datenschutzordnung des Sächsischen Landtags von der Landtagsverwaltung als speichernde Stelle kostenfrei Auskunft über die zu seiner Person vorhandenen Daten zu erteilen. Die Auskunft wird in der Regel durch Akteneinsicht gewährt.

Ausgenommen sind insbesondere Aktenteile und sonstige Datenträger,

- die die Berichterstatter oder Mitberichterstatter deanonymisieren,
- die den Hergang der ausschussinternen Willensbildung betreffen oder
- wenn überwiegende schutzwürdige Daten von Dritten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung dem entgegenstehen.

Die Akteneinsicht kann auch durch Überlassung einer Kopie der zulässigen Aktenteile gewährt werden.

Liegt dem Referat Petitionsdienst ein Antrag auf Akteneinsicht vor und wird diesem Antrag stattgegeben, sind der Berichterstatter und ggf. die Mitberichterstatter davon unverzüglich zu unterrichten.

10. Berichte des Petitionsausschusses an den Landtag

Über die Beratungen des Petitionsausschusses wird jährlich dem Landtag berichtet. Der Bericht besteht aus einer Übersicht über die Themenbereiche der Petitionen und einer Darstellung über die Art ihrer Erledigung. Die Berichterstattung obliegt dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses.

Petitionsausschusssitzung (PAS)





Sächsischer Landtag
Petitionsausschuss
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden
Postfach 11 01 33
01330 Dresden
petitionsdienst@slt.sachsen.de
www.landtag.sachsen.de/petition

6. ANHANG

6.1 Adressen der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland, der Landtage sowie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Bürgerbeauftragten

BUND

Deutscher Bundestag

Petitionsausschuss
Platz der Republik 1, 11011 Berlin
post.pet@bundestag.de
www.bundestag.de

BUNDESLÄNDER

Baden-Württemberg

Landtag von Baden-Württemberg
Haus des Landtags
Petitionsausschuss
Konrad-Adenauer-Straße 3, 70173 Stuttgart
post@landtag-bw.de
www.landtag-bw.de

Bürgerbeauftragte des Landes
Baden-Württemberg
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3, 70173 Stuttgart
post@buengerbeauftragte.bwl.de
www.buengerbeauftragte-bw.de

Bayern

Bayerischer Landtag
Zentralstelle für Petitionen
Maximilianeum
Max-Planck-Straße 1, 81675 München
petitionen@bayern.landtag.de
www.bayern.landtag.de

Berlin

Abgeordnetenhaus von Berlin
Petitionsausschuss
Niederkirchnerstraße 5, 10117 Berlin
verwaltung@parlament-berlin.de
www.parlament-berlin.de

Brandenburg

Landtag Brandenburg
Petitionsausschuss
Alter Markt 1, 14467 Potsdam
petitionsausschuss@landtag.brandenburg.de
www.petition.landtag.brandenburg.de

Bremen

Haus der Bürgerschaft
Petitionsausschuss
Am Markt 20, 28195 Bremen
petitionsausschuss@buergerschaft.bremen.de
www.bremische-buergerschaft.de

Hamburg

Geschäftsstelle des Eingabenausschusses
der Hamburgischen Bürgerschaft
Schmiedestraße 2, 20095 Hamburg
eingabendienste@bk.hamburg.de
www.hamburgische-buergerschaft.de

Hessen

Hessischer Landtag
Petitionsausschuss
Schlossplatz 1–3, 65183 Wiesbaden
petitionen@ltg.hessen.de
www.hessischer-landtag.de

Mecklenburg-Vorpommern

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Petitionsausschuss
Lennéstraße 1, 19053 Schwerin
poststelle@landtag-mv.de
www.landtag-mv.de

Bürgerbeauftragter des
Landes Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 8, 19053 Schwerin
post@buengerbeauftragter-mv.de
www.buengerbeauftragter-mv.de

Niedersachsen

Niedersächsischer Landtag
Petitionsausschuss
Hannah-Arendt-Platz 1, 30159 Hannover
poststelle@lt.niedersachsen.de
www.landtag-niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen
Petitionsausschuss
Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf
petitionsausschuss@landtag.nrw.de
www.landtag.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Landtag Rheinland-Pfalz
Petitionsausschuss
Platz der Mainzer Republik 1, 55116 Mainz
poststelle@landtag.rlp.de
www.landtag.rlp.de

Die Bürgerbeauftragte des
Landes Rheinland-Pfalz und die
Beauftragte für die Landespolizei
Kaiserstraße 32, 55116 Mainz
poststelle@diebuergerbeauftragte.rlp.de
www.diebuergerbeauftragte.rlp.de

Saarland

Landtag des Saarlandes
Ausschuss für Eingaben
Franz-Josef-Röder-Straße 7, 66119 Saarbrücken
poststelle@landtag-saar.de
www.landtag-saar.de

Sachsen

Sächsischer Landtag
Petitionsausschuss
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden
petition@slt.sachsen.de
www.landtag.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Landtag Sachsen-Anhalt
Petitionsausschuss
Domplatz 6–9, 39104 Magdeburg
landtag@lt.sachsen-anhalt.de
www.landtag.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Petitionsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel
petitionsausschuss@landtag.ltsh.de
www.landtag.ltsh.de

Bürgerbeauftragter für
soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Karolinenweg 1, 24105 Kiel
buengerbeauftragte@landtag.ltsh.de
www.landtag.ltsh.de

Thüringen

Thüringer Landtag
Petitionsausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt
petitionsausschuss@thueringer-landtag.de
www.thueringer-landtag.de

Der Bürgerbeauftragte
des Freistaats Thüringen
Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt
post@buengerbeauftragter-thueringen.de
www.buengerbeauftragter-thueringen.de

EUROPÄISCHE UNION

Europäisches Parlament

The President of the
European Parliament
Rue Wierth 60, Belgien – 1047 Brussels
ip-PETI@europarl.europa.eu
www.europarl.europa.eu

Der Europäische Bürgerbeauftragte
1 avenue du Président Robert Schuman
CS 30403
Frankreich – 67001 Strasbourg Cedex
euro-ombudsman@europarl.eu
www.europarl.europa.eu
www.ombudsman.europa.eu

6.2 Formblatt für das Einlegen einer Petition

Petitionsformular

2020

An den
Sächsischen Landtag
Petitionsausschuss
Bernhard-von-Lindenau Platz 1
01067 Dresden

Datum

IHRE PERSÖNLICHEN DATENHerr Frau

Name

Vorname

Titel

ANSCHRIFT

Ort

PLZ

Straße

Land | Bundesland

Telefon

Fax

E-Mail

**Sächsischer Landtag**

6.3 Petitionsbearbeitung nach Arbeitsgruppen im Jahr 2020

Arbeitsgruppe (AG)	Aufgabenbereich des Ministeriums
AG 1	SMWA u. a. Wirtschaftspolitik Strukturentwicklung IHK Gewerbe Handel Verkehrswesen ÖPNV Bergbau Digitale Infrastruktur
AG 2	SMJusDEG u. a. Verwaltungsangelegenheiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften Justizvollzug Gnadengesuche SED-Unrecht Demokratie Grundbuchwesen Gesetzentwürfe Sächsischer Landtag u. a. Abgeordnetenrecht
AG 3	SMEKUL u. a. Agrar-, Forst-, Jagd- und Umweltpolitik Gewässerschutz Klimaschutz Klimawandel Biotop- und Artenschutz Fischerei Energiewirtschaft
AG 4	SMK u. a. Angelegenheiten der Kirchen Kindertageseinrichtungen Schulische Bildung Schuljugendarbeit Recht der sozialen und sozialpflegerischen Berufe
AG 5	SMF u. a. Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht allgemeine Finanzpolitik öffentliche Finanzwirtschaft Förderpolitik Abgabenwesen Geld- und Kreditwesen einschließlich Sparkassenwesen Staatshochbau
AG 6	SMS u. a. Sozialversicherung soziale Entschädigung Familienpolitik Kinder- und Jugendhilfe Ehrenamt Wohlfahrtspflege Behindertenrecht Seniorenpolitik Gesundheitswesen Deutsche Rentenversicherung AOK Plus Lebensmittelüberwachung Tierschutz Asylbewerberleistungsgesetz
AG 7	SMWKT – Wissenschaft u. a. Hochschulen, Ausbildungsförderung Berufsakademie Sachsen angewandte Forschung wissenschaftliche Bibliotheken SMWKT – Kultur und Tourismus u. a. öffentliche Bibliotheken Kunst- und Kulturförderung Angelegenheiten der Sorben Stiftung Sächsische Gedenkstätten Tourismus
AG 8	SMI u. a. allgemeines Beamtenrecht Aufbau- und Ablauforganisation der Staatsverwaltung Kommunalverfassungsrecht Kommunales Wirtschaftsrecht Melde-, Pass- und Personalausweiswesen Öffentliche Sicherheit und Ordnung Datenschutz Angelegenheiten und Recht der Ausländer Verfassungsschutz Stiftungsrecht

Arbeitsgruppe (AG)	Aufgabenbereich des Ministeriums
AG 9	SK u. a. Rundfunkwesen Print- und sonstige Medien grundsätzliche Fragen der Bundes- und Landesverfassung Staatskirchenrecht
AG 10	SMR u. a. Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen Landesentwicklung Landes- und Regionalplanung Denkmalschutz und Denkmalpflege Entwicklung des ländlichen Raumes Zukunftsinitiative simul+

SMWA – Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr | SMJusDEG – Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung | SMEKUL – Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft | SMK – Staatsministerium für Kultus
SMF – Staatsministerium der Finanzen | SMS – Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
SMWKT – Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus | SMI – Staatsministerium des Innern | SK – Staatskanzlei
SMR – Staatsministerium für Regionalentwicklung

6.4 Massenpetitionen im Jahr 2020

Petitionsnummer	Betreff	Zugeordnete Petitionen
07/00274/4	Durchschnittsabitur in Sachsen wegen der Corona-Pandemie	83
07/00398/3	Düngeverordnung-Messstellennetz	81

6.5 Mehrfachpetitionen im Jahr 2020

Petitionsnummer	Betreff	Zugeordnete Petitionen
07/00241/10	Zustand eines Denkmals für die Deutschen Einigungskriege	9
07/00437/6	Friedhofswesen / Kriegsgräberstätten	21
07/00566/10	Zustand Kriegsdenkmäler	13
07/00702/10	Kündigung Garagenstandort	9
07/00900/6	Friedhofswesen / Kriegsgräberstätten	21

6.6 Sammelpetitionen im Jahr 2020

Petitionsnummer	Betreff	Anzahl der Unterschriften
07/00156/3	Biotop-Schutz in Freiberg	171
07/00157/3	Klimaschutz – Tagebaue verkleinert	1284
07/00181/3	S 180 – Radweg, Tempolimit	1288
07/00183/3	Naturschutz – heimische Honigbiene	3543
07/00207/3	Mobilitätsförderung von Auszubildenden	489
07/00230/6	Kassenarztwesen	1365
07/00237/4	FREIE SCHULEN – GLEICHE SCHULEN	14750
07/00372/6	Kassenarztwesen / Regressbesetzung	3160
07/00389/1	Straßenplanung – Meißen / Plossen	7
07/00442/3	Weidetierprämie	178
07/00464/1	Kiessandtagebau Ammelgoßwitz	514
07/00537/4	Lehramtsprüfungsordnung	6305
07/00654/3	Projekt: Überschwemmungsbereiche an der Mulde	284
07/00696/3	Fluglärm Leipzig / Halle	4
07/00714/2	Justizvollzug – Sicherungsverwahrung	17
07/00736/10	Verletzung Gebietserhaltungsanspruch	24
07/00739/1	Schülerbeförderung Chemnitz – Frankenberg	17
07/00768/8	Kommunalwesen	7
07/00781/3	Rennstrecke »Arena E« in Mülsen	740
07/00797/1	Tonnagebegrenzung – S177	15
07/00800/8	Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht der freilaufenden Katzen in Städten und Gemeinden des Landkreises Torgau	985
07/00819/6	Corona-Krise / Schließung der Amateursportvereine	8359
07/00833/4	Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Erziehern	3
07/00847/1	Geschwindigkeitsbegrenzung A 14	15

6.7 Regionales Aufkommen im Jahr 2020

Regionale Einheit		Anzahl der Petitionen	Anteil in Prozent	Einwohner- zahl 10/2019 (31.10.)*	Petitionen je 100 000 Einwohner
Kreisfreie Städte (gesamt)		259	43,75	-	-
11	Chemnitz	15	2,53	246 334	6,1
12	Dresden	194	32,77	556 780	34,8
13	Leipzig	50	8,45	593 145	8,4
Landkreise (gesamt)		175	29,56	-	-
21	Erzgebirgskreis	33	5,57	334 948	9,9
22	Mittelsachsen	11	1,86	304 099	3,6
23	Vogtlandkreis	17	2,87	225 997	7,5
24	Zwickau	16	2,70	315 002	5,1
25	Bautzen	22	3,72	299 758	7,3
26	Görlitz	10	1,69	252 725	4,0
27	Meißen	25	4,22	241 717	10,3
28	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	19	3,21	245 586	7,7
29	Leipzig	13	2,20	258 139	5,0
30	Nordsachsen	9	1,52	197 741	4,6

* Quelle: Verzeichnis Statistisches Landesamt, Gebietsstand 31. Oktober 2019

Regionale Einheit		Anzahl der Petitionen	Anteil in Prozent
Bundesländer (gesamt)		150	25,34
41	Schleswig-Holstein	4	0,68
42	Hamburg	2	0,34
43	Niedersachsen	11	1,86
44	Bremen	0	0,00
45	Nordrhein-Westfalen	17	2,87
46	Hessen	6	1,01
47	Rheinland-Pfalz	2	0,34
48	Baden-Württemberg	6	1,01
49	Bayern	14	2,36
50	Saarland	2	0,34
51	Berlin	61	10,30
52	Brandenburg	10	1,69
53	Mecklenburg-Vorpommern	1	0,17
54	Sachsen-Anhalt	5	0,84
55	Thüringen	9	1,52
60	Ausland	8	1,35
gesamt		592	100,00

6.8 Beschlüsse zu Petitionen im Jahr 2020

Beschlüsse	Anzahl der Petitionen
abgeholfen	23
teilweise abgeholfen	99
erledigt	110
Überweisung an die Staatsregierung <ul style="list-style-type: none"> • als Material • zur Berücksichtigung 	27
nicht abgeholfen	272
Weiterleitung an andere Stellen <ul style="list-style-type: none"> • Deutscher Bundestag • andere Landtage • Gemeindevertretungen 	40
Rücknahmen	13

6.9 Beim Petitionsausschuss eingegangene Stellungnahmen im Jahr 2020

Einrichtung	Anzahl der Stellungnahmen	Anteil in Prozent
Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS)	104	19,1
Staatsministerium des Innern (SMI)	100	18,3
Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG)	62	11,4
Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA)	56	10,3
Staatsministerium für Kultus (SMK)	46	8,4
Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR)	40	7,3
Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)	38	7,0
Sächsische Staatskanzlei (SK)	38	7,0
Staatsministerium der Finanzen (SMF)	25	4,6
Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK)	9	1,7
Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWKT)	3	0,6
Sächsischer Ausländerbeauftragter (SAB)	11	2,0
Sächsischer Landtag (SLT)	8	1,5
Sächsischer Datenschutzbeauftragter (SDB)	5	0,9
Gesamtzahl der Stellungnahmen	545	100,00

6.10 Wahrnehmung der Befugnisse gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG im Jahr 2020

Aktenvorlage

Einrichtung	Petitionsnummer	Betreff
SMS	07/00112/6	Arbeitsweise eines Amtes für Jugend und Familie

Durchführung von Ortsterminen

Beteiligte Ministerien	Petitionsnummer	Betreff
SMUL	06/02621/3	Lärmbelästigung – Sachsenring
	06/03065/3	Lärmmessung/Immissionsrichtwerte – Sachsenring
	07/00177/3	Naturschutzverordnung
SMWA	06/02622/3	Lärmschutz B 6 Dresden – Bautzen
	07/00175/3	Straßenplanung – Meißen
	07/00450/1	Bergrecht – Lugteichgebiet
SMWK	06/03035/7	Gedenkstätte Ehrenhain Zeithain

Herausgeber:

Sächsischer Landtag
Verfassungsorgan des Freistaates Sachsen
Petitionsausschuss
Vorsitzende Simone Lang
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden
www.landtag.sachsen.de

Kontakt:

Sächsischer Landtag
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden
Postfach 110133, 01330 Dresden
Tel. 0351 493 50, Fax 0351 493 5900
petitionsdienst@slt.sachsen.de

V. i. S. d. P.:

Petitionsdienst, Stefanie Nolting-Hischer,
Sächsischer Landtag, Anschrift s. o.

Redaktion:

Ulrike Zink,
Sächsischer Landtag, Anschrift s. o.

Fotos: O. Killig (Titel) | R. Lohse (Umschlagseite hinten)

St. Floss, St. Füssel, R. Lohse, J. Maennel,
Sächsischer Landtag (Fraktionen)

Gestaltung, Satz: Ö GRAFIK agentur für marketing und design

Druck: Sächsischer Landtag

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Sächsischen Landtags kostenfrei an Interessierte abgegeben. Eine Verwendung für die eigene Öffentlichkeitsarbeit von Parteien, Fraktionen, Mandatsträgern oder zum Zwecke der Wahlwerbung ist – ebenso wie die entgeltliche Weitergabe – unzulässig.

»Jede Person hat das Recht,
sich einzeln oder in Gemeinschaft
mit anderen schriftlich mit
Bitten oder Beschwerden an
die zuständigen Stellen und an die
Volksvertretung zu wenden.«



ARTIKEL 35 SATZ 1 VERFASSUNG DES FREISTAATES SACHSEN

www.landtag.sachsen.de/petition



Sächsischer Landtag